



WICHTIGE GESETZLICHE REGELUNGEN
**Änderungen im Daten-
schutzrecht – Teil 2**

NEUES BGH-URTEIL ZU JAMEDA
**Bewertungsportale
Zeitenwende in Karlsruhe**

Stammtische in Nordrhein

ÜBERALL IN NORDRHEIN TREFFEN SICH ZAHNÄRZTE VOR ORT BEI STAMMTISCHEN. NICHT FÜR ALLE STAMMTISCHE GIBT ES REGELMÄSSIGE TERMINE. IM ZWEIFEL BITTE LIEBER NOCH EINMAL TELEFONISCH UNTER DER ANGEgebenEN NUMMER NACHFRAGEN!

BEZIRKS-/VERWALTUNGSSTELLE AACHEN

Düren | Fortbildungsstammtisch, 02421-38224 (Dr. Adels)
Jülich | erster Montag im Monat, 19.30 Uhr, „Am Hexenturm“, Große Rurstr. 94, 02461-57752 (ZA Schmitz)

BEZIRKS-/VERWALTUNGSSTELLE DÜSSELDORF

Düsseldorf | DZT – Düsseldorfer Zahnärzte-Treff, Termine: 14.6., 19.30 Uhr (Dr. M. Becker: Periimplantäre Komplikation: Prävention/Therapie der Periimplantitis), S-Manufaktur, Flinger Broich 91, 0211-224228 (Dr. Blazejak), 0211-371134 (ZA Plümer)
Düsseldorf/Oberkassel, zweiter Dienstag im ungeraden Monat, Veranstaltungsort bitte erfragen: 0211-7377710 (Dr. Svoboda)
Erkrath, Haan, Mettmann, Wülfrath | ZaN – Zahnärzte am Neandertal e. V., zweiter Dienstag im geraden Monat, 20 Uhr, „Mettmanner Tennis- und Hockeyclub“, Hasseler Str. 97, Mettmann, 02104-33033 (Dr. Schminke)

BEZIRKS-/VERWALTUNGSSTELLE DUISBURG

Duisburg | Stammtisch der Zahnärzte-Initiative Duisburg (ZID), zweiter Montag im Quartal, „Duisburger Yachtclub DUYC“, Strohweg 4, 02066-1496 (Dr. Rübenstahl)
Mülheim | zweiter Montag im Monat, 20 Uhr, „Wasserbahnhof“, Mülheim an der Ruhr
Oberhausen | erster Donnerstag im Monat, 20 Uhr, „Haus Union“, Schenkendorfstr. 13 (gegenüber Arbeitsamt)
Wesel | Zahnärzte am Niederrhein (ZaN), erster Dienstag im Quartal, 19.30 Uhr, „Cosmo Lounge“, Kornmarkt 11, Wesel

BEZIRKS-/VERWALTUNGSSTELLE ESSEN

Essen-Bredeney | erster Dienstag im Monat, 19 Uhr, „Islacker“, Rüttscheider Str. 286, 0201-786815 (ZÄ Heker-Stenkoff)

BEZIRKS-/VERWALTUNGSSTELLE KÖLN

Bonn
– Godesberger Stammtisch, 0228-355315 (Dr. Engels)
– Bonner Südstadt-Stammtisch, 0228-230702 (ZA Klausmann)
Euskirchen | Zahnärzteverein Euskirchen e. V., Treffpunkt Bad Münstereifel, 02253-6663 (Dr. Harris)
Köln – Zahnärztliche Initiative Köln-Nord, 0221-5992110 (Dr. Langhans)
– Zahnärztliche Initiative Köln-West, jeden zweiten Dienstag im Quartal um 19.30 Uhr, Haus Tutt, Fridolinstr. 72, Köln, 0221-9553111 (ZA Danne-Rasche)
– Stammtisch Höhenberg, nach Absprache dienstags 19 Uhr, 0221-850818 (Dr. Dr. May)
– ZIKÖ – Zahnärztliche Initiative Köln (rechtsrheinisch), 0221-634243 (Dr. Hafels)



Aktuelle Termine der nordrheinischen Regionalinitiativen und Stammtische mit ggf. zusätzlichen Informationen sowie Hinweise auf weitere Veranstaltungen finden Sie unter www.kzvr.de/service/termine

Oberbergischer Kreis | Gummersbach: letzter Donnerstag im Monat, 20 Uhr, „Holsteiner Fährhaus“, Hohensteinstr. 7, 02261-23718 (Dr. Sievers)

Erftkreis

Pulheim | ZIP – Zahnärztliche Initiative Pulheim, 02238-2240 (Dr. Röllinger)

Rheinisch-Bergischer Kreis

Leverkusen | Quettinger Stammtisch, 02171-52698 (ZÄ Taghavi und Dr. Timmermann)

Bensberg und Refrath | 0172-9746021 (Dr. Holzer)

Bergisch Gladbach | AZGL Arbeitsgemeinschaft Zahnheilkunde Bergisch Gladbach, 02202-56050 (Dr. Hüttebräucker)

Overath und Rösrath | 02205-5019 (ZÄ Koch), 02205-4711 (ZÄ Schumacher)

Rhein-Sieg-Kreis

- Treff für Kollegen aus Lohmar, Seelscheid, Much, Hennef, Neunkirchen, 02247-74343 (Dr. Wolfgang Matscheck)
- Kollegentreff Niederkassel
02208-71759 (Dr. Bernd Mauer)
- Bad Honnef: Stammtisch Siebengebirge, erster Dienstag im Monat, 20 Uhr, „Seminaris“, Alexander-von-Humboldt-Str. 20, 02224-919080 (Dr. Hilger-Rometsch)

BEZIRKS-/VERWALTUNGSSTELLE KREFELD

Viersen, Schwalmatal, Niederkrüchten, Brüggen und Nettetal
Zahnärzteinitiative Kreis Viersen (ZIKV): zweiter Dienstag jedes zweiten Monats (i. d. R. ungerade Monate), 19.30 Uhr, „La Tavola“, Eligiusplatz 10, Viersen-Dülken, 02163-80305 (Dr. Fink)

BEZIRKS-/VERWALTUNGSSTELLE BERGISCH LAND

Remscheid | erster Donnerstag im Monat, 20 Uhr (abweichend an Feiertagen und in Schulferien), „Schützenhaus“, Schützenplatz 1, Remscheid, 02191-343729 (Dr. Kremer)

„Das aktuelle BGH-Urteil stärkt
Ärzte und Zahnärzte gegenüber
Bewertungsportalen.“



BGH schränkt Bewertungsportale erneut ein

Bereits vor zwei Jahren hatte der Bundesgerichtshof (BGH) aufsehenerregend entschieden (s. RZB 4/2016, S. 217; die Red.), dass Bewertungsportale nachzuweisen haben, ob der bewertende Patient auch wirklich in der bewerteten Praxis behandelt wurde. Geradezu absurd, dass wohl bis dato jeder frustrierte „Troll“ einen diskreditierenden Kommentar über x-beliebige Praxen hat einstellen können. Ein Hamburger Zahnarzt hatte sich gegen diese unverschämte, verunglimpfende Art der Bewertung erfolgreich vor dem Bundesgerichtshof gewehrt.

Im aktuellen Gerichtsverfahren (s. S. 260; die Red.) hatte sich nun eine Hautärztin aus Köln darüber beschwert, dass ihr Praxisprofil mit all ihren personen- und praxisbezogenen Daten ohne ihre vorherige Zustimmung auf einem Bewertungsportal, in diesem Fall Jameda, veröffentlicht wurde. Zudem wurden Werbebanner von in der umliegenden Nachbarschaft tätigen Hautärzten auf ihrem Profil angezeigt. Die klagende hautärztliche Kollegin ging in ihrem Rechtsbegehren bis zum BGH, da die erstinstanzlichen Gerichte ihrem Begehren auf Löschung ihrer Daten nicht folgen wollten.

Seit Jahren werden Arzt- und Zahnarztprofile ohne vorheriges Einverständnis auf Bewertungsportalen veröffentlicht, und dann setzt man, wie im vorliegenden Falle geschehen, zusätzlich bezahlte Werbung von direkten Konkurrenten auf diese Profile. Der Ärger der Kollegen darüber ist mehr als verständlich! Warum haben Bewertungsportale überhaupt laut BGH das Recht auf vollständige Listung von Ärzten und Zahnärzten, ohne deren Einverständnis? Es bestand schließlich auch kein Zwang, Praxisdaten z. B. im Telefonbuch oder in regionalen Ärzteverzeichnissen zu veröffentlichen, um dem Informationsbedürfnis von Patienten Genüge zu tun.

Bei aller Freude über die neuerliche Entscheidung des obersten deutschen Gerichts muss aber festgehalten werden, dass der BGH sein Urteil aus 2014 insoweit bekräftigt hat, dass sich weiterhin Ärzte wohl auch unfreiwillig in Bewertungsportalen listen lassen müssen, sofern das Bewertungsportal als neutraler Informationsvermittler auftritt. Längst aber haben die Anbieter den für sie wesentlichen und eigentlichen Nutzen entdeckt, den werblichen und damit wirtschaftlichen Mehrwert. So informieren Bewertungsportale eben nicht allein Patienten, sondern sind Teil einer falschen Entwicklung der Merkantilisierung und Industrialisierung der Medizin, wie es sich bei der Entwicklung z. B. auch bei arztgruppengleichen MVZ darstellt.

„Durch die neue Rechtsprechung sind die Chancen, gegen rechtswidrige Kommentare und Werbung vorzugehen, gestiegen.“

Anscheinend sind wir an einem Punkt angelangt, an dem Bewertungsportale in allen Bereichen unseres Lebens, also auch bei der Bewertung von Ärzten und Zahnärzten, leider immer mehr eine gewisse Rolle spielen. Der Patient, oder in anderen Bereichen unseres Alltags der Kunde, vertraut wohl zunehmend der Bewertung eines wildfremden Menschen und lässt sich davon leiten.

So richtig erschüttert hat das Urteil Jameda offenbar nicht. Kurz nach der Urteilsverkündung ist das richterlich kritisierte Anzeigenformat eingestellt worden und man kündigte neue Angebote an wie das Einstellen von Empfehlungen von Ärzten, von Spezialisierungen und sogar von Fallzahlen über Behandlungen.

Das aktuelle Urteil des BGH zu dem Bewertungsportal macht aber auch Mut, dass wir als Zahnärzte und Ärzte nicht ohnmächtig gegenüber Bewertungsportalen sind. Gerade erst hat das Oberlandesgericht Hamm einem Arztbewertungsportal die Veröffentlichung einer falschen Tatsachenbehauptung untersagt. Rechtswidrige Kommentare und rechtswidrige Werbung – die Chancen, hiergegen rechtlich vorzugehen, sind im Laufe der letzten Jahre durch die Rechtsprechung gestiegen. Man sollte sie nutzen!

Ihr

Dr. Ralf Hausweiler

Vizepräsident
der Zahnärztekammer Nordrhein



HERZLICH WILLKOMMEN

auf unserem neuen Blog!

DER BLOG VON ZAHNÄRZTEN FÜR ZAHNÄRZTE



BEITRAGSPFLICHT ZUM VERSORGUNGSWERK BESTEHT AUCH FÜR ANGESTELLTE MITGLIEDER!



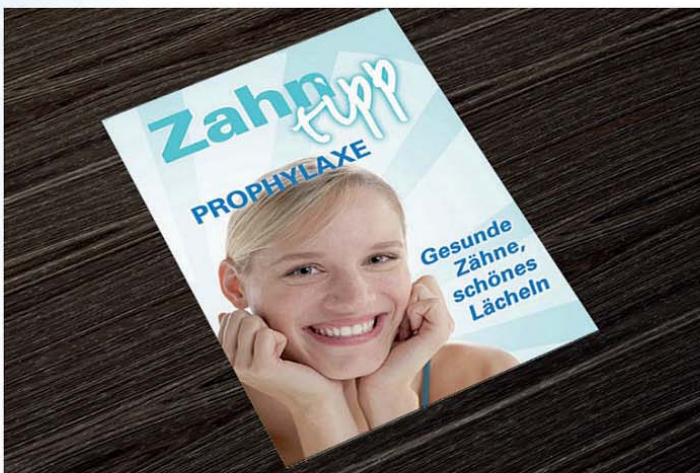
Berufsausübung

Erstellt am: 12. März 2018

Zu Beginn der beruflichen Laufbahn steht die Altersvorsorge oft noch nicht im Fokus. Dabei ist es wichtig, sich frühzeitig mit der Beitragspflicht zum Versorgungswerk zu befassen – ansonsten droht angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten eine unnötige finanzielle Doppelbelastung!

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN



GANZ NEU: ZAHNTIPP „PROPHYLAXE“



Praxisorganisation

Erstellt am: 20. März 2018

Der neue Zahntipp „Prophylaxe. Gesunde Zähne, schönes Lächeln“ erklärt, was man zuhause für gesunde Zähne tun kann und welche Vorsorgeleistungen die Zahnarztpraxis anbietet.

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN



Seite 260

Bewertungsportale – Zeitenwende in Karlsruhe: Hautärztin siegt beim BGH gegen Jameda

Titelbild: © Fotolia/momius

Zahnärztekammer/VZN

Pilotprojekt zur kultursensiblen Versorgung	210
Tagung der Privat- und Gerichtsgutachter 2018	212
Ehrung der Goldjubilare	216
ZQMS: Hilfestellung beim Umsetzen der DSGVO	257
VZN vor Ort	257
Mit der App ins ZÄK-Portal	258
Termin Frühjahrskammerversammlung	265
Weiterbildungsermächtigung: KfO und Oralchirurgie	265

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Nicht nur renoviert, neu: Zahntipp Prophylaxe	220
Zulassungsausschuss: Termine 2018	241
Termin Frühjahrvertreterversammlung	265

Gesundheitspolitik

Wer macht's? Gesundheitspolitik im Bund	222
Gesundheitskongress des Westens 2018	226

Aus Nordrhein

13. Symposium „Update Zahnmedizin“ in Düsseldorf	230
Kreisversammlung Rhein-Erft	236
Kreisversammlung Kleve, Krefeld, Mönchengladbach	238
Bezirksstellenfortbildung in Krefeld	240

Bundeszahnärztekammer

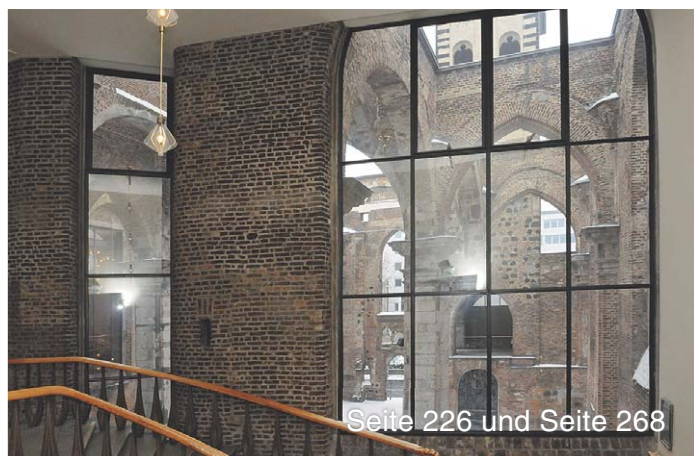
Handbuch der Mundhygiene	242
Klartext 02/18	246



Tagung der Privat- und Gerichtsgutachter 2018



Nicht renoviert, neu: Zahntipp „Prophylaxe. Gesunde Zähne, schönes Lächeln“



Tagungen im Kölner Gürzenich: Karl-Häupl-Kongress und Gesundheitskongress



Das neue Datenschutzrecht kommt zum 25. Mai 2018 – Teil 2

Berufsausübung/Berufsrecht

Das neue Datenschutzrecht kommt zum 25. Mai 2018: Relevante Regelungen/gesetzliche Neuerungen – Teil 2	248
Bewertungsportale – Zeitenwende in Karlsruhe: Hautärztin siegt beim BGH gegen Jameda	260

Fortbildung

Tagung der KZV Nordrhein beim Karl-Häupl-Kongress 2018: Erhellende Einblicke im winterlichen Köln	268
Seminare für junge Zahnärzte/-innen	274
Fortbildung im Karl-Häupl-Institut	274

Personalien

Wir gratulieren/Wir trauern	282
-----------------------------	-----

Feuilleton

Informationen: Springer Medizin Charity Award 2018	264
Buchtipps: E.-M. Bast, M. Klaas, Genial erfunden	284
Historisches: Wer kennt noch Zuckerschaber, Zuckerbrecher und Co?	286
Freizeitipp: Hilden, Wilhelm-Fabry-Museum, Placebo – Nocebo	288
Humor: Schnapsschuss & In den Mund gelegt	292

Rubriken

Editorial	205
Impressum	280
Stammtische in Nordrhein	204
Termine	266

Pilotprojekt zur kultursensiblen Versorgung

ZAHNÄRZTE, ÄRZTE, ZFA, MFA UND PFLEGENDE ERPROBEN INTERPROFESSIONELLES FORTBILDUNGSKONZEPT



Die Zahnärzte Dr. Volker Adels, Dr. Thorsten Flägel und Dr. Thomas Heil vertreten die Zahnheilkunde in dem Projekt zur kultursensiblen Versorgung.

Welche Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen benötigen Zahnärztinnen und Zahnärzte, Zahnmedizinische und Medizinische Fachangestellte (ZFA/MFA), Ärztinnen und Ärzte, Pflegende sowie andere Gesundheitsprofessionen, damit sie Patienten mit Migrationshintergrund in der ambulanten und stationären

Versorgung kultursensibel behandeln können? Und welche Inhalte sollten berufsübergreifende Fortbildungskonzepte haben, um die Kommunikation unter den im Gesundheitswesen Tätigen wie auch über die Sektorengrenzen hinweg zu verbessern?

Die am 14. März 2018 am Rhein-Maas-Klinikum in Würselen gestartete Fortbildungsreihe „Entwicklung und Evaluation eines interprofessionellen und intersektoralen Fortbildungskonzeptes zur Förderung der Kommunikation und kultursensibler Handlungskompetenzen in der Gesundheitsversorgung („InterKult-Kom‘)“ geht diesen beiden Leitfragen nach.

Projektpartner sind neben der Zahnärztekammer Nordrhein die Ärztekammer Nordrhein, die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein und das von ihnen gemeinsam getragene Institut für Qualität im Gesundheitswesen Nordrhein, die Universität Witten/Herdecke, der Verband medizinischer Fachberufe, der Pflegerat NRW und die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen. Das von der Robert Bosch Stiftung geförderte Projekt erfährt seine Evaluation durch die Universität Witten/Herdecke.

„Für eine kultursensible Patientenversorgung durch Zahnärztinnen, Zahnärzte und das Praxisteam ist interkulturelle Kompetenz äußerst wichtig – gerade auch in akuten Schmerz- und Notfallsituationen“, so Dr. Ralf Hausweiler, Vizepräsident der Zahnärztekammer Nordrhein.

„Die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Migrationshintergrund gehört in Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Krankenhäusern längst zum Alltag“, sagt Rudolf Henke, Präsident der Ärztekammer Nordrhein. „Interkulturelle Kompetenz kann man erlernen, sie ist wichtig und hilfreich für alle an der Versorgung beteiligten Professionen. Eine darauf basierende gelingende Kommunikation kann entscheidend die Therapietreue des Patienten und damit den medizinischen Behandlungserfolg beeinflussen.“

Am Rhein-Maas-Klinikum in Würselen werden sich Zahnmediziner, Mediziner, Pflegende, Zahnmedizinische und Medizinische



Am Rhein-Maas-Klinikum in Würselen finden fünf Fortbildungen à vier Unterrichtseinheiten in Groß- und in Kleingruppen zu fall- und problemorientiertem Arbeiten anhand von Beispielen aus dem Arbeitsalltag statt.

sche Fachangestellte der Städteregion Aachen, beginnend mit dem ersten Termin am 14. März 2018, in fünf Fortbildungen à vier Unterrichtseinheiten (u. a. Impulsreferate, Arbeit in der Großgruppe und in Kleingruppen, fall- und problemorientiertes Arbeiten anhand von Beispielen aus dem Arbeitsalltag) mit folgenden Themengebieten beschäftigen:

- Haltung zu Patientinnen und Patienten aus unterschiedlichen Kulturen und ihren Bedürfnissen im deutschen Gesundheitssystem,
- Kommunikation und Beziehungsgestaltung mit fremdsprachigen Patienten,
- Umgang mit Dolmetschern/Kulturmittlern: Zielgruppenspezifische Informationen und Sensibilisierung für die Problematik des Dolmetschens durch Zugehörige,
- Umgang mit Kranken aus der Sicht unterschiedlicher Kulturen und unterschiedlicher religiöser Aspekte, Krankheitsverarbeitung in unterschiedlichen Kulturen,
- Familie und Thema Gender, Stellenwert der Familie in unterschiedlichen Gesellschaften, Umgang mit Gesundheitsförderung und Prävention,
- Umgang mit Gewalt, Trauma und Umgang mit traumabelasteten Patienten (z. B. traumabedingter „Zahnschmerz“ beim Zahnarzt), Sterbebegleitung, Trauer, Abschied in unterschiedlichen Kulturen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Schulungen sollen zu Beginn der Fortbildung, jeweils nach den fünf Schulungsmaßnahmen und auch drei Monate nach Ende der Fortbildungsreihe zum Thema der interprofessionellen Kommunikation und zur interkulturellen Öffnung und Kompetenz in der Gesundheitsversorgung interviewt werden.

Die Zahnärzte Dr. Thomas Heil, Jülich, Dr. Thorsten Flägel, Würselen, und Dr. Volker Adels, Düren, vertreten die Zahnheilkunde in dem Projekt, und Zahnmedizinische Fachangestellte aus ihrem jeweiligen Team nehmen ebenfalls an der Fortbildung teil.

Zu den Projektzielen gehört es, die interprofessionelle Zusammenarbeit durch gemeinsame Schulungen zu fördern wie auch die Kommunikation mit Patienten und Angehörigen anderer kultureller Prägung. Es geht darum, für den Umgang mit Patienten und Kollegen aus unterschiedlichen Kulturen sensibilisiert zu werden. Durch die regionale Ausrichtung der Fortbildung und die Einbeziehung von ambulantem und stationärem Bereich wird die regionale und sektorübergreifende Vernetzung gefördert.

Dr. phil. Martina Hoffschulte/ZÄK Nordrhein
Quelle: PM ÄKNo, 14. März 2018

Medizinische Notwendigkeit und Aufklärungspflichten

TAGUNG DER PRIVAT- UND RICHTSGUTACHTER 2018



Dr. Georg Thomas, verantwortlicher Vorstandsreferent der ZÄK Nordrhein für das Referat Gutachterwesen, eröffnet die Gutachtertagung mit einem Vortrag über die medizinische Notwendigkeit unter Berücksichtigung der aktuellen und bestehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH).



Prof. Dr. Peter Thomas, Klinikum der Universität München, gab eine umfassende Übersicht über aktuell angewendete Verfahren zur Bestimmung einer Allergie auf dentale Werkstoffe und deren wissenschaftlicher Bewertung.

Die diesjährige Tagung der Privat- und Gerichtsgutachter Anfang des Jahres fand in den Räumlichkeiten der Zahnärztekammer Nordrhein (ZÄK) vor „ausverkauftem Haus“ statt. Als Gäste durfte Dr. Georg Thomas, Vorstandsmitglied der ZÄK und verantwortlich für das Referat Gutachterwesen, neben dem Vizepräsidenten der Bundeszahnärztekammer Prof. Dr. Christoph Benz Dr. Gordan Sistig, im Vorstand der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für das Gutachterwesen zuständig, von der KZV Nordrhein die Vorstandsmitglieder ZA Lothar Marquardt und ZA Andreas Kruschwitz sowie die Leiterin der Abteilung Vertragswesen, Ass. jur. Petra Müller, und Ass. jur. Anne Schwarz begrüßen. Aufgrund der massiven Auswirkungen des Orkantiefs „Friederike“ mussten viele Vertreter anderer Landes Zahnärztekammern kurzfristig ihren Besuch absagen.

Während die Bewertung einer zahnärztlichen Behandlung auf den ersten Blick einfach erscheint, stellt die Erstellung eines Privatgutachtens jedoch höchste Anforderungen an den Sachverständigen. Hier gilt es speziell, sich von den eigenen Präferenzen oder gewohnten Behandlungsroutinen zu lösen und den zahnärztlichen Sachverhalt entsprechend des allgemein anerkannten Standes der zahnmedizinischen Wissenschaft zu bewerten. Dabei stellt gerade diese Abstraktion von den eigenen Therapiekonzepten („Ich hätte den Zahn eher überkront“

oder „Anstelle der Insertion eines Implantats hätte ich hier versucht, den Zahn durch PAR Maßnahmen zu erhalten“) hin zu der Frage, ob die durchgeführte Behandlung vertretbar war (und nicht, ob der Sachverständige sie selber in seiner Praxisroutine so vorgenommen hätte), die höchsten Anforderungen an den Sachverständigen, weil er sich aus seiner eigenen Behandlungsroutine lösen und den Sachverhalt aus dem gesamten möglichen zahnärztlichen Spektrum bewerten muss.

Auch gelten im Rahmen der Erstellung von Gerichtsgutachten klare Regeln des Gerichts, bei deren Nichtbeachtung eine mögliche Befangenheit und schlussendlich sogar hierdurch eine notwendige Neuaufnahme des Prozessweges drohen können. So kann allein die in der täglichen Routine übliche direkte Anfrage von Behandlungsunterlagen bei einer der beteiligten Parteien im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu einer Befangenheit des Gutachters und damit zu einem Ende des Verfahrens führen.

Damit unterscheidet sich die Erstellung eines Privatgutachtens deutlich von der normalen Tätigkeit eines Zahnarztes. Im Rahmen der regelmäßigen Gutachtertägungen werden daher die Privatgutachter der ZÄK Nordrhein regelmäßig sowohl zahnmedizinisch- als auch gerichtsfachlich geschult.

WAS BEDEUTET MEDIZINISCH NOTWENDIG BEI GERICHTSGUTACHTERLICHER TÄTIGKEIT??

Die Gutachtertagung wurde mit einem Vortrag über die medizinische Notwendigkeit unter Berücksichtigung der aktuellen und bestehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) eröffnet. Diskutiert wurde die medizinische Notwendigkeit anhand der Verblendung eines Zahns, dem Ersatz eines verlorenen Zahns durch ein Implantat und auch an der Frage der medizinischen Notwendigkeit in der Erstellung einer DVT Aufnahme. Dabei wurde dem Auditorium der Unterschied des Inhaltes der medizinischen Notwendigkeit zu der im Sprach-

angewendet wird, die geeignet ist, die Krankheit zu heilen, zu lindern oder ihrer Verschlimmerung entgegenzuwirken.

DENTALE WERKSTOFFE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ALLERGIEPOTENZIALS

Im anschließenden Vortrag gab Prof Dr. Peter Thomas, Klinikum der Universität München und Referenzallergologe der AG11 der Fachgesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) sowie der DGI, eine Übersicht über aktuell angewendete Verfahren zur Bestimmung einer Allergie und deren wissenschaftlicher Bewertung. Prof Thomas führte zunächst aus, dass eine



Der Präsident der ZÄK Nordrhein, Dr. Johannes Szafraniak (2. v. l.) und Dr. Georg Thomas freuen sich, Dr. Gordan Sistig (l.) aus Westfalen-Lippe, den Vizepräsidenten der Bundeszahnärztekammer, Prof. Dr. Christoph Benz (2. v. r.), die Vorstandsmitglieder der KZV Nordrhein, Dr. Lothar Marquardt (3. v. r.) und Dr. Andreas Kruschwitz (r.) zur Tagung begrüßen zu dürfen.

gebrauch üblichen Notwendigkeit im Sinne eines „Braucht man das?“ erläutert.

Entsprechend der BGH-Rechtsprechung bedeutet eine medizinische Notwendigkeit konkret: Bei der Betrachtung der medizinischen Notwendigkeit wird davon ausgegangen, dass es nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaft-

Fülle an Dentalmaterialien einschließlich Titan- oder Keramik-basierten Implantaten zum Wohl der Patienten eingesetzt wird.

Eine prophetische Vorab-Allergietestung zur „Materialverträglichkeitsprüfung“ vor deren Verwendung wird ohne begründeten Allergieverdacht von den allergologischen Fachgesellschaften nicht empfohlen. Wenn ein Verdacht auf Unverträglich-

„Der Sachverständige muss sich aus der eigenen Behandlungsroutine lösen und den Sachverhalt aus dem gesamten möglichen zahnärztlichen Spektrum bewerten.“

DR. GEORG THOMAS, ZÄK NORDRHEIN

lichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, die Maßnahme des Arztes als medizinisch notwendig anzusehen. Vertretbar ist eine Heilbehandlung dann, wenn sie in fundierter und nachvollziehbarer Weise das zugrunde liegende Leiden diagnostisch hinreichend erfasst und eine ihm adäquate, geeignete Therapie anwendet. Davon ist dann auszugehen, wenn eine Behandlungsmethode zur Verfügung steht und

keit besteht, ist oft eine interdisziplinäre Abklärung notwendig. Diese umfasst unter anderem zahnärztliche, materialtechnische, irritativ-toxikologische, neurologische, psychosomatische und allergologische Aspekte. Eine Unverträglichkeit durch erhöhte Entzündung kann sowohl durch eine „unspezifische“, wie auch eine spezifische Immunantwort („Allergie“) auf Dentalmaterialien entstanden sein.



Prof. Dr. Michael Noack, Direktor der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie der Uniklinik der Universität zu Köln, stellte den Paradigmenwechsel in der Kariestherapie vor.



Der Frage, ob eine neurosensorische Störung des Nervus alveolaris inferior bei der Leitungsanästhesie ein aufklärungspflichtiges Risiko darstellt, ging Dr. Dr. Wolfgang Jakobs aus Speicher nach.

Wenn in lokalem und zeitlichem Zusammenhang Beschwerden mit Allergieverdacht auftauchen, wird im Hinblick auf eine Spättyp-Allergie (Typ-IV-) meist der Epikutantest eingesetzt. Dieser Test kann z. B. eine Allergie als Auslöser von oralem Lichen ruber planus, Kontaktstomatitis oder Aphthen aufdecken. Entsprechende Testreihen zu Dentalmetallen oder „Zahnkunststoffen und Additiva“ (letztere sind in der Zahntechnikertestreihe enthalten) sind etabliert. Oft werden hierfür beispielsweise statt „reiner Metallpräparationen“ entsprechende Metallsalze in Testvehikeln (z. B. Vaseline) eingesetzt, um die Hautpenetration und Reaktivität bei entsprechender Allergie zu garantieren. Es geht

aktuellen Zahnheilkunde gewandelt. Am Kavitätenrand und für das Füllungsfundament gelte es zwar nach wie vor, kariöses Dentin vollständig zu exkavieren. In Pulpanähe gelte dieses Prinzip jedoch nicht mehr. Ein kontrolliertes Belassen von Restkaries (lederhart) führe in der Langzeitbetrachtung zu deutlich niedrigeren Zahlen an Pulpitiden oder apikalen Aufhellungen als es bei der vollständigen Kariesentfernung in Pulpanähe der Fall ist.

Für die gutachterliche Tätigkeit bedeutet dies, dass ein kontrolliertes Belassen von Restkaries in Pulpanähe dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Wissenschaft ent-

„Eine Vorab-Allergietestung zur Materialverträglichkeit wird ohne begründeten Allergieverdacht von allergologischen Fachgesellschaften nicht empfohlen.“

PROF. DR. PETER THOMAS, MÜNCHEN

dementsprechend eine langwierige Evaluation und Standardisierung voraus, bevor Testpräparationen offiziell von den zuständigen Behörden und Fachgesellschaften zur Testanwendung freigegeben werden. So liegt beispielsweise eine „Nickelallergie“ vor, wenn im Epikutantest eine positive Reaktion auf Nickel-(II)-sulfat (5 % in Vaseline) aufgetreten ist. Demgegenüber beschrieb Thomas in seinem Übersichtsreferat etliche andere Verfahren als entweder nicht ausreichend evaluiert oder aussagekräftig in Bezug auf eine „Allergie“.

RESTKARIES IM RAHMEN DER FÜLLUNGSTHERAPIE

Prof. Dr. Michael Noack, Direktor der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie der Uniklinik der Universität zu Köln, stellte den Paradigmenwechsel in der Kariestherapie vor. Galt es früher noch unbedingt, die Karies vollständig auch in Pulpanähe entfernen zu wollen, bis das Dentin entsprechend hart tastbar war (Crie dentaire), hat sich diese Auffassung in der

spricht und nicht mehr als fehlerhaft zu bewerten ist. Dabei gilt allerdings, dass der Füllungsrandbereich zur Mundhöhle hin morphologisch einwandfrei abschließen und kariesfrei sein muss.

AUFKLÄRUNGSPFLICHTIGES RISIKO BEI DER LEITUNGSANÄSTHESIE

Die Frage, ob eine neurosensorische Störung des Nervus alveolaris inferior bei der Leitungsanästhesie ein aufklärungspflichtiges Risiko darstellt, erläuterte Dr. Dr. Wolfgang Jakobs, Oralchirurg aus Speicher in Rheinland-Pfalz, Bundesvorsitzender des Berufsverband Deutscher Oralchirurgen und dort auch Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für zahnärztliche Anästhesiologie. Jakobs erklärte die Häufigkeitsverteilung bei der Klassifizierung von Nebenwirkungen bei Arzneimitteln, wie sie beispielsweise auf dem Beipackzettel für Medikamente aufgeführt werden. Als sehr häufige Nebenwirkung gilt dabei das Auftreten von mehr als einem Ereignis auf zehn Behandelte. Selten



Dr. Georg Thomas ließ es sich nicht nehmen, sich bei seinen Mitarbeiterinnen aus dem Ressort Gutachterwesen, Jennifer Michael, Astrid Dillmann, Yvonne Nickel und Jessica Decuzzi, sowie bei Gabi Viebranz-Bock und Tina Heyer (nicht im Bild) für die organisatorische Unterstützung im Vorfeld und während der Tagung mit Blumen zu bedanken.

bedeutet in diesem Zusammenhang ein Ereignis, das bei einem bis zehn Fällen pro 10.000 Behandelten auftritt, die niedrigste Stufe von sehr selten wäre bei einem Ereignis pro 10.000 Behandelte erreicht. Noch seltenere Ereignisse seien auf den Beipackzetteln gar nicht aufgeführt.

Jakobs führte aus, dass das Risiko einer neurosensorischen Störung nach einer Leitungsanästhesie nach aktuellen Untersuchungen mit einem Verhältnis von etwa 1 zu 4 Mio. weit seltener unter dem Wert liege, der auf einem Beipackzettel für Medikamente als sehr seltene Nebenwirkung eingestuft wird.

Kindern bei 97 %. Bei Zähnen mit akuten parodontalen Erkrankungen beschrieb Jakobs die intraligamentäre Anästhesie wegen der Gefahr einer Bakteriämie als kontraindiziert.

STOLPERSTEINE BEI DER ERSTELLUNG VON RICHTSGUTACHTEN

Zum Abschluss stellte Dr. Georg Thomas die Stolpersteine bei der Erstellung von Gerichtsgutachten dar. Im Rahmen der Erstellung von Gerichtsgutachten ist eine direkte Nachfrage zu Behandlungsabläufen beim behandelnden Zahnarzt nicht möglich. Entsprechende Fragen können nur über das Gericht an

„Das Risiko einer neurosensorischen Störung nach einer Leitungsanästhesie liegt nach aktuellen Untersuchungen bei einem Verhältnis von etwa 1 zu 4 Millionen.“

DR. DR. WOLFGANG JAKOBS, SPEICHER

Zum Vergleich erläuterte Jakobs, die Wahrscheinlichkeit, im nächsten Jahr an einem Blitzschlag zu sterben, liege bei einem Wert von 1 zu 4,3 Mio. Damit ist die Wahrscheinlichkeit, nach einer Leitungsanästhesie eine neurosensorische Störung zu erleiden vergleichbar mit der Wahrscheinlichkeit, im nächsten Jahr durch einen Blitzschlag zu sterben. Dieser Vergleich zeigt, wie statistisch selten eine neurosensorische Störung nach einer Lokalanästhesie zu erwarten ist. Die Wahrscheinlichkeit einer neurosensorischen Störung nach einer Leitungsanästhesie sei damit so selten, dass eine Aufklärungspflicht für diese seltene Wahrscheinlichkeit aus seiner Sicht nicht gegeben sei. Anderslautende Urteile der Vergangenheit gingen auf eine fehlerhafte gutachterliche Betrachtung zurück.

Weiter wies Jakobs auf die Gefahren einer intraligamentären Anästhesie hin. So liegt nach neuen Erkenntnissen das Risiko für eine Bakteriämie bei einer intraligamentären Injektion bei

den Zahnarzt gestellt werden. Hintergrund ist eine mögliche Befangenheit des Gutachters, da der behandelnde Zahnarzt in einem direkten Gespräch mit dem Gutachter ggf. auf das Gutachten fachlich Einfluss nehmen könnte. Ebenso führt es zur Befangenheit, wenn der Gutachter selbstständig auf Behandlungsdetails hinweist, die nicht Gegenstand der Fragestellung durch das Gericht waren.

Eine Anwesenheit des beklagten Zahnarztes bei der Untersuchung sei ohne die ausdrückliche Zustimmung des klagenden Patienten nicht möglich, und auch bei einer eventuellen Zustimmung des Patienten habe der Zahnarzt nur die Möglichkeit, an der Untersuchung als stummer Zuschauer teilzunehmen. Der Gutachter stelle im Ergebnis den fachlichen Sachverstand des Richters dar und sei in dieser Rolle zur absoluten Neutralität verpflichtet.

Dr. Georg Thomas/ZÄK Nordrhein

Ehrung der Goldjubilare

APPROBATIONEN DER JAHRE 1966 UND 1967

Am 29. November 2018 wurden in festlichem Rahmen alle nordrheinischen Zahnärztinnen und Zahnärzte geehrt, die in den Jahren 1966 und 1967 ihre Approbationen erhalten haben und somit auf den 50. Jahrestag ihres Berufsbeginns zurückblicken können. Leider war es nicht allen 107 Jubilare möglich, der Einladung des Präsidenten, Dr. Johannes Szafraniak, und des Vizepräsidenten, Dr. Ralf Hausweiler, zu folgen. Dennoch konnten die Gastgeber über 40 Ehrengäste in Begleitung zahlreicher Angehöriger zu einer Feierstunde im Hotel Courtyard by Marriott am Seestern in Düsseldorf begrüßen.

Für viele Gäste gab es ein Wiedersehen nach langen Jahren und bereits beim Sektempfang nutzte man die Gelegenheit, alte Bekanntschaften wieder aufzufrischen. Nachdem die etwa 85 Gäste an den festlich gedeckten Tischen Platz genommen hatten, hieß der Präsident, Dr. Johannes Szafraniak, die Jubilare und ihre Begleitungen herzlich willkommen.

In seiner Festansprache spannte er mit einem Rückblick auf einige bedeutende Ereignisse einen Bogen über die vergangenen 50 Jahre. Im Jahr 1966 feierte der erste Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Konrad Adenauer, seinen 90. Geburtstag. Bei Duisburg tauchte im Rhein quasi aus dem Nichts der Beluga-Wal „Moby Dick“ auf. Mit zwei Astronauten an Bord startete die Raumkapsel Gemini in den Weltraum und Ende November folgte dem Rücktritt Ludwig Erhards eine große Koalition aus CDU/CSU und SPD unter dem Bundeskanzler Kurt Georg Kiesinger. Der März 1967 ging als „Winterfrühling“ in die Geschichte ein, da an keinem Tag dieses Monats eine Temperatur über zehn Grad gemessen wurde. Dafür weisen die Wetteraufzeichnungen im August eine Hitzewelle auf. Im Juni stattete der Schah von Persien, Mohammed Reza Pahlavi, der Bundesrepublik einen neuntägigen Staatsbesuch ab.



Der Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein, Dr. Johannes Szafraniak (r.), überreichte gemeinsam mit dem Vizepräsidenten, Dr. Ralf Hausweiler die Urkunden zum 50-jährigen Approbationsjubiläum.

Nach diesem kleinen Exkurs durch die Jahre 1966 und 1967 folgte die feierliche Verleihung der Urkunden zum 50-jährigen Approbationsjubiläum, die Dr. Szafraniak gemeinsam mit Dr. Hausweiler den Ehrengästen, jeweils verbunden mit ganz persönlichen Worten, überreichte. Der namentliche Aufruf der Anwesenden half sicherlich dem und der einen oder anderen, sich eine Reihe früherer Gemeinsamkeiten wieder in Erinnerung zu rufen.

Unter den diesjährigen Jubilarinnen und Jubilaren waren auch Dr. Josef Lynen, u. a. langjähriges Mitglied im Auf-

sichts- und im Verwaltungsausschuss des VZN, Dr. Hermann Otten sowie Dr. Winfried Will, beide über mehrere Jahrzehnte in zahlreichen Positionen und Gremien sowohl der Zahnärztekammer als auch der KZV Nordrhein tätig.

Nach dem offiziellen Festakt lud das Präsidium die Gäste herzlich ein, sich am reichhaltigen Kuchenbuffet zu bedienen. „Für mich stellt diese Feierstunde stets ein ganz besonderes Ereignis dar, weil ich am Rande dieser Feierlichkeiten immer wieder gewahr werde,

wie schön für viele ein solches Wiedersehen nach zum Teil sehr langer Zeit ist“, stellte Dr. Szafraniak fest. „Lassen Sie uns jetzt die kostbare Zeit für einen wunderschönen Nachmittag nutzen!“

Das anschließende gemütliche Beisammensein bei Kaffee und Kuchen wurde auch in diesem Jahr musikalisch dezent begleitet durch das Salon-Orchester Essen unter der Leitung von Dieter Faber an der Violine, Xaver Poncette am E-Piano und Miriam Klaeger am Cello. Manch einer schien am Ende der Feier die Zeit nahezu vergessen zu haben und mochte sich nur schweren Herzens aus der angenehmen Stimmung eines sehr schönen Nachmittags verabschieden.

Susanne Paprotny/ZÄK Nordrhein





Goldjubilare 2016/2017

**DIE ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN GRATULIERT GANZ HERZLICH
IHREN ZAHNÄRZTINNEN UND ZAHNÄRZTEN, DIE IN DEN JAHREN 1966
UND 1967 IHRE APPROBATION ERHALTEN HABEN.**

Dr. Günter Ackers, Kaarst
Dr. Brigitte Anbuhl, Essen
Dr. (H) Susanne Bánfai, Düren
Dr. Volker Barniske, Solingen
ZA Hartmut Barth, Wuppertal
Dr. Burga Becker, Kamp-Lintfort
Dr. Jürgen Bock, Kaarst
Dr. Charlotte Böttger, Düsseldorf
ZA Jürgen Bohse, Köln
Dr. Armin Bonneck, Eschweiler
Dr. Helmut Brünesholz, Bergisch Gladbach
Dr. Peter Cordt, Langenfeld
Dr. Karin Crott, Aachen
Dr. Ingo Donner, Bonn
Dr. Brigitte Eckhoff, Essen
Dr. Ute Eicher, Moers
Dr. Peter Erdmann, Blankenheim
Dr. Max-Jörg Eustermann, Köln
Dr. Dr. Gottfried Farowski, Bonn
Dr. Bernd Feustel, Meerbusch
Dr. Dieter Fischer, Königswinter
ZÄ Heidje Fischer, Königswinter
Dr. Peter Groell, Alfter
ZA Klaus Hammer, Gummersbach
Dr. Uta Hammer, Düsseldorf
Dr. Uta Hankel, Köln
Dr. Edda Herforth, Düsseldorf
Dr. Antje Hering, Mechernich
Dr. Gerhard Hofmann, Köln
Dr. Gisela Horst, Duisburg
Dr. Gisela Humm, Oberhausen
Dr. Manfred Hunkirchen, Bonn
ZÄ Ilka Jähnke-Mella, Königswinter
Dr. Rolf Jourdant, Aachen
Dr. Peter Kind, Remscheid
Dr. Ulrike Kinzler, Velbert
Dr. Günter Klauer, Moers
Dr. Ulrich Klemp, Essen
Dr. Jürgen Kölker, Essen
Dr. Hartmut Kötter, Wesel
ZÄ Anita Kramer, Köln
Dr. Karl-Heinrich Krumme, Köln
Dr. Siok Tjin Krumme, Köln
Dr. Kristin Kunze, Engelskirchen
Dr. Ingeborg Laufs, Dormagen
Dr. Werner Lüttsch, Wuppertal
Dr. Ingrid Lullic, Remscheid
Dr. Josef Lynen, Duisburg
Dr. Uta Lynen, Duisburg

Dr. Siegfried Marten, Königswinter
Dr. Klaus-Jürgen Mathiscik, Neuss
Dr. Dr. Wulf-Gerhard Momma, Düsseldorf
Dr. Marlene Nagelschmidt, Hürth
Dr. Mechthild Nolte, Düsseldorf
Dr. Siegbert Nolte, Leverkusen
Dr. Jürgen Oberbeckmann, Essen
Dr. Klaus Oetjen, Bonn
Dr. Helga Ohlrogge, Aachen
Dr. Hermann Otten, Straelen
Dr. med. Hella Pelka, Essen
Dr. Jochen Pelka, Essen
Dr. Siegwart Peters, Leichlingen
Dr. Aribert Pfeiffer, Aachen
Dr. Klaus Pfohl, Mettmann
Dr. Ursula Plehn, Wuppertal
Dr. Otto Plenker, Langenfeld
Dr. Herbert Quacken, Aachen
Dr. Nematollah Refghi, Aachen
ZA Udo Reifurth, Köln
Dr. Gundolf Rimmel, Bergisch Gladbach
Dr. Annerose Rink, Meckenheim
Dr. Dieter Rossius, Troisdorf
Dr. Olaf Saxler, Essen
Dr. Bernd Ludwig Schäfer, Neuss
Dr. Michael Scharnbeck, Bonn
Dr. Jürgen Schenck, Düsseldorf
Dr. Jürgen Schneider, Mönchengladbach
Dr. Dieter Schoenen, Stolberg
Dr. Udo Schröder, Oberhausen
Dr. Metta Schulze-Husmann, Bonn
Dr. Hans-Albert Schumacher, Köln
Dr. Barbara Siebels, Gummersbach
Dr. Jürgen Steinmüller, Aachen
ZÄ Annemarie Steinmüller, Aachen
Dr. Werner Stenmans, Duisburg
Dr. Hans-Gerd Terwelp, Oberhausen
ZÄ Dörthe Thein, Erftstadt
Dr. Hans-Jürgen Thiemeyer, Wuppertal
Dr. Ortwin Titze, Duisburg
ZA Horst Tübben, Duisburg
Dr. Horst van Straelen, Xanten
Dr. Michael Venker, Wuppertal
Dr. Paul-Dieter Vollmar, Bonn
Dr. Zsuzsanna Weber-Paláस्थ्य, Bonn
Dr. Winfried Will, Köln
Dr. Gisela Wirz, Erkelenz
Dr. Ursula Würker, Wachtberg
Dr. Elke Wulfhekel, Bad Honnef

Nicht nur renoviert, neu!

ZAHNTIPP „PROPHYLAXE. GESUNDE ZÄHNE, SCHÖNES LÄCHELN“



PROPHYLAXE. GESUNDE ZÄHNE, SCHÖNES LÄCHELN

Verfasst von Dr. Harald Holzer, Dr. Stefan Kranz,
Dr. Heinz Plümer und Dr. Susanne Schorr
mit Unterstützung von Susanne Krieger und Dr. Uwe Neddermeyer

Düsseldorf 2018; 16 Seiten; Selbstkostenpreis: 27 Cent

Ein Ansichtsexemplar wurde bereits mit dem Informationsdienst ID 3/2018
an alle nordrheinischen Praxen verschickt.

Bestellformular auf Seite 225 und unter
www.kzvn.de/fuer_die_praxis/downloads/publikationen

Der neue Zahntipp „Prophylaxe. Gesunde Zähne, schönes Lächeln“ erklärt, was man zu Hause für gesunde Zähne tun kann und welche Vorsorgeleistungen die Zahnarztpraxis anbietet.

Zum Karl-Häupl-Kongress in Köln (s. S. 268) hatten die „Öffentlichkeitsarbeiter“ der KZV Nordrhein nicht nur „KZV-Plätzchen“, sondern auch einen ganz neuen Zahntipp mitgebracht. „Prophylaxe. Gesunde Zähne, schönes Lächeln“ ist weit mehr als nur eine Überarbeitung der bislang angebotenen Broschüre zur

Hause über die halbjährlichen Vorsorgeuntersuchungen beim Zahnarzt bis hin zur Professionellen Zahnreinigung“.

ZU HAUSE UND BEIM ZAHNARZT

Unter der Überschrift „Zahnpflege zu Hause – gründlich Zähneputzen!“ werden die Grundlagen einer wirkungsvollen Zahnputztechnik mit aussagekräftigen Abbildungen vermittelt und die wichtigsten Zahnpflegemittel von der Zahnbürste bis zum Zungenreiniger vorgestellt.

„Der KZV-Öffentlichkeitsausschuss bietet den nordrheinischen Praxen unter anderem zehn Zahntipps und drei Patientenpässe an. Sie dienen dazu, die Prophylaxe zu fördern und Zahnärzte bei einem guten Patientenservice zu unterstützen.“

DR. HEINZ PLÜMER

zahnmedizinischen Vorsorge. Das Autorenteam aus dem Öffentlichkeitsausschuss hat Umfang und Themenspektrum erweitert und einen völlig neuen Text verfasst. Auf den jetzt 16 statt bisher acht Seiten findet man außerdem zahlreiche eigens für das neue Heft erstellte Abbildungen.

Der neue Zahntipp beschreibt die Kernelemente einer sinnvollen Vorsorge mit dem Ziel „gesunde Zähne ein Leben lang“ als sinnvolles Gesamtkonzept. Denn, so der Text, „die Palette an Vorsorgemaßnahmen erstreckt sich von der Zahnhygiene zu

Es folgt die wichtige Botschaft: „Halbjährliche Vorsorgeuntersuchung – zentraler Baustein der Prophylaxe“. Welche weiteren Bausteine es gibt, wird unter den Überschriften „Prophylaxe beim Zahnarzt – das maßgeschneiderte Vorsorgepaket“ und „Professionelle Zahnreinigung – bewährt seit Jahrzehnten“ erklärt.

Was könnte besser am Ende der neuen Broschüre stehen als die bekannte Weisheit: „Vorsorge ist besser als Nachsorge.“

Dr. Uwe Neddermeyer/KZV Nordrhein



© Fotolia/ALDECAstudio

Zahntipp der KZV Nordrhein

NICHT RENOVIERT, GANZ NEU:
DER ZAHNTIPP

PROPHYLAXE

Gesunde Zähne, schönes Lächeln

erklärt, was man zuhause für gesunde Zähne tun kann und
welche Vorsorgeleistungen die Zahnarztpraxis anbietet.



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

Bestellfax auf Seite 225



Wer macht's?

AKTEURE UND THEMEN DER GESUNDHEITSPOLITIK IM BUND

Unter dem Begriff Gesundheitspolitik, um 1913 von dem Karlsruher Internisten und Sozialhygieniker Dr. Alfons Fischer eingeführt, versteht man den Politikbereich, der sich mit der Planung, Organisation, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitssystems beschäftigt und der für dessen Funktionalität verantwortlich ist. Dazu gehören unter vielem anderen Verhandlungen mit den Verbänden der Krankenkassen, der Krankenhausträger, der Ärzte und Apotheker und der Pharmaindustrie und die Regelung in entsprechenden Gesetzen und Verordnungen.

Im Koalitionsvertrag vom Februar 2018 zwischen CDU, CSU und SPD wurden vorrangig folgende gesundheitspolitischen Aussagen getroffen: Zudem sollen die Festzuschüsse zum Zahnersatz von 50 auf 60 Prozent erhöht werden. Sowohl die ambulante Honorarordnung in der Gesetzlichen Krankenversicherung (EBM), als auch die Gebührenordnung der Privaten Krankenversicherung (GOÄ) sollen reformiert werden. Eine wissenschaftliche Kommission soll bis Ende 2019 unter Berücksichtigung aller hiermit zusammenhängenden medizinischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen Vorschläge vorlegen für ein modernes Vergütungssystem, das den Versorgungsbedarf der Bevölkerung und den Stand des medizinischen Fortschritts abbildet. Ob diese Vorschläge umgesetzt werden, wird danach entschieden.

Geplant sind weiterhin z. B. Maßnahmen gegen den Ärztemangel, zur Förderung von Landärzten und zum Ausbau der Strukturfonds, die Stärkung der Hospiz- und Palliativversorgung, die Weiterentwicklung des Präventionsgesetzes und der Ausbau des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Auch mit der Förderung der sektorenübergreifenden Versorgung, Neurege-

lungen bei der Notfallversorgung und der Reform des Medizinstudiums sind wichtige Zukunftsthemen in der Vereinbarung angesprochen.

BUNDESGESUNDHEITSMINISTERIUM

Innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) federführend im Bereich der Gesundheitspolitik und damit für die Ausarbeitung der entsprechenden Gesetzesvorhaben, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zuständig. Zwar werden formal die Gesetze vom Bundestag verabschiedet, aber im BMG wird die Gesundheitspolitik der Bundesregierung konzipiert und erarbeitet.

Jens Spahn (CDU) wurde in diesem März zum 16. Bundesminister für Gesundheit im Kabinett von Bundeskanzlerin Angela Merkel ernannt. Bundesgesundheitsminister Spahn ist damit Nachfolger von Hermann Gröhe (CDU), der das Amt seit Dezember 2013 ausgeübt hatte.

Der 37-Jährige gehört dem Bundestag seit 2002 an. Seit November 2005 war er stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgruppe Gesundheit der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuss für Gesundheit. Er war Mitglied in der Koalitionsarbeitsgruppe von CDU/CSU und SPD, die die Gesundheitsreform 2007 vorbereitete. Von 2009 bis 2015 war er Vorsitzender der Arbeitsgruppe Gesundheit und zugleich gesundheitspolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion.

Regierungserfahrung hat er seit Juli 2015 als Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen gesammelt.

Der Bankkaufmann und Politikwissenschaftler stammt aus Ahaus im Münsterland.

Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit ist Sabine Weiss. Die Juristin, 1958 in Duisburg geboren, ist seit 2009 Mitglied des Deutschen Bundestages. Seit 2014 ist sie als stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion für die Bereiche Arbeit und Soziales und wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zuständig.

Auch Dr. Thomas Gebhart wurde zum Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Gesundheit ernannt. Der 46-Jährige hat Betriebswirtschaftslehre und Politikwissenschaften studiert und stammt aus der Südpfalz. Er gehört seit 2009 dem Deutschen Bundestag an und ist Mitglied des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Bereits seit dem 7. Januar 2014 ist Lutz Stroppe Staatssekretär des Bundesministeriums für Gesundheit. Der beamtete Staatssekretär ist fachlich für die einzelnen Geschäftsbereiche zuständig, das heißt für die Abteilungen.

AUSSCHÜSSE HABEN GROßEN EINFLUSS

In der Regel steht jedem Bundesministerium ein Fachausschuss des Bundestages gegenüber, in dem die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend vertreten sind. Die Ausschüsse werden in jeder Wahlperiode durch Beschluss des Bundestages eingesetzt. Ihre Aufgabe ist es, Gesetzesvorlagen inhaltlich zu beraten und „abstimmungsreif“ zu machen. Ausschüsse laden



Jens Spahn (CDU) ist neuer und damit der 16. Bundesminister für Gesundheit in Deutschland.

Experten und Vertreter von Verbänden (Lobbyisten) zu Anhörungen ein, die auf diesem Weg die Gesetzestexte beeinflussen können.

Ein weiteres Element der Arbeitsteilung im Ausschuss bilden die Berichterstatter der Fraktionen. Dabei handelt es sich um Fachleute, die in ihren Arbeitsgruppen für spezielle gesundheits- und pflegepolitische Themen zuständig sind und die im Ausschuss in aller Regel für ihre Fraktion Stellung nehmen, wenn über einschlägige Vorlagen beraten wird. Der Ausschuss für Gesundheit diskutiert von der menschenwürdigen, qualitativ hochwertigen Pflege bis hin zur flächendeckenden ärztlichen Versorgung alle Themen der Gesundheitspolitik und bereitet Entscheidungen vor, um das deutsche Gesundheitssystem

an die Herausforderungen der Zukunft anzupassen.

Der Gesundheitsausschuss hat in der 19. Wahlperiode 41 Mitglieder. Davon gehören 14 der Fraktion der CDU/CSU, neun der Fraktion der SPD, jeweils fünf den Fraktionen der AfD und der FDP sowie jeweils vier der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an.

Vorsitzender des Ausschusses ist der Abgeordnete Erwin Rüdell (CDU/CSU). Er oder sein Stellvertreter, der Abgeordnete Harald Weinberg (Die Linke), ist für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen verantwortlich.

Der Vorsitzende stimmt sich bei der Sitzungsplanung mit den Obleuten im Rahmen des Obleutegesprächs ab. Das Gremium



Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit ist Sabine Weiss.



Auch Dr. Thomas Gebhart wurde zum Parlamentarischen Staatssekretär im BMG ernannt.



Bereits seit 2014 ist Lutz Stroppe beamteter Staatssekretär des Bundesministeriums für Gesundheit.



Neuer Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheit im Bundestag ist Erwin Rüdell (CDU/CSU).



Bei der Bundestagswahl 2017 wurde ein Zahnarzt in den Deutschen Bundestag gewählt: Dr. Wieland Schinnenburg aus Hamburg

hat in seinem Wahlkreis die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Er setzte sich in Aachen knapp gegen die langjährige Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt von der SPD durch.

Ebenfalls für die CDU zieht die Ärztin und Bundesverteidigungsministerin Dr. Ursula von der Leyen erneut in den Bundestag ein. Seinen Gießener Wahlkreis konnte auch der Arzt und Staatsminister im Kanzleramt Dr. Helge Braun für die Christdemokraten gewinnen. Als politische Newcomerin setzte sich die Herzchirurgin Prof. Dr. Claudia Schmidtke (CDU) in ihrem Lübecker Wahlkreis durch. Für die CSU konnte der Facharzt für Innere Medizin Stephan Pilsinger den Wahlkreis München-West/Mitte gewinnen. In die SPD-Fraktion zieht neben Lauterbach mit der Hausärztin Sabine Dittmar eine weitere Ärztin ein.

tagt in jeder Sitzungswoche. Jede Fraktion benennt eine Obfrau oder einen Obmann. Diese sind bei Verfahrensfragen sowohl für ihre Arbeitsgruppe als auch für den Vorsitzenden Ansprechpartner. Obleute sind die Abgeordneten Michael Hennrich (CDU/CSU), Sabine Dittmar (SPD), Prof. Dr. Axel Gehrke (AfD), Prof. Dr. Andrew Ullmann (FDP), Dr. Achim Kessler (Die Linke) und Dr. Kirsten Kappert-Gonther (Bündnis 90/Die Grünen).

Außerdem werden dem Bundestag die Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. Kirsten Kappert-Gonther (Bündnis90/Die Grünen) sowie der Universitätsprofessor und Facharzt für Innere Medizin Dr. Andrew Ullmann (FDP) angehören. Der Facharzt für Innere Medizin Prof. Dr. Axel Gehrke sowie der Orthopäde Dr. Robby Schlund ziehen für die AfD ins Parlament ein.

„Ich bin seit 1987 in Hamburg als Zahnarzt niedergelassen. Nach meinem Jura-Studium und einem Referendariat u. a. bei der KZV Schleswig-Holstein bin ich seit 1998 auch als Rechtsanwalt tätig. Ich konzentriere mich auf die Beratung und Vertretung von (Zahn-)Ärzten.“

DR. WIELAND SCHINNENBURG

BUNDESTAG: ELF ÄRZTE UND EIN ZAHNARZT

Dem 19. Bundestag gehören insgesamt 709 Abgeordnete aus sechs Fraktionen an, darunter elf Ärzte und ein Zahnarzt. Damit sind die (Zahn-)Ärzte nach den Juristen und Lehrern die am dritthäufigsten vertretene Berufsgruppe.

Der Mediziner, Gesundheitsökonom und erfahrene Gesundheitspolitiker Prof. Dr. Karl Lauterbach (SPD) holte im Wahlkreis Leverkusen-Köln IV mit 38,7 Prozent das Direktmandat. Auch der Vorsitzende des Marburger Bundes, Rudolf Henke (CDU),

Dr. Wieland Schinnenburg aus Hamburg, Zahnarzt und Fachanwalt für Medizinrecht, ist als einziger Repräsentant des zahnärztlichen Berufsstands für die FDP Hamburg in den Bundestag eingezogen. Der nordrheinische Kieferorthopäde Dr. Mathias Höschel (CDU), der am 7. Dezember 2016 für den verstorbenen Abgeordneten Peter Hintze „nachgerückt“ war, gehört dem 19. Deutschen Bundestag nicht mehr an.

Nadja Ebner/KZV Nordrhein

Quellen: PM des BMG, www.bundestag.de, KZBV



Zahntipps der KZV Nordrhein

Hiermit bestelle ich gegen Verrechnung mit meinem KZV-Konto

(Selbstkostenpreis je Broschüre: 0,27 Euro, zzgl. 3,50 Euro Versandpauschale;
aus technischen Gründen bitte nur in Staffelnungen à 20 Stück, z. B. 20, 60, 80, 100 usw.)

Zahnärztlicher Patientenpass

„Erwachsenenpass“ DIN A7, inkl. PVC-Hülle

_____ Stück

Praxis: _____

Zahnärztliche Patientenpass für Ältere, Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige

„Pflegepass“ DIN A5

_____ Stück

Adresse: _____

Abrechnungs-Nr.: _____

Zahnärztlicher Kinderpass

_____ Stück

Telefon (für Rückfragen): _____

Zahntipp

Prophylaxe **ERWEITERTE NEUFASSUNG**

_____ Stück

Zahnersatz

_____ Stück

Zahnfüllungen

_____ Stück

Schöne Zähne

_____ Stück

Implantate

_____ Stück

Parodontitis

_____ Stück

Zahntentfernung

_____ Stück

Endodontie

_____ Stück

Kiefergelenk

_____ Stück

Kieferorthopädie

_____ Stück

Pflegebedürftige

_____ Stück

Heil- und Kostenplan **NEU!**

_____ Stück

Datum: _____

Unterschrift/Stempel



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

Öffentlichkeitsarbeit Fax 0211/9684-332

Zahnärzte machen Hoffnung

GESUNDHEITSKONGRESS DES WESTENS IN KÖLN



In diesem Jahr stellte der Gesundheitskongress des Westens mit dem Motto „Das Gesundheitswesen muss zusammenwachsen! Personal, Digitalisierung, Finanzierung, Versorgung“ eine äußerst anspruchsvolle Forderung an die fast 1.000 Teilnehmer, die am 13. und 14. März nach Köln gekommen waren. Beleg dafür waren die oft konträren Standpunkte der weit über hundert Referenten in den zahlreichen Sektionen zu einem breiten Spektrum von Themen.

Mittlerweile schon zum zwölften Mal fand der Gesundheitskongress des Westens statt, sozusagen im Windschatten des Karl-Häupl-Kongresses (s. S. 268) und mittlerweile auch am selben Standort, im Kölner Gürzenich. Dieses Mal, und das ist sonst eher eine Ausnahme, kam die Zahnärzteschaft bereits bei der Begrüßung der Teilnehmer durch die Kongressleitung zur Sprache. Die neue Geschäftsführerin der WISO S.E. Consulting GmbH Claudia Küng erklärte bei Aufzählung der Sponsoren, darunter die KZV Westfalen-Lippe: „Die Zahnärzte lassen hoffen, dass sich Prävention lohnt.“

PRÄVENTION WIRKT

Der Prävention war dann auch am ersten Kongresstag die Sektion gewidmet, für die die Westfalen verantwortlich zeichneten: „Prävention wirkt! Erfolgsmodelle und ihre Übertragbarkeit“.

Der Vorstandsvorsitzende der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Dr. Holger Seib, konnte im einleitenden Statement stolz über „Zahnmedizinische Prävention. Ein übertragbares Erfolgsmodell“ berichten. Er begann mit einem Rückblick auf die Anfänge zahnmedizinischer Prävention in den 1970er-Jahren, als deren Siegeszug im engen Zusammenhang mit der Etablierung einer wissenschaftlichen Parodontologie hierzulande begann. Er präsentierte eindrucksvolle Zahlen und veranschaulichte die positive Entwicklung mit dem Generationenwechsel vom herausnehmbaren über den festsitzenden Zahnersatz zum Gebiss mit hauptsächlich gesunden Zähnen.

Das alles sei gelungen, obwohl die präventiven Leistungen im Katalog der GKV noch nicht ausreichend verankert sind: „Wir Zahnärzte leisten hauptsächlich Hilfe zur Selbsthilfe. Dazu bedarf es der Compliance der Patienten und daher der Aufklärung und der Vermittlung von Gesundheitskompetenz.“

Mittlerweile, so Dr. Seib weiter, sei die Zahngesundheit der breiten Bevölkerung so verbessert worden, dass man sich auf vulnerable Personen konzentrieren könne: insbesondere Kleinkin-



„Mundgesundheit quo vadis? Prophylaxe, Therapien und Innovationen“ war das Thema von Dirk Ruiss, Leiter der Landesvertretung NRW der Ersatzkassen, der Kinder- und Jugendmediziner Burkhard Lawrenz, Prof. Dr. Christian Splieth von der Universität Greifswald, die Leiterin der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Dr. Heidrun Thaiss und der Vorstandsvorsitzende der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe Dr. Holger Seib. Es moderierte Michael Evelt, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der KZV Westfalen-Lippe.

der, chronisch kranke und alte bzw. pflegebedürftige Menschen. Als Hemmnis für weitere Fortschritte sieht er die fehlende Gesundheitskompetenz in bestimmten Bevölkerungsgruppen an.

Im anschließenden Vortrag konzentrierte sich die Leiterin der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Dr. Heidrun Thaiss auf die „Prävention in Lebenswelten – Ziele, Erfordernisse, Chancen“ und damit auf den Setting-Ansatz. Dieser ver-

sucht, abseits der Praxen direkt in der Lebenswelt der Menschen anzusetzen: „Gesundheit, Bildung und Prävention gehören zusammen. Das gilt von der KiTa bis zum Altenheim.“ Dort biete das „Erfolgsmodell Gruppenprophylaxe“ große Chancen.

NOCH NICHT AUSGESTANDEN: DIE FLUORID-DISKUSSION

Prof. Dr. Christian Splieth von der Universität Greifswald, Abteilung für Kinderzahnheilkunde, sprach über „Mundgesundheit quo vadis? Prophylaxe, Therapien und Innovationen“. Er erklär-



Die Runde mit den gesundheitspolitischen Sprechern von CDU, FDP, SPD und Grünen im NRW-Landtag Susanne Schneider, Peter Preuß, Josef Neumann und Mehrdad Mostofiziadeh hatte weit weniger Brisanz, als man beim Aufeinandertreffen von neuer Regierung und neuer Opposition hätte erwarten können. Letztlich war man sich bei allem Wesentlichen im Grunde einig. Nur bei Fragen wie der Terminierung der notwendigen Reformen im Krankenhausbereich gingen die Meinungen auseinander.



„Wie viel Gesundheit können wir uns noch leisten?“, darüber diskutierten Prof. Dr. J.-Matthias Graf von der Schulenburg, Ordinarius für BWL der Leibniz Universität Hannover, Elisabeth Schorling, M.Sc., Institut für Medizinmanagement und Gesundheitswissenschaften der Universität Bayreuth, Christian Egle, Leiter Gesundheitswesen der Ernst & Young GmbH, Thomas Bublitz, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands Deutscher Privatkliniken und Dr. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

te, im Kampf gegen die Volkskrankheiten Karies und Parodontopathien gehe es vermehrt um die Frage: Wo sind noch Restprobleme? Eines dieser „Restprobleme“ ist die frühkindliche Karies, die zwar nur bei einem geringen Prozentsatz der Kleinkinder, bei diesen aber dann massiv auftritt. Erschwerend komme hinzu, dass die Behandlung dieser Gruppe mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sei.

Ein weiteres „Restproblem“ verortet Prof. Splieth in der Vorsorge bei alten Menschen. Sie haben erfreulicherweise immer länger viele eigene Zähne. Deshalb können allerdings auch immer mehr Zähne erkranken und die Genannten sind zum Teil nicht mehr zu einer ausreichenden Prophylaxe in der Lage. Als drittes „Restproblem“ nannte Prof. Splieth den schlechten Zustand der Zähne vieler Migranten, denn „da treffen wir wieder auf Krankheitsbilder, die wir hier zuvor gar nicht mehr gesehen haben“.

Der Kinder- und Jugendmediziner Burkhard Lawrenz befasste sich hauptsächlich mit der Fluoridierungsprophylaxe. Dabei brach er eine Lanze für die systemische Gabe von der Schwangerschaft an und erklärte: „Systemische Gabe von Fluorid oder fluoridierte Zahnpasta. Es gibt zwei Wege nach Rom. Wir sollten nicht jeweils einen apodiktisch als einzig richtigen propagieren.“ Bei initialen Schmelzläsionen hält er eine Behandlung mit Silberdiaminfluorid für besonders erfolgversprechend.

In einem direkten Kommentar dazu erwiderte Prof. Splieth, man könne aus seiner Sicht bei richtiger Wahl der Zahnpasta durchaus auf die systemische Gabe von Fluorid verzichten.

Lawrenz hält es für äußerst sinnvoll, die Pädiater besser zu schulen, frühkindliche Karies direkt zu erkennen. Zudem ist er der Ansicht, es gebe zu wenige Zahnärzte, die sich bei der Behandlung von Kindern unter einem Jahr sicher fühlen. Ganz

wichtig sei des Weiteren, dass Zahnmediziner und Pädiater die Vorurteile abbauen, die Eltern und oft auch Hebammen gegen Fluorid hegen.

Abschließend erklärte der Leiter der Landesvertretung NRW der Ersatzkassen, Dirk Ruiss, Grundzüge der Umsetzung des Präventionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen. Die dabei gestellten Anforderungen lassen aus seiner Sicht nur einen Schluss zu: „Kariesprophylaxe wird im Thema ‚Setting‘ nicht in das Präventionsgesetz gehören.“ Das habe formale Gründe, aber nichts damit zu tun, wie erfolgreich die zahnmedizinische Prävention durch Gruppen- und Individualprophylaxe und die verbesserte Behandlung im Pflegeheim mittlerweile ist.

Was man in der Sektion etwas vermisste, waren weitere Aspekte der Übertragbarkeit zahnmedizinischer Präventionsmodelle auf andere Bereiche der Medizin. So hätte man Vor- und Nachteile des Bonussystems beim Zahnersatz beleuchten und verschiedene Bonusprogramme in den Blick nehmen können, die mittlerweile von vielen Krankenkassen als Satzungsleistung angeboten werden. Mögliche weitere Themen gewesen wären auch die zwiespältige Haltung der Gesetzlichen Krankenkassen zur PZR sowie die Weiterentwicklung oder auch Erweiterung des Bonussystems.

LAUMANN GEGEN BÜROKRATIE AUS MISSTRAUEN

Der nordrhein-westfälische Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann hatte zuvor von den Gesundheitspolitikern in der Bundesregierung mehr nachhaltige Lösungen angemahnt. In seiner Eröffnungsrede beim Gesundheitskongress des Westens in Köln kritisierte er den Koalitionsvertrag. Darin sei in den „Hintergrund geraten“, wie „wir den medizinischen Fortschritt angesichts der demografischen Entwicklung für alle finanzieren können“.

Als Beispiel für Probleme, die zu lange vernachlässigt worden seien, nannte Laumann die hausärztliche Versorgung in NRW. Derzeit sei ein extrem hoher Prozentsatz der Allgemeinmediziner in Westfalen 60 Jahre und älter. Viele gingen daher nun in Rente: „Das ist nicht über Nacht gekommen, das deutet sich seit zehn Jahren an und man hat nicht entsprechend reagiert!“ Mit der Einführung einer Landarztquote bei der Zulassung zum Medizinstudium möchte Laumann dazu beitragen, die Probleme zu lösen. Darüber hinaus sollen alle Medizinfakultäten im Land einen hochwertigen Lehrstuhl für Allgemeinmedizin bekommen, in Bielefeld soll eine zusätzliche Medizinische Fakultät eingerichtet werden.

Klare Worte fand Laumann auch gegen die wachsende Bürokratie: „Die Misstrauenskultur im Gesundheitswesen löst eine wahnsinnige Bürokratie und Kontrolle aus. Ich glaube, dass ei-

Gesundheitswesen“. Vertreter der Ärzteschaft hätten seit vielen Jahren bereits immer wieder eine Debatte über Priorisierung gefordert, bei der in einem breiten gesellschaftlichen Diskurs festgelegt wird, in welcher Reihenfolge knappe Mittel auf medizinisch mögliche Leistungen verteilt werden.

Somit wurde die alte Priorisierungsdebatte wieder aufgegriffen, die schon seit 20 Jahren immer wieder einmal mit unterschiedlichen Facetten und teilweise mit harten Bandagen geführt wurde, etwa in der Ära des Ärztekammerpräsidenten Jörg-Dietrich Hoppe. Dass hier kein abschließendes Ergebnis zu erwarten war, wurde spätestens klar, als sich herausstellte, dass die Meinungen der Ökonomen in der Runde völlig konträr waren: Wird der Anteil der Gesundheitskosten am Bruttoinlandsprodukt nur moderat (Egle) oder so stark (durchschnittlich 9,7 Prozent pro

„Ich muss Ihnen eins sagen, dass es im Gesundheitswesen nicht an Kongressen fehlt, sondern an der notwendigen Vernetzung und dem Vertrauen.“

KARL-JOSEF LAUMANN

ne sektorenübergreifende Transparenz auf die Dauer auch mehr Vertrauen ins System bringt. Und da kann die Digitalisierung ein sehr wichtiges Handwerkszeug sein.“ Er machte sehr deutlich, dass die Politik hier keine Verzögerungen akzeptieren wird.

PRIORISIERUNGSDEBATTE ALS UNENDLICHE GESCHICHTE

Am zweiten Kongresstag diskutierten Prof. Dr. J.-Matthias Graf von der Schulenburg, Elisabeth Schorling, Christian Egle, Thomas Bublitz, Dr. Frank Bergmann und Prof. Dr. Eckhard Nagel über die Frage: Wie viel Gesundheit können wir uns noch leisten? Der Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Dr. Frank Bergmann, kritisierte, es gebe heute in Deutschland eine „mindestens verdeckte Rationierung im

Jahr; von der Schulenburg) steigen, dass eine starke Kostendämpfung unbedingt notwendig werden wird? Von der Schulenburg plädiert für eine generelle proportionale Selbstbeteiligung der Patienten von zehn Prozent an allen Gesundheitsausgaben; davon ausgenommen werden sollten durch eine Sozialklausel nur finanziell Bedürftige.

Einig war man sich immerhin darin, dass man das Thema vielleicht besser anders formuliert hätte, nämlich: „Wie viel Krankheit können wir uns leisten?“ Viele Erkrankungen werden nämlich nicht mehr durch die Behandlung beseitigt, sondern wir lernen damit zu leben – und sie verursachen dann auch lebenslang Kosten.

Dr. Uwe Neddermeyer/KZV Nordrhein



Breites Themenspektrum aus Zahnmedizin und Medizin

13. SYMPOSIUM „UPDATE ZAHNMEDIZIN“ IN DÜSSELDORF



Unter dem Motto „Aus der Universitätsklinik in die Praxis“ veranstaltete die Klinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie des Universitätsklinikums Düsseldorf am 27. Januar 2018 unter der Leitung ihres Klinikdirektors Prof. Dr. Dr. Norbert Kübler zum 13. Mal ihr jährliches Symposium „Update Zahnmedizin“. Seit der ersten Veranstaltung 2005 hat sich das Symposium zu einer der führenden Fortbildungsveranstaltungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Metropolregion Rhein-Ruhr entwickelt. Auch in diesem Jahr war das Interesse an der Veranstaltung mit mehr als 500 interessierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern ungebrochen.

Die Westdeutsche Kieferklinik verdankt ihre Entstehung dem Düsseldorfer Zahnarzt Christian Bruhn, der aufgrund seiner Erfahrungen mit der Behandlung von Verletzten der nahe gelegenen rheinischen Schwerindustrie mit Ausbruch des 1. Weltkriegs zum Leiter des Königlichen Reservelazarets I in Düsseldorf berufen wurde. Infolge der zunehmenden Anzahl schwerstverletzter Soldaten von der Westfront berief er 1915 den Essener Chirurgen Dr. August Lindemann zum chirurgischen Leiter des Lazarets. Zum Kriegsende 1918 hatte das Düsseldorfer Lazarett 682 Betten und war damit die weltweit größte jemals existierende kieferchirurgische Abteilung.

Es war der besondere Verdienst und die Erkenntnis von Bruhn, dass diese einmalige Kooperation zwischen Zahnärzten und Chirurgen auch nach Kriegsende weiter Bestand haben sollte. Daher gründete er zusammen mit mehreren Mäzenen aus Düsseldorf 1917 den Verein „Westdeutsche Kieferklinik e. V.“ In § 2 der Vereinsordnung wurden die Ziele und Aufgaben definiert: „Der Zweck des Vereins ist die Weiterführung des Düsseldorfer Lazarettes für Kieferverletzte als eine mildtätige und gemeinnützige Anstalt, die ihre Hauptaufgabe darin suchen wird, [...] für eine besonders vollkommene Wiederherstellung dieser Kriegsbeschädigten, [...] zu sorgen und in diesem Sinne die

„Die Westdeutsche Kieferklinik verdankt ihre Entstehung dem Düsseldorfer Zahnarzt Christian Bruhn, der zum Leiter des Königlichen Reservelazarets I berufen wurde.“

PROF. DR. DR. NORBERT KÜBLER

Wie in jedem Jahr eröffnete Prof. Dr. Dr. Norbert Kübler die Veranstaltung. Aus gegebenem Anlass ging er dabei auf das 100-jährige Jubiläum der Westdeutschen Kieferklinik ein, welches am 17. November 2017 im Rahmen einer Akademischen Feierstunde zusammen mit Repräsentanten des Landes Nordrhein-Westfalen, der Stadt Düsseldorf, der Zahnärztekammer Nordrhein sowie der Universität Düsseldorf begangen wurde.

Behandlung, Forschung und Lehre auf dem gesamten Gebiete der Zahnheilkunde, der Kiefer- und Gesichtschirurgie aufzunehmen.“

Im Jahr 1923 wurde die Westdeutsche Kieferklinik der Medizinischen Akademie Düsseldorf angegliedert. Lindemann studierte in der Folge noch Zahnmedizin und habilitierte sich 1926 in Düs-



Mehr als 500 Teilnehmer folgten den interessanten Vorträgen.

© UKD

seldorf als weltweit erster für das Fach Kiefer- und Gesichtschirurgie. Nach der Emeritierung von Prof. Dr. h.c. Bruhn im Jahr 1934 erhielt Lindemann 1935 das erste Ordinariat in Deutschland für Kiefer- und Gesichtschirurgie. Im Jahr 1965 ging die Medizinische Akademie in die Medizinische Fakultät der neugegründeten Universität Düsseldorf über. Heute stellen das Düsseldorfer Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit seinen zahnmedizinischen Polikliniken zusammen mit der Klinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie das historische Erbe der Westdeutschen Kieferklinik dar.

Zum Abschluss seiner Einleitung stellte Kübler einen eindrucksvollen Imagefilm über die Klinik vor, der anlässlich des 100-jährigen Jubiläums gedreht wurde und über die Homepage der Klinik (www.uniklinik-duesseldorf.de/mkg) angesehen werden kann.

Das Düsseldorfer Symposium wies auch in diesem Jahr ein breites wissenschaftliches Spektrum aktueller Fragestellungen aus der Zahnmedizin und Medizin auf. Mit Vorträgen aus Kieferorthopädie, Kinderzahnheilkunde, Oralchirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie waren fast alle für die Zahnmedizin wichtigen Fachgebiete vertreten. Aus aktuellem Anlass wurde zusätzlich ein Vortrag zum Thema „Zahnarztbewertungsprotale“ ins Programm genommen.

SIND EXTRAORALE APPARATUREN NOCH ZEITGEMÄß?

Den Auftakt der wissenschaftlichen Vorträge machte Prof. Dr. Benedict Wilmes aus der Düsseldorfer Poliklinik für Kieferorthopädie. Er warf in seinen Ausführungen die Frage auf, ob der Headgear und andere extraorale Apparaturen heutzutage noch zeitgemäß sind. Indikationen für den Einsatz des Headgears sind zwar nach wie vor die Distalisierung, Verankerung sowie die



Prof. Dr. Dr. Norbert Kübler erläuterte im Rahmen seiner Eröffnungsrede die Geschichte der Westdeutschen Kieferklinik und warum diese nicht „Zahnklinik“, sondern „Kieferklinik“ genannt wurde.



Palatinal inserierte Miniimplantate als Retentionselemente zur Distalisierung von Molaren

Intrusion von Molaren. Gesichtsmasken werden immer noch zur Protraktion des Oberkiefers und des Mittelgesichts eingesetzt. Heutzutage werden jedoch extraoralen Apparaturen nur noch wenig von den meist jungen Patienten akzeptiert. Aufgrund der mangelnden Compliance ist das Therapieziel häufig gefährdet.

Eine aktuelle Alternative zu Headgear und Gesichtsmaske stellen deshalb am Gaumen inserierte Miniimplantate oder intraoral am Kinn inserierte Miniplatten (sogenannte Mentoplates) dar. Als intraorale Retentionselemente können diese Miniimplantate in Verbindung mit einem Transpalatinalbogen die Aufgaben

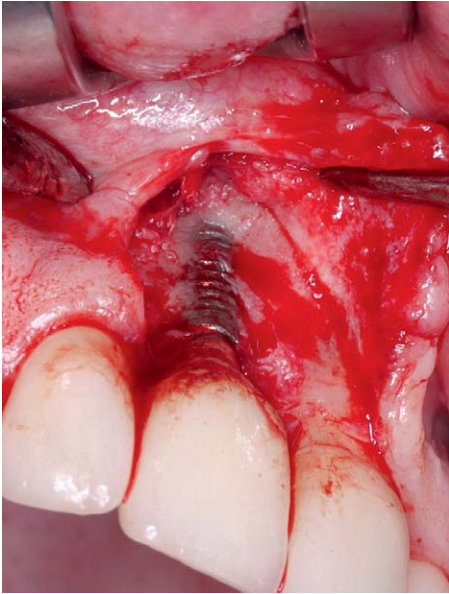
eines Headgears übernehmen. Auch eine Oberkiefer-/Mittelgesichtsprotraktion ist mittels palatinaler Miniimplantate und Klasse 3 Gummizügen zu einer Mentoplate möglich. Die Insertion von Miniimplantaten ist schmerzarm und erfolgt ausschließlich intraoral. Patienten und Eltern zeigen sich in retrospektiven Studien mit diesen neuen Behandlungsformen sehr zufrieden.

Im Anschluss sprach Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Schipper, Direktor der Düsseldorfer Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, über odontogene Sinusitiden. Er erklärte ausführlich die Aufgaben und die Bedeutung einer intakten Schleimhaut, insbesondere eines intakten Flimmerepithels in der Kieferhöhle. Besonderen Wert legte er darauf, dass ein sogenanntes „tiefes/unteres Knochenfenster“, wie es noch in der jüngsten Vergangenheit zur Drainage des infizierten Sinus maxillaris angelegt wurde, heutzutage kontraindiziert ist.

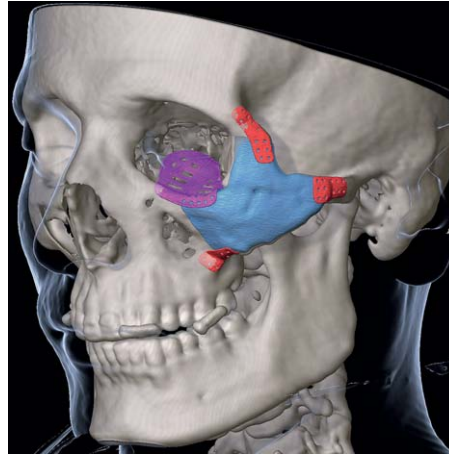
Nach einer ersten Pause folgte der Vortrag von Dr. Gordon John aus der Düsseldorfer Poliklinik für Zahnärztliche Chirurgie über die Prävention und Therapie der Periimplantitis. Dr. John betonte zunächst einen Paradigmenwechsel: Eine nicht behandelte Perimukositis wird heutzutage als irreversibel angesehen, da sie zwangsläufig zu einer Periimplantitis mit periimplantärem Knochenabbau führt. Eine wesentliche Voraussetzung für die Entstehung ist immer ein bakteriell besiedelter Biofilm auf der Implantatoberfläche, gegebenenfalls in Kombination mit einem Trigger in Form eines Fremdkörpers (z. B. Zementreste) oder fehlender fixierter Mukosa. Für die Periimplantitis prognosebestimmend ist neben der Dauer und dem Zeitpunkt nach der Implantation insbesondere das Ausmaß und die Geometrie des Knochenverlusts. Erfolgreiche Therapieoptionen sind die



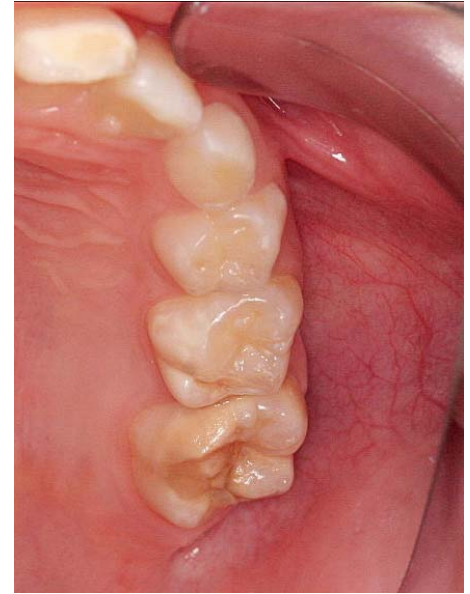
Bereits kurz nach Anmeldebeginn waren die im Anschluss an das Symposium angebotenen Workshops ausgebucht.



Periimplantitis mit vestibulärer Knochenresorption



Virtuelle OP-Planung mit Reosteotomie und Osteosynthese einer vormals disloziert verheilten Jochbeinfraktur einschließlich Ersatz des Orbitabodens durch ein 3D-gedrucktes, patientenspezifisches Titanimplantat



Hypomineralisation von Molaren

Entfernung der Plaque und des Granulationsgewebes durch eine mechanische Reinigung ohne Zerstörung der Implantatoberflächen, welche initial mittels Kunststoffküretten in Kombination mit Antiseptika, Glycin-Pulverstrahlreinigung oder Lasersystemen – insbesondere Er:YAG-Lasersystemen – erfolgen kann. In der chirurgisch korrektiven Phase können weiterhin verschiedene Formen von Titanbürstchen zum Einsatz kommen. Darüber hinaus ist zusätzlich eine bakterielle Dekontamination der Implantatoberflächen mittels photodynamischer Therapie (blaue Farbstoffe) oder photothermischer Therapie (Indocyaningrün) möglich.

Bei der Behandlung der Periimplantitis wird zwischen regenerativer und resektiver Therapie unterschieden. Während letztere in Kombination mit einer Implantatplastik hauptsächlich Schlupfwinkel für bakterielle Reservoirs vermindert oder beseitigt und eine verbesserte Reinigungsfähigkeit der Implantate bei Knochenverlust und Taschenbildung zum Ziel hat, kann im Rahmen einer regenerativen Periimplantitistherapie mittels Knochenersatzmaterialien bei günstiger Defektgeometrie eine Knochenregeneration versucht werden. Zum Nachlesen und Vertiefen der Therapieoptionen verwies John auf die aktuelle S3 Leitlinie „Die Behandlung periimplantärer Infektionen an Zahnimplantaten“ der AWMF.

MÖGLICHKEITEN DER COMPUTERASSISTIERTEN CHIRURGIE

Es folgte der Vortrag von Privatdozent Dr. Dr. Majeed Rana aus der Düsseldorfer Klinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie über die neuartigen Möglichkeiten der computerassistierten Chirurgie (Computer assisted surgery, CAS) im Kopf-Halsbereich. Unter CAS versteht man ein Verfahren, bei dem Computer-Technologie zur virtuellen Operationsplanung

und zur Durchführung chirurgischer Eingriffe genutzt wird. Der Düsseldorfer Klinik steht seit dem letzten Jahr ein klinikeigener Informatiker zur Verfügung, der zusammen mit den MKG-Chirurgen chirurgische Eingriffe am Computer virtuell plant und mithilfe hochmoderner Hard- und Software (3D-Drucker, Scanner, Workstation, haptisches Touch X Instrument, Brainlab Navigation etc.) die Planungen in Säge- und Bohrschablonen sowie in patientenspezifische Implantate (im selektiven Laser-Schmelz-Verfahren, d. h. im 3D-Drucker hergestellte Titanimplantate oder in 3D-Fräsmaschinen hergestellte PEEK-Implantate) umsetzt. In beeindruckenden klinischen Beispielen konnte Rana den Zuhörern die führende Rolle der Düsseldorfer Klinik auf diesem neuen kieferchirurgischen Gebiet vorstellen. Mehrmals in der Woche kommen in der Düsseldorfer Klinik derartige patientenspezifische Implantate (PSI) zum Einsatz, welche ein deutlich präziseres, atraumatisches und komplikationsärmeres chirurgisches Vorgehen ermöglichen.

In seinem Vortrag ging Rana auch auf die präzise Profilvorhersagbarkeit bei Dysgnathieoperationen unter Verwendung von neuartiger Planungssoftware, Sägeschablonen und 3D-gedruckten, patientenspezifischen Osteosyntheseplatten ein. Im Gegensatz zu den bisherigen Planungs- und Operationsmethoden steht der Düsseldorfer Klinik seit Kurzem damit eine Methode zur Verfügung, mit der erstmalig die präoperative Visualisierung der geplanten Gesichtsproportionen im Rahmen von kieferorthopädischen Umstellungsosteotomien exakt operativ umgesetzt werden kann.

In der folgenden Mittagspause mit großzügigem Buffet konnte dann so manche konkrete Patientensituation im Fachkreis diskutiert oder offene Frage aus den Vorträgen in kleiner Runde



Die begleitende Industrieausstellung fand reges Interesse

interdisziplinär besprochen werden. Darüber hinaus nahmen viele Teilnehmer die Gelegenheit wahr und informierten sich bei den mehr als 20 Industrieausstellern über dentale Produktneheiten und das allgemeine Portfolio.

Die Nachmittagsvorträge leitete Dr. Preeti Singh-Hüsken aus der Poliklinik für Zahnerhaltung, Parodontologie und Endodontologie ein. Sie gab einen umfassenden Einblick über das Krankheitsbild der Hypomineralisation von Molaren und Inzisivi

über das hochaktuelle Thema der Zahnarztbewertungsportale informiert. Als (ABP) werden dabei Internetauftritte bezeichnet, die Benutzern (Usern) erlauben, Ärzte, Zahnärzte und andere Angehörige von Heilberufen zu bewerten. Aufgrund der zumeist fehlenden (zahn-)medizinischen Kompetenz der User geht es bei den Bewertungen im Wesentlichen nicht um die fachliche Beurteilung eines Behandlers oder seiner Praxis, sondern um die subjektive Wahrnehmung und Bewertung von Merkmalen, wie Freundlichkeit, Ausstattung, Organisation etc. Der größte Anbieter in Deutschland ist Jameda mit etwa sechs Millionen Nutzern/Monat. Obgleich viele Zahnärzte den ABP kritisch gegenüberstehen, sind im Jahr 2015 allein bei Jameda über 76.000 Bewertungen für Zahnärzte abgegeben worden. Als Praxistipp fügte Halling hinzu: „Geben Sie ihren Namen und den Begriff „Bewertung“ bei einer Suchmaschine (z. B. Google) ein, dann erhalten Sie weitere Portale, auf denen sie gelistet sind und in denen Patienten sie bewerten können oder dies schon getan haben.“

Die drei angebotenen Hands-On-Workshops im Anschluss an das Symposium waren bereits zwei Wochen nach Anmeldebeginn ausgebucht. Zahlreiche Teilnehmer hätten noch gerne die Möglichkeit wahrgenommen, an den Workshops über „Kieferkammaufbau an und um Implantate“, „Der Sinuslift von A bis Z – über Knochenaufbaumaterialien bis hin zur Implantatinserterion“ und „Neue Wege zur festsitzenden Versorgung zahnloser Patienten – Einfache, schnelle, kostengünstige und umrüstbare

„Das Symposium hat sich in den letzten Jahren als überregionale Fortbildungsveranstaltung etabliert und zeichnet sich durch praxisrelevante Themen aus.“

PROF. DR. DR. NORBERT KÜBLER

(MIH). Interessanterweise ist die Prävalenz dieses Krankheitsbildes auf Deutschland bezogen insbesondere in Städten wie Düsseldorf und München erhöht. Verschiedene Ursachen werden zurzeit diskutiert, ohne dass die genaue Ätiologie bisher bekannt ist. Es ist essenziell, dass Zahnärzte die MIH frühzeitig diagnostizieren, um rechtzeitig präventive Maßnahmen (u. a. Fissurenversiegelung) ergreifen zu können. Darüber hinaus erläuterte Singh-Hüsken eine ganze Reihe weitergehender restaurativer Maßnahmen und Möglichkeiten. Sie hob abschließend die Wichtigkeit eines engmaschigen Recall-Programms für betroffene Patienten hervor.

INFORMATIONEN ZU ARZTBEWERTUNGSPORTALE

Zum Abschluss des wissenschaftlichen Programms wurden die Teilnehmer des Symposiums von Dr. Dr. Frank Halling aus Fulda

Gestaltung von festsitzenden Brücken mit den innovativen Locator F-Tx Verbindungselementen von Zest Dental Solutions. Ohne Schraube – Ohne Zement – Ohne Kompromisse“ teilzunehmen.

Zusammenfassend kann man von einer sehr gelungenen Veranstaltung sprechen, die sich in den letzten Jahren als überregionale Fortbildungsveranstaltung etabliert hat und durch praxisrelevante Themen sowie rege Teilnehmersdiskussionen auszeichnet. Prof. Kübler und seine Mitarbeiter freuen sich bereits auf das 14. Düsseldorfer Symposium „Update Zahnmedizin“ im Frühjahr 2019.

Lara Schorn/Dr. Dr. Henrik Holtmann, UKD

Besuchen Sie uns – jetzt auf Facebook!

KZV Nordrhein

Gefällt mir Abonnieren Empfehlen

KZV Nordrhein
25. November um 17:26 · 🌐

Zahnarzt – was nun? Wir bieten bereits vor der Praxisgründung einen weitreichenden Beratungsservice an. Ob telefonisch oder unter www.kzvr.de/uebe.../verwaltung-abteilungen/register-zulassung.



Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Gefällt mir Kommentieren Teilen

15

KZV Nordrhein
20. November um 16:25 · 🌐

Haben Sie schon den neuen Zahntipp „Heil und Kostenplan (HKP)“? Verständlich erklärt“ bestellt? Erfahren Sie mehr dazu auf unserem Blog:



Dentists4Dentists.de - Neuer Zahntipp erklärt Heil- und Kostenplan verständlich

Neuer Zahntipp erklärt Heil- und Kostenplan verständlich Praxisorganisation Erstellt am: 14 November 2017 Der neue Zahntipp „Heil und Kostenplan (HKP)“...

DENTISTS4DENTISTS.DE

Gefällt mir Kommentieren Teilen

16

Kommentieren ...

Drücke die Eingabetaste zum Posten.



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

Das Ding schaukeln

KREISSTELLEN- UND KREISVEREINIGUNGSVERSAMMLUNG RHEIN-ERFT



Bei der diesjährigen Kreisstellen- und Kreisvereinigungsver-sammlung der Zahnärzte aus dem Rhein-Erft-Kreis in Pulheim wurden die Veranstalter Dr. Susanne Schorr, Dr. Evelyn Thelen und Dr. Jürgen Schmitz am 1. März 2018 durch zwei hochkarätige Referenten unterstützt: den Leiter der KZV-Abteilung EDV Ulrich Düchting und den Präsidenten der Zahnärztekammer Nordrhein Dr. Johannes Szafraniak.

Die diesjährige Versammlung der Zahnärzte aus dem Rhein-Erft-Kreis lockte mit einem breiten Programm fast 50 Zahnärzte ins Pulheimer Hotel Ascari. Nach kurzer Begrüßung durch Kreisstellenobmann Dr. Jürgen Schmitz ging es gleich weiter mit dem Bericht der Bezirksstellenvorsitzenden Dr. Evelyn Thelen. Unter dem Motto „Nix bliev, wie et is“ führte sie den Kollegen die anstehenden Veränderungen bei der Organisation des Notdienstes vor, die sich auf einem guten Weg befinden.

So konnte sie denn überzeugend darlegen, dass man – in Abwandlung eines alten Sprichworts – „das Ding schon schau-

keln werde“. Die vom Gesetzgeber geforderte Umstellung zu einem täglichen Wechsel wird nämlich durch die Zahnärztekammer Nordrhein mit der Einführung eines nützlichen elektronischen Notdienstkalenders begleitet. Die Notdienstreferenten haben bereits eine entsprechende Schulung bekommen. In Zukunft wird das System durch interaktive Elemente noch komfortabler.

JUNGE ZAHNÄRZTE ERREICHT

Die Kölner Verwaltungsstellenleiterin Dr. Susanne Schorr hatte einige wichtige Zahlen zur Entwicklung der Niederlassung mitgebracht. Bemerkenswert ist der zunehmende Anteil der angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte. Dr. Schorr erläuterte, die KZV habe bereits reagiert und alles dafür getan, die jüngeren Kollegen durch neue Medien wie den Blog DENTISTS4DENTISTS besser zu erreichen. Unterstützt werde man durch kürzlich niedergelassene Kollegen. Zu diesen gehört unter anderem der Pulheimer Zahnarzt Stefan Piepiorka, der an der Veranstaltung teilnahm.

Es gelte die angestellten Kollegen zu integrieren, aber auch unnötige Ängste der Jüngeren vor einer Niederlassung und insbesondere der wachsenden Bürokratie abzubauen. Problematisch ist, das betonte Schorr besonders, wenn arztgleiche medizinische Versorgungszentren neue Formen von Berufsausübung etablieren, „die unseren Vorstellungen von einer freiberuflich ausgeübten Zahnmedizin absolut nicht entsprechen, aber auch für die Patienten alles andere als zuträglich sind“.

REGE DISKUSSION

Im zweiten Teil der Veranstaltung drehte sich dann alles um die Digitalisierung. Ulrich Düchting, der EDV-Abteilungsleiter der KZV, erläuterte die notwendigen Schritte zur Onlineanbindung der eigenen Praxis an die Telematikinfrastruktur von den gesetzlichen Vorgaben über die technischen Voraussetzungen in Hard- und Software bis zur Finanzierung.

Es folgte eine rege Diskussion, bei der das Spektrum der Meinungen von „möglichst rasch erledigen“ bis zu „erst einmal abwarten“ reichte. Deutlich wurde allen allerdings auch, dass viele der Anwesenden das Thema angesichts drohender Honorarkürzungen bereits angegangen oder schon an die Telematikinfrastruktur angebunden sind.

Ebenfalls Digitales hatte der Kammerpräsident Dr. Johannes Szafraniak mitgebracht. Zunächst jedoch warnte er vor Fehlentwicklungen im Gesundheitswesen. Die steigende Zahl der MVZ sei nur Element einer wachsenden Industrialisierung. Wenn sich, wie zu beobachten, Finanzinvestoren vermehrt in diesem Bereich engagieren, stellt das zwar eine Gefahr dar, enthält aber auch eine positive Botschaft.

Denn, so der Kammerpräsident, „Finanzinvestoren gehen dort rein, wo es sich lohnt. Das zeigt, die Niederlassung als Zahnarzt lohnt sich weiterhin. Für uns, aber auch für die Patienten, ist die von freiberuflich tätigen Zahnärzten inhabergeführte Praxis das



Kreisstellenobmann Dr. Jürgen Schmitz, MSc, Ulrich Düchting, Leiter der Abt. EDV der KZV Nordrhein, Dr. Susanne Schorr, MSc, Verwaltungsstellenleiterin, Bezirksstellenvorsitzende Dr. Evelyn Thelen und Kammerpräsident Dr. Johannes Szafraniak versorgten die Zahnärzte aus dem Rhein-Erft-Kreis mit vielen wichtigen Informationen und praxisnahen Tipps.

Anschließend informierte Dr. Szafraniak noch über die neue Datenschutz-Grundverordnung, die in Kürze in Kraft tritt. Er warnte davor, überstürzt oder gar panisch zu reagieren. Man solle zunächst Informationen und Handlungsempfehlungen der Zahnärztekammer etwa im Rheinischen Zahnärzteblatt oder auf den Internetseiten der Kammer abwarten. Zum guten Schluss erläuterte Szafraniak dann noch ein wichtiges Internetangebot der Zahnärztekammer: das von Zahnärzten für Zahnärzte entwickelte zahnmedizinische Qualitätsmanagementsystem ZQMS.

Auch dazu gab es noch eine Reihe von Fragen aus dem Publikum und nach der Diskussion kräftigen Applaus für die Referen-

„Es ist wichtig, die angestellten Kollegen zu integrieren, damit die Zahnärzteschaft die bisherige Geschlossenheit behält. Aber wir müssen auch unnötige Ängste vor einer Niederlassung abbauen.“

DR. SUSANNE SCHORR

ideale Modell.“ Scharf kritisierte er arztgleiche MVZ, die die Versorgung keineswegs verbessern. Dagegen habe die Zusammenarbeit von Ärzten aus verschiedenen Fachbereichen durchaus ihre Vorzüge.

ten und das Veranstalterteam, denen man für viele wichtige Informationen und praxisnahe Tipps dankte. Gemeinsam wird es sicherlich gelingen, das „Ding“ trotz aller neuen Herausforderungen weiterhin „zu schaukeln“.

Dr. Uwe Neddermeyer/KZV Nordrhein



Kammerthemen im Mittelpunkt

VERSAMMLUNG DER KREISSTELLEN- UND KREISVEREINIGUNGEN KLEVE, KREFELD, MÖNCHENGLADBACH

Am 8. März 2018 trafen sich etwa einhundert Zahnärzte der Kreisstellen- und Kreisvereinigungen Kleve, Krefeld sowie Mönchengladbach im Landgut Ramshof in Willich zur gemeinsamen Kreisstellenversammlung. Es referierten der Präsident der Zahnärztekammer Dr. Johannes Szafraniak, ihr Zahnärztlicher Direktor Dr. Christian Pilgrim und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der KZV Nordrhein ZA Lothar Marquardt.

Das Schild am Eingang wies zwar nur auf die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein hin. Dafür stand es aber bei Vorträgen im Veranstaltungssaal eindeutig zwei zu eins für die Zahnärztekammer. Präsident Dr. Johannes Szafraniak übernahm als Bezirksstellenvorsitzender dann auch die Begrüßung der einhundert Zahnärztinnen und Zahnärzte, die nach Willich ins Landgasthaus Ramshof gekommen waren.

ZA Klaus Büssenschütt, Dr. Peter Mikulaschek und Dr. Christian Pilgrim informierten zunächst die drei Kreise über Zugänge und Abgänge in der Kollegenschaft seit Juni 2017.

HILFREICHE TOOLS DER ZAHNÄRZTEKAMMER

Die folgenden zwei Stunden waren prall gefüllt mit wichtigen Informationen, zunächst aus der Zahnärztekammer. Erstes

Thema waren neue Anforderungen zum Datenschutz. Dr. Szafraniak wies auf die aktuellen Veröffentlichungen im Rheinischen Zahnärzteblatt (Teil 1: RZB 3/2018, S. 160 – Teil 2: RZB 4/2018, S. 250) hin und gab eine ausdrücklich persönliche Einschätzung ab: „Wir sollten das erst einmal ruhig angehen und schauen, welche Auswirkungen das für unsere Praxen hat. Bei der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz trägt natürlich letztlich jeder Praxisinhaber als selbstständiger Unternehmer die Verantwortung.“

Zudem versprach er, die Zahnärztekammer werde alles tun, um die Praxen beim korrekten Umgang mit den Regularien zu unterstützen: „Das neue Zahnärztliche Qualitätsmanagementsystem ZQMS auf dem Portal der Zahnärztekammer wird in Zukunft auch Informationen darüber enthalten, was in den Praxen vom Datenschutz relevant ist und welche Voraussetzungen die Praxen beim Datenschutz erfüllen müssen.“

Das war zugleich ein guter Anlass, um das vollständige QM-System näher vorzustellen, das den Zahnärzten viel Arbeit ersparen kann. Das nützliche interaktive Tool ZQMS wurde zu diesem Zweck von acht Kammern gemeinsam mit den Bundeswehrzahnärzten entwickelt.

Mit „Qualitätsmanagement“ war zugleich das Stichwort gefallen, unter dem Dr. Szafraniak die erhoffte Entbürokratisierung kommentierte: „Die Bretter, die wir bohren mussten, waren zum Teil dicker, als ich mir zu Beginn meiner Zeit als Kammerpräsident vorgestellt habe.“ Allerdings sei seit dem Amtsantritt von Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann ein Paradigmenwechsel zu erkennen. Man zeige sich erstmals gewillt, Bürokratie zu reduzieren: „Wir haben das Gefühl, man könnte sagen, wir marschieren jetzt in die richtige Richtung.“

ERFOLGREICHE SCHWIERIGE VERHANDLUNGEN DER KZV

Anschließend übernahm der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der KZV Nordrhein, ZA Lothar Marquardt das Mikrofon. Mit Stolz erfüllt ihn das Ergebnis der Verhandlungen mit den Krankenkassen, welches sich in den Nachzahlungen zeigte, die soeben in den Praxen angekommen waren. Zugleich äußerte er sich trotz „noch guter Ergebnisse für 2016 und 2017“ besorgt darüber, dass man sich mit den Ersatzkassen zunächst noch nicht einmal im Schiedsamt einigen konnte.

Nicht nur rückwirkend, sondern auch perspektivisch sei leider bei den „Vertragspartnern“ nicht mehr das gewünschte partnerschaftliche Verhalten zu beobachten. Darum stelle man sich auf weitere harte Vergütungsverhandlungen ein: „Die nächsten Jahre werden schwer. Was blüht uns? Ich erwarte harte Auseinandersetzungen bei den Honorarverhandlungen für 2018. Es gibt große Diskrepanzen zwischen unseren berechtigten Forderungen und den Vorstellungen der Krankenkassen.“

Anschließend informierte Marquardt die Kollegen noch über den Stand der Installation der Telematikinfrastruktur.

Zum Abschluss unterrichtete dann Dr. Pilgrim die Kollegen über Ergebnisse der von Dr. Klaus Görgens organisierten zentralen Notdienstumfrage. Über tausend zurückgegebene Fragebögen zeugen vom großen Interesse der Zahnärzteschaft und haben



Es referierten Dr. Johannes Szafraniak, Bezirksstellenvorsitzender, Dr. Christian Pilgrim, Zahnärztlicher Direktor der Zahnärztekammer Nordrhein, und ZA Lothar Marquardt, Verwaltungsstellenleiter.

aussagekräftige Ergebnisse ermöglicht. Unter anderem wurde über Sicherheitsprobleme geklagt.

Des Weiteren stellte der Zahnärztliche Direktor ein technisch und organisatorisch zukunftsweisendes Projekt vor. Die risikoadaptierte Neustrukturierung des Notdienstes wird zunächst in einer Testregion „Nord“ erprobt und, wenn notwendig, weiter optimiert. Ziel ist es, bei verbessertem Service für die Patienten zugleich Zahnärzte und Praxisteams zu entlasten und die Sicherheit zu erhöhen. Dr. Szafraniak erklärte: „Ich danke allen Beteiligten! Sie haben unheimlich viel Arbeit in dieses Projekt gesteckt. Die Testregion wird zeigen, ob der Benefit aus dem neuen System groß genug ist.“

Einen schönen Schlusssatz lieferte Dr. Friedhelm-Theodor Biermann: „Die Solidarität der Zahnärzte baut auf den regionalen Verbindungen von Stammtischen, Netzwerken usw. auf. Da können wir viel ganz unpolitisch und dafür umso persönlicher regeln.“ Schluss war allerdings da nur für die Zuhörer, die nicht bei der anschließenden Versammlung des Freien Verbandes Deut-



Zahnärztliche Chirurgie in der Praxis

BEZIRKSSTELLENFORTBILDUNG IN KREFELD

Am 27. Februar 2018 referierte vor rund 110 Teilnehmern Priv.-Doz. Dr. Dr. Thomas Mücke, Chefarzt im Malteserkrankenhaus St. Josefshospital in Krefeld-Uerdingen, zu dem Thema „Zahnärztliche Chirurgie – wie kann ich in der Praxis hohe Qualität gewährleisten und wann muss ich aufpassen?“

Hierbei erläuterte Dr. Dr. Thomas Mücke, welche verschiedenen Qualitätsmerkmale für die erfolgreiche Behandlung von Patienten wichtig sind. Die Entwicklung von Behandlungsalgorithmen ist von Bedeutung, denn so können potenzielle Fehler vermieden werden und es kann eine effiziente Behandlung von Patienten erfolgen. Anhand verschiedener Fallbeispiele wies Mücke auf mögliche Fallstricke hin und zeigte entsprechende Behandlungsstrategien auf, die helfen,



Priv.-Doz. Dr. Dr. Thomas Mücke, Chefarzt im Malteserkrankenhaus St. Josefshospital in Krefeld-Uerdingen referierte zum Thema „Zahnärztliche Chirurgie – wie kann ich in der Praxis hohe Qualität gewährleisten und wann muss ich aufpassen?“

potenzielle Fehler zu identifizieren und zu vermeiden.

Neben den sich häufig ergebenden, vielfältigen Problemfeldern wurden auch seltene aber typische Komplikationen dargestellt. Neben den chirurgischen Zahnentfernungen wurde auch das Themenfeld „Implantate“ besprochen, bevor abschließend ein kurzer Exkurs zum Bereich „CMD – Schienenbehandlung – manuelle Therapie“ den gut und praxisnah präsentierten Vortrag beendete.

Nach kurzer Diskussion mit dem Referenten konnten sich alle Teilnehmer auf den Heimweg machen und sicherlich einiges für die Praxistätigkeit mitnehmen.

Dr. Peter Mikulaschek



Rund 110 interessierte Teilnehmer fanden sich Ende Februar zur Fortbildung der Bezirksstelle Krefeld Ende Februar mit Priv.-Doz. Dr. Dr. Thomas Mücke im Landgut Ramshof in Willich-Neersen ein.

Sitzungstermine 2018

ZULASSUNGSAUSSCHUSS ZAHNÄRZTE FÜR DEN BEZIRK NORDRHEIN



SITZUNGSTERMIN

Mittwoch, 18. April 2018
Mittwoch, 16. Mai 2018
Mittwoch, 13. Juni 2018
Mittwoch, 11. Juli 2018

ABGABETERMIN

Montag, 19. März 2018
Montag, 16. April 2018
Montag, 14. Mai 2018
Montag, 11. Juni 2018

SITZUNGSTERMIN

Mittwoch, 12. September 2018
Mittwoch, 10. Oktober 2018
Mittwoch, 14. November 2018
Mittwoch, 12. Dezember 2018

ABGABETERMIN

Montag, 13. August 2018
Montag, 10. September 2018
Montag, 15. Oktober 2018
Montag, 12. November 2018

Anträge auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit müssen **vollständig** – mit allen erforderlichen Unterlagen – **spätestens einen Monat** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der **Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses**, Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, 40181 Düsseldorf, vorliegen.

Sofern die Verhandlungskapazität für einen Sitzungstermin durch die Zahl bereits vollständig vorliegender Anträge überschritten wird, ist für die Berücksichtigung das Datum der Vollständigkeit Ihres Antrags maßgebend. **Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine rein fristgerechte Antragsabgabe keine Garantie für eine wunschgemäße Terminierung darstellen kann.**

Anträge, die verspätet eingehen oder zum Abgabetermin unvollständig vorliegen, müssen bis zu einer der nächsten Sitzungen zurückgestellt werden.

Deshalb unsere Bitte an Sie: Reichen Sie möglichst frühzeitig Ihren kompletten Zulassungsantrag ein!

ANGESTELLTE ZAHNÄRZTE

Die vorstehenden Fristen und Vorgaben gelten auch für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung von angestellten Zahnärzten.

BERUFS AUSÜBUNGSGEMEINSCHAFTEN

Wir bitten um Beachtung, dass Anträge auf Führen einer Berufsausübungsgemeinschaft und damit verbundene Zulassungen nur **zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung einer Berufsausübungsgemeinschaft kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

MEDIZINISCHE VERSORGUNGSZENTREN (MVZ)

Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) müssen **vollständig spätestens zwei Monate** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vorliegen.

Auch in diesem Fall bitten wir um Beachtung, dass Anträge auf Führen eines MVZ und damit verbundene Zulassungen **nur zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung eines MVZ kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

Handbuch der Mundhygiene

Zahn-, Mund- und Zahnersatzpflege für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf

Ein Ratgeber für Pflegepersonal und unterstützende Personen



© proDente

Handbuch der Mundhygiene

VERBESSERUNG DER MUNDHYGIENE FÜR MENSCHEN MIT PFLEGE- UND UNTERSTÜTZUNGSBEDARF

Das „Handbuch der Mundhygiene“, 2001 erstmals von der Bundeszahnärztekammer herausgegeben, wurde nach aktuellem Wissensstand vollständig überarbeitet und neu aufgelegt. Es ist kostenlos über die Zahnärztekammer Nordrhein zu beziehen.

Der Ratgeber „Handbuch der Mundhygiene“ bietet zahlreiche Informationen und Tipps zur Zahn-, Mund- und Zahnersatzpflege für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf. Wer altersbedingt oder aufgrund einer Behinderung seine Zähne oder seinen Zahnersatz nicht mehr selbstständig pflegen kann, benötigt Hilfe. Dieser Ratgeber wendet sich an Pflegepersonal sowie unterstützende Personen und erläutert Pflegeablauf, Pflegeprozess und Mundpflegeritual. Durch systematische Mund-

hygiene lässt sich die Lebensqualität älterer und pflegebedürftiger Menschen in der Regel deutlich verbessern.

FÜR PFLEGEFACHKRÄFTE UND PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Pflegebedürftige alte Menschen haben heute mehr eigene Zähne als frühere Jahrgänge. Hier steht die Zahnmedizin vor neuen Herausforderungen. Das Handbuch für Mundhygiene ist mit seiner Praxisnähe ein wichtiges und einfaches Instrument, um den Mundgesundheitszustand dieser Patientengruppe sowohl zu Hause als auch in Pflegeeinrichtungen zu verbessern. Leicht umsetzbare Handlungsempfehlungen sowie konkrete Tipps zur Pflege von Zähnen und Prothesen und zu Pflegeritualen zeichnen die Publikation aus. Mit vielen Bildern werden die

wichtigsten Aspekte der zahnmedizinischen „vor Ort-Pflege“ erklärt.

Pflegefachkräfte können ebenso wie pflegende Angehörige mit Hilfe dieses Ratgebers ihr Wissen auf den neuesten Stand bringen. Dank der unkomplizierten Darstellung können Pflegekräfte das praktische „Handbuch für Mundhygiene“ auch zur Beratung von Angehörigen nutzen.

DER RATGEBER IM DETAIL

Der wie ein Kalender aufgemachte Ratgeber im DIN A4-Format mit Spiralbindung ist in 16 Kapitel gegliedert (s. Auflistung). Der gut verständliche und auf das Wesentliche reduzierte Text ist passend mit klinischen farbigen Fotos, Grafiken und Zeichnungen bebildert. Besonders informativ sind die Abbildungen, in denen Zahn- und Mundpflege Techniken wie auch die Prothesenpflege Schritt für Schritt abgebildet werden.

In der Einführung gehen die Autoren auf die Bedeutung guter Mundhygiene ein, um im nächsten Kapitel über Zahnbelag, Karies und Parodontitis aufzuklären. Im Kapitel „Risiken I“ werden Risiken von Karies und Parodontitis für die Allgemeingesundheit aufgezeigt, z. B. für Lungenentzündungen, Diabetes oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Im Kapitel „Risiken II“ geht es um Nebenwirkungen, die Medikamente für die Mund- und Zahngesundheit haben können. So können manche Medikamente gegen Epilepsie (Phenytoinpräparate), Bluthochdruck (Amlodipin) oder nach Organtransplantationen (Ciclosporin A) Zahnfleischwucherungen verursachen.

Weitere Kapitel befassen sich mit den Mitteln der Prophylaxe: Zahnbürsten, spezielle Hilfsmittel, Zahnpasten und Mundspüllösungen. Ein Pflegeritual ist wichtig für die Mundhygiene.

DAS „HANDBUCH DER MUNDHYGIENE“ UMFASST FOLGENDE KAPITEL:

- 1_Einführung
- 2_Zahnbelag, Karies und Parodontitis
- 3_Risiken I
- 4_Risiken II
- 5_Warnzeichen
- 6_Säulen der Prophylaxe
- 7_Festlegung des Unterstützungsbedarfs – Dokumentation
- 8_Zahnbürsten
- 9_Spezielle Hilfsmittel
- 10_Mundhygiene: Zahnpasta und Mundspüllösungen
- 11_Mundhygiene: Zahn- und Mundpflege Techniken
- 12_Prothesenpflege
- 13_Pflegeritual
- 14_Vorsicht
- 15_Kinder mit Behinderung
- 16_Zahnärztliche Untersuchung, Notfall



Um eine Prothese professionell zu reinigen, ist eine Erklärung notwendig.

Pfleger in Altersheimen helfen den Senioren mit der Pflege, damit der Zahnersatz auch lange erhalten bleibt.

Darum geht es in einem weiteren Kapitel. In Textkästen werden die Bestandteile des Mundpflegesets und die Reihenfolge der Mundpflegemaßnahmen erklärt. Mit QR-Codes wird zudem an einigen Stellen auf erklärende Videos im Internet verwiesen.

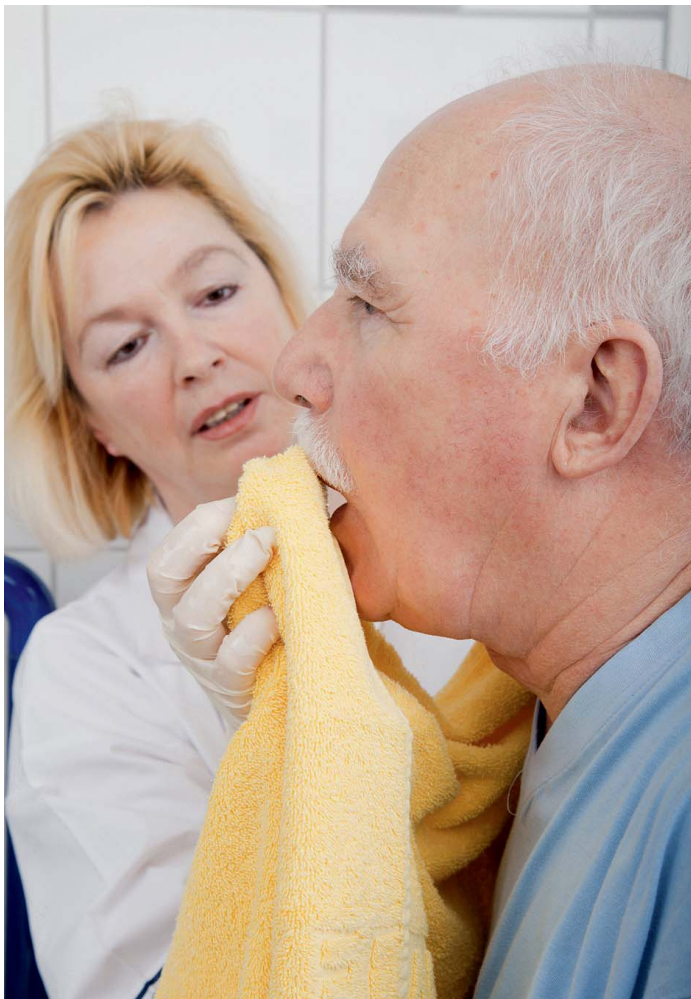
SENSIBILISIERUNG FÜR WARNZEICHEN

Ein besonderer Nutzen dieses Ratgebers für den pflegenden Laien ist, dass er auf Warnzeichen aufmerksam gemacht wird, wie z. B. Schwellungen im Gesichtsbereich, Prothesen-Druckstellen, Schleimhautveränderungen und Zungenbeläge. Dabei geht es gerade auch um die Frage, welche Situationen ein Hinzuziehen eines Zahnarztes notwendig machen. In einer Übersicht am Ende des Ratgebers wird aufgeführt, wie man sich in bestimmten Notfallsituationen verhalten soll. Schwellungen im Gesichtsbereich sind beispielsweise zu kühlen und erfordern das sofortige Verständigen eines Zahnarztes.

Auch Patienten, die über Magensonde ernährt werden, sowie zahnlose Patienten sollten vom Zahnarzt gesehen werden.

NEUAUFLAGE DIGITAL ODER ALS KALENDER

Das im Jahr 2001 erstmals erstellte „Handbuch der Mundhygiene“, der sogenannte Pflegekalender, wurde inhaltlich überarbeitet und neu aufgelegt. Sowohl die behinderten- als auch die alterszahnheilkundlichen Aspekte finden Berücksichtigung und spiegeln den aktuellen Wissensstand wider.



Pflegebedürftige Menschen benötigen bei der Zahn- und Mundpflege die Unterstützung durch Pflegekräfte bzw. pflegende Angehörige.

Das „Handbuch der Mundhygiene“ wird erstmals gemeinsam von Bundeszahnärztekammer (BZÄK), Deutscher Gesellschaft für Alterszahnmedizin (DGAZ) und der Arbeitsgemeinschaft für Zahnmedizin für Menschen mit Behinderung oder speziellem medizinischen Behandlungsbedarf (AG ZMB) der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e. V. (DGZMK) herausgegeben. Das „Handbuch der Mundhygiene. Zahn-, Mund- und Zahnersatzpflege für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf – Ein Ratgeber für Pflegepersonal und unterstützende Personen“ liegt nun in der aktualisierten Fassung vor.

Für alte Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung ist die zahnmedizinische Versorgung besonders anspruchsvoll. Die präventive Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ist sehr wichtig. Aufgrund des demografischen Wandels in unserer Gesellschaft ist der Bedarf an zahnmedizinischer Versorgung in diesem Bereich sehr groß.

Die zuständigen Ausschüsse „Zahnärztliche Betreuung von Menschen mit Behinderung“ sowie „Alterszahnheilkunde“ der Bundeszahnärztekammer haben den Pflegekalender aktualisiert, um den kontinuierlichen zahnmedizinischen Informations- und Schulungsbedarf für pflegende Angehörige und Pflegekräfte zu gewährleisten. Durch das Pflegeeneuarrichtungsgesetz (PNG) ergaben sich 2013 Neuregelungen zur zahnärztlichen Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung.

Mit dem neu überarbeiteten „Handbuch der Mundhygiene“ reagiert die Zahnärzteschaft auf die gesetzliche Neuordnung, aber vor allem auf den stetig steigenden Pflegebedarf im häuslichen Umfeld sowie im Alten- und Pflegeheim.

Die Publikation unterstützt gemeinsam mit den AuB-Pflegefilmen oder dem ZQP-Ratgeber für pflegende Angehörige zahnärztliche Information und Schulung für Pflegefachkräfte und pflegende Angehörige. So ist der Ratgeber auch für Zahnärztinnen und Zahnärzte eine wertvolle Unterstützung, die eine Senioren- oder Behinderteneinrichtung betreuen und sich in der Schulung von Pflegepersonal engagieren.

Die AuB-Pflegefilme sind online abrufbar unter www.youtube.com/channel/UCwmGBPNN7xOxMbtrnzN86aw/videos.

Der ZQP-Ratgeber für pflegende Angehörige steht zum Download bereit unter www.zqp.de/wp-content/uploads/Ratgeber_Mundgesundheits_Zahnpflege_Prothese.pdf.

Eine PDF-Version ist auf der Website der Zahnärztekammer Nordrhein eingestellt unter www.zahnaerztekammernordrhein.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Alterszahnheilkunde/BZAEK_Mundhygienehandbuch_AuB_Pflege_16112017.pdf.

Dr. phil. Martina Hoffschulte/ZÄK Nordrhein

DAS „HANDBUCH DER MUNDHYGIENE“ KANN ÜBER DIE ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN KOSTENFREI BESTELLT WERDEN.

Kontakt:

Zahnärztekammer Nordrhein
Ressort Alterszahnheilkunde und Betreuung
von Menschen mit Behinderungen
Dr. phil. Martina Hoffschulte
Tel. 0211 44704-323
hoffschulte@zaek-nr.de

Die Ausbildungskampagne der ZÄK Nordrhein in den sozialen Medien

@praxishelden.zfa

jetzt auch online

DIE COMMUNITY FÜR ZFA
UND ALLE, DIE ES WERDEN WOLLEN



Neues aus der BZÄK

BGH: JAMEDA MUSS WEGEN FEHLENDER NEUTRALITÄT ARZTPROFIL LÖSCHEN

Das Arztbewertungsportal Jameda hat auf den Bewertungsseiten von Ärzten und Zahnärzten die Werbung von konkurrierenden, hierfür zahlenden Ärzten geschaltet. „Premium-Kunden“ des Portals bleiben dagegen von solcher Werbung verschont. Mit dieser Praxis verlässt Jameda laut Bundesgerichtshof (BGH) die gebotene Stellung als „neutraler“ Informationsmittler (BGH, Entscheidung vom 20.02.2018 – Az.: VI ZR 30/17).



Eine Hautärztin hatte von dem Bewertungsportal verlangt, sie aus der Datenbank zu löschen. Der BGH hat unter Berufung auf die fehlende Neutralität Jameda verpflichtet, die Klägerin aus ihrer Datenbank zu löschen. Die Verletzung des Persönlichkeitsrechts müsse der bewertete Arzt nicht akzeptieren, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung überwiege in diesem Fall. Der Argumentation von Jameda, dass nur „vollständige Arztlisten“ dem Recht der Patienten auf freie Arztwahl gerecht würden, folgten die Richter nicht, weil das Bewertungsportal mit der unterschiedlichen Behandlung von zahlenden Kunden und den übrigen Ärzten und Zahnärzten nicht neutral sei.

Unmittelbar nach der Urteilsverkündung hat Jameda in Aussicht gestellt, auf das Schalten von Werbung bei nicht zahlenden Ärzten und Zahnärzten zukünftig zu verzichten. Unter Berufung auf die damit wiederhergestellte Neutralität will das Bewertungsportal auch zukünftig keine Ärzte aus seiner Datenbank löschen, auch wenn diese das wünschen.

„Wirklich neutrale Informationen sind ein hohes Gut. Die Neutralität hat der BGH daher zu Recht in den Mittelpunkt seiner Entscheidung gestellt. Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) wird weiter kritisch beobachten, ob kommerzielle Bewertungsportale die erforderliche Neutralität tatsächlich bieten. Denn Skepsis ist mehr als angebracht. „Wenn das Geschäftsmodell auf der Akquise zahlender Kunden beruht, muss die Mitgliedschaft Vorteile bieten. Vorteile, die die vom BGH geforderte Neutralität jedoch zwingend ausschließt“, so BZÄK-Präsident Dr. Peter Engel.

(Einen ausführlichen Artikel zur Urteilsverkündung finden Sie ab S. 260; die Red.)

DAJ-STUDIE: KARIES IM MILCHGEBISS BLEIBT EIN PROBLEM

Die „Epidemiologischen Begleituntersuchungen zur Gruppenprophylaxe“ der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnspflege (DAJ) zeigen, dass fast 80 Prozent der zwölfjährigen Sechstklässler hierzulande kariesfreie Gebisse haben. Damit liegt Deutschland international an der Spitze. Für die Studie wurden bundesweit im Schuljahr 2015/16 mehr als 300.000 Kinder zahnärztlich untersucht.



Ein Problem ist aber weiterhin die Karies an Milchzähnen. Sie tritt früh auf, ist noch weit verbreitet und belastet einen Teil der Kinder in ihrer gesunden Entwicklung. Das zeigen die weiteren untersuchten Altersgruppen: Die sechs- bis siebenjährigen Schulanfänger, die noch hauptsächlich Milchzähne haben, weisen nur zu knapp 54 Prozent naturgesunde Gebisse auf. Bei den untersuchten Dreijährigen sind bereits fast 14 Prozent von Karies betroffen.

Mundgesundheitsliche Chancengleichheit bleibt eine Herausforderung für die Prophylaxe, da laut Studie eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Kindern unter starkem Kariesbefall leidet (Kariespolarisation), der nur sehr schwer und nicht selten bei Kleinkindern in Narkose zu sanieren ist, während die meisten Altersgenossen gesunde Zähne haben. Die komplette Studie finden Sie unter http://daj.de/fileadmin/user_upload/PDF_Downloads/Epi_2016/Epi_final_BB1801_final.pdf.

INFORMATIONEN ZUR TELEMATIK-AUSSTATTUNG

In den vergangenen Wochen kamen Berichte auf, denen zufolge Ärzte wie Zahnärzte in eine Finanzierungslücke bei der Ausstattung der Praxis mit den Komponenten der Telematikinfrastruktur laufen. Auch der aktuell ausgerollte Konnektor sei nicht für die zukünftigen medizinischen Anwendungen der Telematikinfrastruktur geeignet.

Mittlerweile haben sich beide Informationen als falsch herausgestellt. Sowohl gematik als auch der Hersteller haben bestätigt, dass der Konnektor zukunftsfähig ist. Das Positionspapier, auf das sich die Berichte z. T. bezogen, stellte sich als haltlos heraus.

Es ist richtig, dass die Refinanzierungspauschalen quartalsmäßig sinken. Hintergrund: Es wird damit gerechnet, dass sich ein Markt bildet und sich die Konkurrenz in den Preisen widerspiegelt. Es werden weitere Anbieter am Markt erwartet, aktuell befinden sich mehrere bei der gematik im Zulassungsverfahren. Die Situation am Markt wird von den für die Finanzierungsvereinbarung verantwortlichen Organisationen verfolgt. Wie sich die Situation im Juli darstellt, ist aktuell noch nicht vorherzusagen. Es ist in jedem Fall vorgesehen nachzuverhandeln, sollte wirklich eine Finanzierungslücke entstehen.



DISKUSSION UM FLUORIDFREIE ZAHNPASTA



Gegen die Print- sowie die Fernsehwerbung der fluoridfreien Zahnpasta Karex hat das Landgericht Hamburg zwei einstweilige Verfügungen erlassen (Az.: 315 O 38/18 und Az.: 315 O 20/18).

Die BZÄK, die Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung (DGZ) und die Deutsche Gesellschaft für Präventivzahnmedizin (DGPZM) hatten der Werbung bereits vorher wissenschaftliche Fakten gegenübergestellt und eine gemeinsame Stellungnahme herausgegeben. Sie konstatieren: Die Verwendung fluoridhaltiger Zahnpasta ist eine kariespräventive Maßnahme. Sie ist wirkungsvoll und sicher. Die Stellungnahme ist nachzulesen unter www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/fluoride_.pdf (s. auch RZB 03/2018, S. 174; die Red.).

Weitere Fakten zu Fluoriden finden Sie im aktuellen Positionspapier der BZÄK „Verwendung fluoridhaltiger Zahnpasta ist sicher und schützt wirksam vor Karies“ unter: www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/fluoride.pdf.

Die Initiative proDente e.V. hat eine Pressemeldung zum Thema veröffentlicht, die Sie nachlesen können unter: www.prodente.de/presse/pressemittelungen/einzelsicht/2018/2/14/ja-zu-fluorid-in-der-zahnpasta.html.

ZZQ-REVIEW ZU PAY-FOR-PERFORMANCE

Das Zentrum Zahnärztliche Qualität (ZZQ) hat ein Review der internationalen Literatur zu Pay-for-Performance (P4P) in der zahnärztlichen Versorgung erstellt: In den USA, England und Skandinavien werden derzeit Modelle für eine qualitätsorientierte Vergütung in der zahnärztlichen Versorgung erprobt. Dabei werden der Vergütung Qualitätsindikatoren zugrunde gelegt. P4P ist grundsätzlich in ein schon bestehendes Vergütungssystem eingebettet. Festgestellt wurden Auswirkungen auf die Strukturqualität (Zugang zur Versorgung, Koordination der Versorgung).

Zu den langfristigen Wirkungen von P4P auf die Qualität der Versorgung wurden keine Studien gefunden. Kurz- und mittelfristig werden negative Auswirkungen auf die Motivation der Teilnehmer (Deprofessionalisierung) sowie Verlagerungseffekte hin zum privaten Sektor beschrieben. Ob P4P langfristige Effekte hat bzw. ob die Qualität der Versorgung steigt, muss sich erst noch zeigen. Die Studie finden Sie unter www.zzq-berlin.de.

IDZ MIT NEUEM INTERNETAUFTRITT

Das Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ) hat eine neue Homepage inklusive der neuen Webadresse www.idz.institute und einem neuem Logo. Als einziges außeruniversitäres Forschungsinstitut für die Zahnmedizin in Deutschland – in Trägerschaft von BZÄK und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV) – ist neben der wissenschaftlichen Beratung die eigene Forschung ein Arbeitsschwerpunkt.



Die IDZ-Publikationen sind mit neuer Suchfunktion downloadbar. Gleichzeitig wird der IDZ-Informationdienst in das Online-Journal „Zahnmedizin, Forschung und Versorgung“ umgewandelt, die postalische Zusendung entfällt. Buchpublikationen bleiben in Druckform. Unter www.idz.institute kann ein Newsletter abonniert werden, um neueste Veröffentlichungen zu erhalten.

Quelle: Klartext 02/18



DATENSCHUTZ

Das neue Datenschutzrecht kommt zum 25. Mai 2018

WICHTIG: RELEVANTE REGELUNGEN UND GESETZLICHE NEUERUNGEN FÜR DIE ZAHNÄRZTLICHE PRAXIS – TEIL 2

In der Ausgabe 3/2018 des Rheinischen Zahnärzteblatts hat die Zahnärztekammer (ZÄK) Nordrhein ihre Mitglieder über die relevanten rechtlichen Neuerungen im Datenschutzrecht zum 25. Mai 2018 informiert. Es wurden der Adressat der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die Begrifflichkeiten zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Pflicht zur Führung von Verarbeitungsverzeichnissen sowie die Benennung eines Datenschutzbeauftragten erläutert. Teil 2 des Artikels wird weitere Erläuterungen und Hilfestellungen zum neuen Datenschutzrecht geben.

Unter B.III. (RZB 3/2018, S. 163) wurden bereits die datenschutzrechtlichen Pflichten des Verantwortlichen wie das Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses sowie die Benennung eines Datenschutzbeauftragten erläutert. Neben diesen Pflichten treffen den Verantwortlichen zusätzliche Pflichten, die nachfolgend erläutert werden.

4. Informationspflichten

Neu ist, dass **gegenüber der betroffenen Person** (z. B. Patient, Mitarbeiter) künftig **umfangreiche abstrakte Informationspflichten** über die Datenverarbeitung bestehen (Art. 13 DSGVO) und zwar ohne konkretes Anfragebegehren der betroffenen Person. Die Informationspflichten dienen der Datentransparenz und sind neben den noch zu erläuternden Auskunftsrechten der betroffenen Person (vgl. B.III.5) vom Verantwortlichen zu erfüllen. **Zum Zeitpunkt der Datenerhebung** (z. B. bei Neuaufnahme des Patienten oder Neueinstellung eines Mitarbeiters) muss der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes **unentgeltlich** und grundsätzlich **schriftlich** oder **elektronisch** mitteilen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Kontaktdaten des ggf. vorhandenen Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Datenverarbeitung (z. B. Erfüllung des Behandlungsvertrags, Lohnbuchhaltung)
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (z. B. § 630 a und f BGB)
- wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (z. B. Kassenzahnärztliche Vereinigung, Sozialversicherungsträger)
- ggf. die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln (z. B. Cloud-Dienste)
- Dauer der Datenspeicherung oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer (z. B. Aufbewahrungsfristen nach § 630 f Abs. 3 BGB, § 28 Abs. 3 S. 2 und 3 RöV)
- Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit
- Recht der betroffenen Person, eine erklärte Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird
- Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte
- sofern einschlägig: das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person (in der zahnmedizinischen Einrichtung in der Regel nicht einschlägig)

Die betroffene Person muss „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ über die vorstehenden Punkte informiert werden (Art. 12 Abs. 1 DSGVO). Ein bloßer Aushang in den Räumen der zahnmedizinischen Einrichtung oder ein Verweis auf die eigene Internetpräsenz ist nicht ausreichend und kann allenfalls ergänzend erfolgen. Es empfiehlt sich, der betroffenen Person bei Datenerhebung ein allgemein verfasstes Informationspapier im vorgenannten Umfang zu überreichen und sich gegenzeichnen zu lassen.

Es empfiehlt sich zudem, jeden Betroffenen ab dem 25.05.2018 erstmalig nach den vorgezeichneten Grundsätzen zu informieren. Eine Wiederholung ist anschließend bei unveränderten Bedingungen nicht erforderlich (Art. 13 Abs. 4 DSGVO). Die Informationspflicht kann zudem im Rahmen der Dritterhebung von personenbezogenen Daten entfallen (Art. 14 Abs. 5 lit. d DSGVO).

Es ist vom Verantwortlichen zu prüfen, ob vorhandene Datenschutzerklärungen auf der Internetpräsenz der zahnmedizinischen Einrichtung angepasst werden müssen.

Ein **Muster zu den Informationspflichten** wird auf Seite 255 sowie über die Internetpräsenz der ZÄK Nordrhein unter www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-die-praxis-beruf-wissen/datenschutz/ bereitgestellt. Die ZÄK Nordrhein verweist für weitere Informationen und Erläuterungen auf das Kurzpapier **Nr. 10** der DSK. Ein Link für den Abruf des Kurzpapiers **Nr. 10 sowie aller Kurzpapiere** über die LDI wird am Ende des Artikels angegeben.

5. Auskunftsrechte

Neben den vorgenannten abstrakten Informationspflichten des Verantwortlichen hat die betroffene Person ein Auskunftsrecht gegenüber dem Verantwortlichen. Der Verantwortliche hat **unentgeltlich** in **schriftlicher** oder **elektronischer** Form **spätestens binnen eines Monats** nach Anfrage der betroffenen Person eine Kopie der konkreten personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen (Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 15 Abs. 3 DSGVO).

Der Umfang des Auskunftsrechts ist ausweislich des Kurzpapiers **Nr. 6** der DSK wie folgt zu bestimmen:

„Nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO steht der betroffenen Person ein abgestuftes Auskunftsrecht zu. Zum einen kann die betroffene Person von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob dort sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Auch eine Negativauskunft ist erforderlich, wenn der Verantwortliche entweder keine Daten zu dieser Person verarbeitet oder personenbezogene Daten unumkehrbar anonymisiert hat. Zum anderen kann die betroffene Person ganz konkret Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen verarbeitet werden (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, medizinische Befunde).“

Folgende Auskünfte sind – je nach Auskunftsbegleichen der betroffenen Person – zu tätigen:

- Verarbeitungszwecke (z. B. zur Durchführung des Behandlungs-, Arbeits- oder Dienstleistungsvertrages)
- Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (z. B. Gesundheitsdaten)

- Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen (z. B. Kassenzahnärztliche Vereinigung, Sozialversicherungsträger)
- die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer (z. B. Aufbewahrungsfristen nach § 630 f Abs. 3 BGB, § 28 Abs. 3 S. 2 und 3 RöV)
- Betroffenenrechte hinsichtlich Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
- alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden
- sofern einschlägig: das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person (in der zahnmedizinischen Einrichtung in der Regel nicht einschlägig).

Unklar ist derzeit noch, ob von dem Auskunftsrecht auch das **Recht des Patienten auf Einsichtnahme in die Behandlungsdokumentation** (§ 630 g BGB) umfasst wird. Dem Grunde nach ist § 630 g BGB neben dem Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO anwendbar, die Normen widersprechen sich aber hinsichtlich des Herausgabezeitpunktes und der Kostentragung. Es bleibt daher abzuwarten, wie künftig der Zeitpunkt der Herausgabe sowie die Frage der Kostentragung in der Praxis umgesetzt und juristisch bewertet werden wird.

Ausnahmen vom Auskunftsrecht der betroffenen Person sind im BDSG-neu an verschiedenen Stellen zwar normiert, bestehen jedoch in der Regel in einer Zahnmedizinischen Einrichtung nicht. Die ZÄK Nordrhein verweist für weitere Informationen und Erläuterungen zu bestehenden Auskunftsrechten auf das Kurzpapier **Nr. 6** der DSK.

6. Sonstige Rechte der betroffenen Personen

Neben dem Recht auf Auskunft haben betroffene Personen auch das Recht auf **Berichtigung** (Art. 16 DSGVO) sowie auf **Einschränkung/Sperrung** der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO).

Art. 17 DSGVO gewährt zudem ein Recht auf **Löschung** („Recht auf Vergessenwerden“), dem jedoch gesetzliche Aufbewahrungsfristen (z. B. § 630 f Abs. 3 BGB, § 28 Abs. 3 S. 2 und 3 RöV) entgegenstehen können (Art. 17 Abs. 3 DSGVO, § 35 Abs. 3 BDSG-neu). In einem solchen Falle kann zwar eine erbetene Löschung nicht erfolgen, wohl aber eine **Einschränkung/Sperrung** der Verarbeitung. Die ZÄK Nordrhein verweist für weitere

Informationen und Erläuterungen auf das Kurzpapier **Nr. 11** der DSK. Eine Übersicht der wesentlichen Aufbewahrungspflichten wird auf Seite 256 abgedruckt.

Erwähnenswert ist zudem das mit Art. 20 DSGVO eingeführte **Recht des Betroffenen auf Datenübertragbarkeit**, welches insbesondere beim Wechsel des Mitarbeiters einer zahnmedizinischen Einrichtung in Betracht kommen kann. Danach hat die betroffene Person das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Sie hat das Recht, dass diese Daten durch den Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung unentgeltlich übermittelt werden. Folgende drei Voraussetzungen für das Recht auf Datenübertragbarkeit müssen nebeneinander erfüllt sein:

- Die personenbezogenen Daten wurden dem Verantwortlichen durch die betroffene Person selbst bereitgestellt,
- die Verarbeitung erfolgt
 - auf der Grundlage einer erklärten Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder
 - auf der Grundlage eines Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO,
- die Verarbeitung erfolgt mithilfe automatisierter Verfahren.

7. Auftragsverarbeitung

Neue Regelungen zur Auftragsverarbeitung finden sich in Art. 28 DSGVO sowie in § 62 BDSG-neu. Ein **Auftragsverarbeiter** ist nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet“. Auch die bisherige Rechtslage sah in § 11 BDSG-alt den Einsatz eines Auftragsdatenverarbeiters (z. B. Wartung der EDV-Systeme, Lohnabrechnung) und – in engen Grenzen – die Möglichkeit der Funktionsübertragung (z. B. Outsourcing) vor.

Grundsätzlich ist nunmehr zwar in weiterem Umfang als bisher der Einsatz von Dienstleistern als Auftragsverarbeiter möglich. Der **Verantwortliche** bleibt aber bei Beauftragung eines Dienstleisters auch weiterhin in der Pflicht, die bereits dargestellten datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, und unterliegt zudem Kontroll- und Dokumentationspflichten (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO).

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich **auf Weisung** des Verantwortlichen verarbeiten (Art. 29 DSGVO). Darüber hinaus bedarf die Beauftragung eines Dienstleisters zwingend eines Vertrages in schriftlicher oder elektronischer Form und muss die Mindestanforderungen des Art. 29 Abs. 3 DSGVO erfüllen. Bestehende Verträge können weiterhin Bestand haben, soweit sie den Anforderungen der DSGVO entsprechen. Als Beispiele für die Beauftragung exter-

ner Dienstleister im Rahmen einer Auftragsverarbeitung sind zu nennen: EDV-Wartungen, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Honorarabrechnungen, Marketingmaßnahmen, Vernichtung von Unterlagen etc. Nicht darunter dürfte hingegen in der Regel die Beauftragung eines gewerblichen Dentallabors fallen. Bei der Beauftragung des Dentallabors handelt es sich „im Kern“ um die Herstellung von Zahnersatz und nicht um die Durchführung bestimmter Datenverarbeitungsvorgänge im Auftrag. Gleichwohl bleibt eine Stellungnahme der LDI abzuwarten. Zumindest dürfte im Übrigen eine Übermittlung der Daten durch Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO gedeckt sein.

Auch beim Einsatz von Auftragsverarbeitern sind die Bestimmungen der Berufsordnung der ZÄK Nordrhein als auch des § 203 StGB zur zahnärztlichen Verschwiegenheitspflicht zwingend zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 2 S. 3 BDSG-neu).

Bei datenschutzrechtlichen Verstößen kann der Verantwortliche sowie der Auftragsverarbeiter in die **Haftung** genommen werden (Art. 82 Abs. 1 DSGVO). Die ZÄK Nordrhein verweist für weitere Informationen und Erläuterungen auf das Kurzpapier **Nr. 13** der DSK.

8. Beschäftigtendatenschutz

In Ergänzung zu den zuvor erwähnten Datenschutzrechten der Mitarbeiter einer zahnmedizinischen Einrichtung sei hier noch auf einen gesonderten Beschäftigtendatenschutz gemäß § 26 BDSG-neu hingewiesen, der bisher in § 32 BDSG-alt geregelt war. Die ZÄK Nordrhein verweist für ausführlichere Informationen und Erläuterungen zum Beschäftigtendatenschutz auf das Kurzpapier **Nr. 14** der DSK.

IV. HAFTUNG UND SANKTIONEN BEI DATENSCHUTZ-RECHTLICHEN VERSTÖßEN

1. Sanktionen

Als Aufsichtsbehörde überwacht die LDI die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Anwendungsbereich der DSGVO und des BDSG-neu. Insoweit wurden der LDI neben einem umfangreichen Aufgabenkatalog (Art. 57 DSGVO) zahlreiche Befugnisse zur Einhaltung und Durchsetzung der DSGVO sowie der Betroffenenrechte eingeräumt. Dazu zählen Untersuchungs-, Abhilfe- und Genehmigungsbefugnisse sowie beratende Befugnisse (Art. 58 DSGVO, § 40 Abs. 6 BDSG-neu). Die Aufsichtsbehörde darf den Verantwortlichen sowie den Vertreter anweisen, Informationen zur Aufgabenerfüllung bereitzustellen. Im Rahmen ihrer Befugnisse hat die Aufsichtsbehörde im Übrigen grundsätzlich ein Zutrittsrecht zu den Geschäftsräumen des Verantwortlichen. Ohne Vorlage einer Schweigepflichtentbindungserklärung kann die Aufsichtsbehörde jedoch nicht Einsicht in die Patientendaten nehmen. Die LDI kann ihre Untersuchungsbefugnisse im Hinblick auf die Einhaltung allgemeiner datenschutzrechtlicher Bestimmungen (z. B. Führung des Verarbeitungsverzeichnisses) wahrnehmen.

Stellt die Aufsichtsbehörde Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen fest, kann sie eine **Geldbuße** bis zu 20 Millionen Euro verhängen. §§ 42 und 43 BDSG-neu beinhalten zudem **Straf-** als auch **Bußgeldvorschriften**.

Datenschutzverstöße sowie Datenverluste sind künftig der LDI durch den Verantwortlichen binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden zu melden (Art. 33 DSGVO). Die für die Meldung erforderlichen Informationen finden sich in Art. 33 Abs. 3 DSGVO.

Die ZÄK Nordrhein verweist für weitere Informationen und Erläuterungen auf das Kurzpapier **Nr. 2** der DSK.

2. Haftung

Ausweislich Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ein Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

D. Fazit

Wie die Erläuterungen und Hinweise zeigen, sind derzeit leider viele Punkte hinsichtlich der Umsetzung des neuen Datenschutzrechts in der täglichen Praxis noch ungewiss, sodass die Verunsicherung der Zahnärzteschaft nachvollziehbar groß ist. Es bleiben weitere Stellungnahmen der DSK und LDI als auch etwaige Rechtsprechung abzuwarten. Wie schon in Teil 1 des Artikels ausgeführt, ist es nunmehr von großer Bedeutung, sich mit den Neuerungen des Datenschutzrechts umfassend vertraut zu machen und die bisherigen Datenverarbeitungspro-

zedesse in der zahnmedizinischen Einrichtung einer kritischen Prüfung zu unterziehen sowie bis zum 25. Mai 2018 an das neue Datenschutzrecht anzupassen. Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass auch die Mitarbeiter einer zahnmedizinischen Einrichtung für die neuen Vorgaben des Datenschutzes sensibilisiert und geschult werden müssen.

Es ist zudem dringend zu empfehlen, alle betroffenen Personen ab dem **25. Mai 2018** erstmalig über die abstrakten Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO zu informieren.

Nochmals ist darauf hinzuweisen, dass Verschwiegenheitspflichten, die aus der Berufsordnung der ZÄK Nordrhein sowie aus dem Strafgesetzbuch resultieren, auch im Rahmen des neuen Datenschutzrechts stets zu berücksichtigen sind.

Die ZÄK Nordrhein wird die Entwicklungen im Datenschutzrecht für ihre Mitglieder selbstverständlich beobachten und über solche informieren. Es empfiehlt sich, für zusätzliche Informationen die Webseite der ZÄK Nordrhein regelmäßig unter www.zahnerztekammernordrhein.de/fuer-die-praxis-beruf-wissen/datenschutz aufzusuchen, da dort insbesondere über aktuelle Entwicklungen im Datenschutzrecht informiert werden wird.

Ass. iur. Katharina Gorontzi, LL.M.
Rechtsabteilung, ZÄK Nordrhein

Ansprechpartner bei der ZÄK Nordrhein

Ass. jur. Katharina Beckmann
Ressortleitung Berufsausübung
Tel. 0211 44704-330
beckmann@zaek-nr.de

Weitere Unterlagen

Für weitere umfassende Erläuterungen verweist die ZÄK Nordrhein auf die vollständige Sammlung der **Kurzpapiere** der DSK, insbesondere auf die Kurzpapiere Nr. 1, 5, 8 und 12 (Stand März 2018).

www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/submenu_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/Kurzpapiere-der-Datenschutzkonferenz-zur-DS-GVO.html

Die LDI hat ein Muster-**Verarbeitungsverzeichnis** sowie hilfreiche **Ausfüllhinweise** bereitgestellt.

www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Verfahrensregister/Inhalt/Verarbeitungstaetigkeiten/Verarbeitungstaetigkeiten.html

Die LDI hat zudem eine **Checkliste** mit den wichtigsten Punkten und Fragen zur Vorbereitung auf das neue Datenschutzrecht veröffentlicht.

www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/submenu_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/Checkliste-fuer-KMU-zur-DS-GVO_LDI-NRW.pdf

Kontakt Daten der in NRW für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44 | 40102 Düsseldorf
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de

Übersicht der wichtigsten datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten

(in alphabetischer Reihenfolge)

AUFTRAGSVERARBEITER – ART. 4 NR. 8 DSGVO

Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

BETROFFENE PERSON – ART. 4 NR. 1 DSGVO

Eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person.

BDSG-ALT

Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2003 (BGBl. I. S. 66 vom 24.01.2003). Tritt am 25.05.2018 außer Kraft.

BDSG-NEU

Bundesdatenschutzgesetz. Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU). Das Gesetz wurde am 30.06.2017 verkündet (BGBl. I. S. 2132 vom 05.07.2017) und tritt am 25.05.2018 in Kraft.

BESONDERE KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN – ART. 9 DSGVO

Personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

DSFA – ART. 35 DSGVO

Datenschutz-Folgenabschätzung.

DSGVO

Datenschutzgrundverordnung. Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119, S. 1).

DSK

Datenschutzkonferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder.

EINWILLIGUNG – ART. 4 NR. 11 DSGVO

Jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

GESUNDHEITSDATEN – ART. 4 NR. 12 DSGVO

Personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

LDI

Aufsichtsbehörde. Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen.

PERSONENBEZOGENE DATEN – ART. 4 NR. 1 DSGVO

Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

VERANTWORTLICHER – ART. 4 NR. 7 DSGVO

„Verantwortlicher“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

VERARBEITUNG – ART. 4 NR. 2 DSGVO

Jeder – mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren – ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Muster-Informationsblatt gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Wichtiger Hinweis der Zahnärztekammer Nordrhein

Die Zahnärztekammer Nordrhein bietet ihren Mitgliedern ein Muster-Informationsblatt gemäß Artikel 13 DSGVO zur Verwendung in der eigenen zahnmedizinischen Einrichtung an. **Das Muster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für ein mögliches Informationsblatt.** Bitte beachten Sie, dass das Muster-Informationsblatt eine individuelle Rechtsberatung oder Rücksprache mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen nicht ersetzen kann und die Zahnärztekammer Nordrhein daher **keine Haftung** übernimmt.

Datenverarbeiter, Verantwortlicher

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters	<i>Name, Kontaktdaten</i>
Interner oder externer Datenschutzbeauftragter, sofern gemäß Art. 37 DSGVO benannt	<i>Name, Kontaktdaten</i>

Verarbeitungsrahmen

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung	<i>z. B. zur Erfüllung des Behandlungsvertrages sowie zur Dokumentation der Behandlung (§§ 630 a und 630 f BGB); zur Lohnbuchhaltung</i>
Wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden	<i>z. B. zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche</i>
Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	<i>z. B. Kassenzahnärztliche Vereinigung, Krankenkasse, Factoring-Unternehmen</i>
Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer	<i>z. B. 10 Jahre Behandlungsdokumentation (§ 630 f Abs. 3 BGB)</i>
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich.	<i>z. B. zur Durchführung der Behandlung erforderlich</i>
Die betroffene Person ist verpflichtet/nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen; mögliche Folgen der Nichtbereitstellung	<i>z. B. ohne Bereitstellung kann keine Behandlung erfolgen</i>
Sofern einschlägig: Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person	<i>Beim sog. Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO werden Daten analysiert und ausschließlich einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen (z. B. automatisierte Ablehnung eines Online-Kreditvertrages). In der zahnmedizinischen Einrichtung in der Regel nicht einschlägig, so dass das Feld nicht ausgefüllt werden muss.</i>

Weitergabe und Auslandsbezug

Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Art. 46 oder Art. 47 DSGVO oder Art. 49 Abs. 1 Unterabs. 2 DSGVO einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.	<i>z. B. einschlägig bei der Nutzung von Cloud-Diensten, bei denen regelmäßig eine Datenspeicherung auf Servern im Ausland erfolgt.</i>
--	--

Betroffenenrechte

Als betroffene Person werden Sie darüber informiert, dass Sie ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung bzw. Einschränkung (Art. 18 DSGVO) der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) haben.

Zudem haben Sie das Recht, die Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Weiter besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf).

Zur Kenntnis genommen am: _____

Unterschrift der betroffenen Person: _____

Übersicht über Aufbewahrungsfristen mit datenschutzrechtlicher Relevanz

Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Rechtsgrundlage
PATIENTENBEHANDLUNG		
Betäubungsmittelbuch	3 Jahre nach der letzten Eintragung	§ 13 Abs. 3 BtMVV
Betäubungsmittelrezept	3 Jahre	§ 8 Abs. 5 BtMVV
Dokumentation über die zahnärztliche Patientenbehandlung	10 Jahre <u>Achtung:</u> In Ausnahmefällen kann es zu einer Verjährung von Schadensersatzansprüchen erst nach 30 Jahren kommen (§ 199 Abs. 2 BGB). Insofern kann eine Aufbewahrung von 30 Jahren sinnvoll sein.	§ 630 f Abs. 3 BGB (§ 12 Abs. 1 MBO-Zahnärzte)
MITARBEITERUNTERLAGEN UND ARBEITNEHMERSCHUTZ		
Arbeitsmedizinische Vorsorge/Vorsorgekartei	Die Angaben sind bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und anschließend in der Regel zu löschen.	§ 3 Abs. 4 ArbMedVV
Arbeitszeitanzeige/ Überstundendokumentation	2 Jahre	§ 16 Abs. 2 ArbZG
Aufzeichnung zu Beschäftigung werdender und stillender Mütter	2 Jahre	§ 27 Abs. 5 MuSchG
Unfallanzeige	5 Jahre	§ 24 Abs. 6 DGUV V1
Verbandbuch	5 Jahre	§ 24 Abs. 6 DGUV V1
Verzeichnis der im Betrieb beschäftigten Jugendlichen	2 Jahre nach der letzten Eintragung	§ 50 Abs. 2 JArbSchG
RÖNTGEN		
Einweisung bei der ersten Inbetriebnahme	für die Dauer des Betriebs	§ 18 Abs. 1 RöV
Mitarbeiterunterweisung	5 Jahre	§ 36 Abs. 4 RöV
Röntgenaufnahmen	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung, bei Kindern/Jugendlichen bis zu deren 28. Lebensjahr	§ 28 Abs. 3 RöV
STEUERN*		
Aufzeichnungen steuerlicher Art, Buchungsbelege	10 Jahre	§ 147 Abs. 3 AO
Bestell- und Auftragsunterlagen	6 Jahre	§ 147 Abs. 3 AO
Gehaltslisten und -quittungen	10 Jahre	§ 147 Abs. 3 AO
Kassenbücher und -berichte	10 Jahre	§ 147 Abs. 3 AO
Rechnungen	10 Jahre	§ 147 Abs. 3 AO; § 14 b Abs. 1 UStG
Reisekostenabrechnung	6 Jahre	§ 147 Abs. 3 AO

* Die ZÄK Nordrhein empfiehlt in Zweifelsfällen eine Rücksprache mit einem Steuerberater.

(Aufbewahrungsfristen aus dem vertragszahnärztlichen Bereich (z. B. SGB V, BMV-Z, EKV-Z) sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt. Zudem erhebt die Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.)

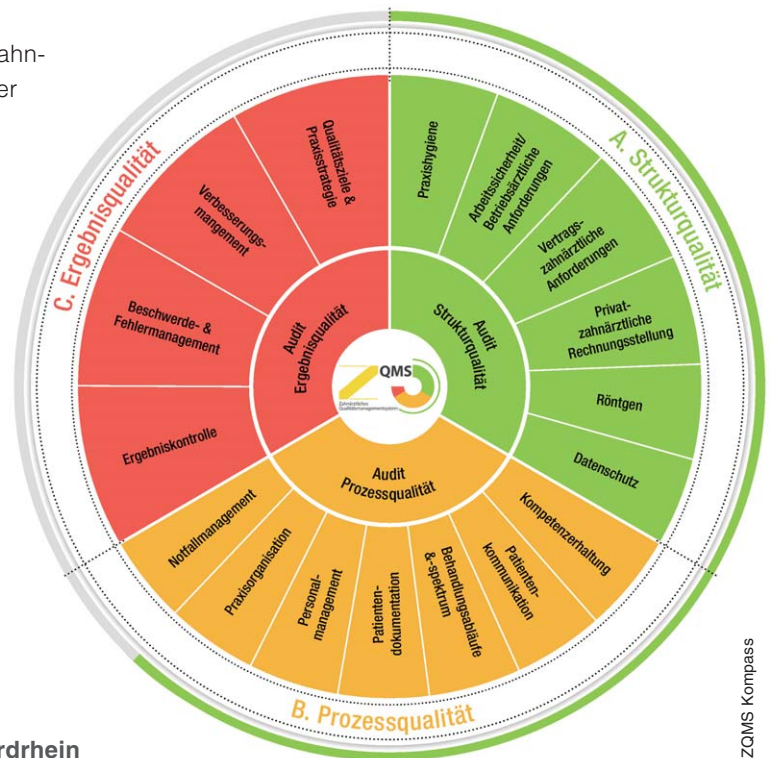
ZQMS – Zahnärztliches Qualitätsmanagementsystem

HILFESTELLUNG BEIM UMSETZEN DER DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO) AB APRIL 2018 AUF DEM PORTAL DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Auf den gemeinsamen Großveranstaltungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Zahnärztekammer Nordrhein im Frühjahr 2017 hatten der Präsident der Zahnärztekammer, Dr. Johannes Szafraniak, und der Vizepräsident, Dr. Ralf Hausweiler, in ihren Vorträgen den sogenannten ZQMS Kompass im Portal der Zahnärztekammer Nordrhein (<https://portal.zaek-nr.de>) als Hilfsmittel zur Umsetzung von Qualitäts- und Praxismanagement vorgestellt.

Jetzt hat die Zahnärztekammer Hessen eine Ausbaustufe zum Thema „Datenschutzgrundverordnung“ (DSGVO) entwickelt. Diese Ergänzung ist **ab April auf dem Portal der Zahnärztekammer Nordrhein** <https://portal.zaek-nr.de> eingestellt. Sie soll Hilfestellung und Unterstützung bieten rund um die praktische Umsetzung der Verpflichtungen nach der Datenschutzgrundverordnung zum 25. Mai 2018 (s. auch S. 248).

Zahnärztekammer Nordrhein



ZQMS Kompass

VZN VOR ORT

Das VZN führt in regelmäßigen Abständen Einzelberatungen seiner Mitglieder zu Mitgliedschaft und Anwartschaften im VZN in den Räumen der Bezirksstellen der Zahnärztekammer Nordrhein durch.

Im Jahr 2018 werden folgende Beratungstage angeboten:

4. April 2018	Bezirks- und Verwaltungsstelle Köln
23. Mai 2018	Bezirks- und Verwaltungsstelle Essen
6. Juni 2018	Bezirks- und Verwaltungsstelle Aachen
24. Oktober 2018	Bezirks- und Verwaltungsstelle Wuppertal
21. November 2018	Bezirks- und Verwaltungsstelle Köln
5. Dezember 2018	Bezirks- und Verwaltungsstelle Duisburg

Terminvereinbarungen sind zwingend erforderlich und können ab sofort (nur) mit dem VZN, Wolfgang Prange, unter Tel. 0211/59617-43 getroffen werden.

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein
Der Verwaltungsausschuss



Mit der App ins Portal

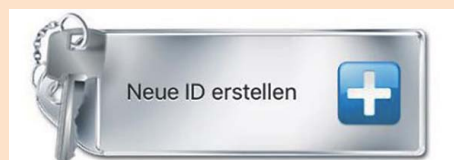
IN DREI SCHRITTEN SICHER UND SCHNELL IN DAS NEUE ZÄK-PORTAL

Auch ohne elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) oder ZOD-Karte besteht für Mitglieder der Zahnärztekammer Nordrhein und ihre Praxismitarbeiter/-innen mithilfe der ZÄK NR ID App die Möglichkeit, einen Zugang zum Portal <https://portal.zaek-nr.de> zu erhalten. Grundvoraussetzung hierfür ist der Besitz eines Smartphones.

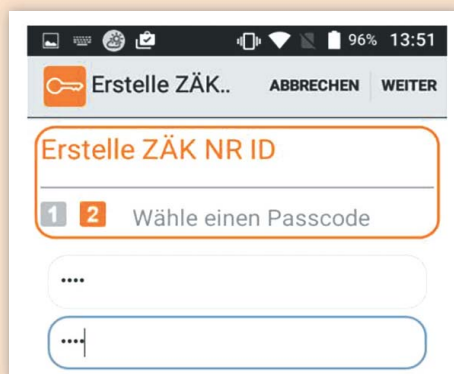


ERSTELLEN EINER PERSÖNLICHEN ZÄK NR ID

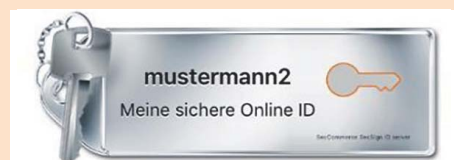
Im ersten Schritt muss die ZÄK NR ID App, die sowohl im App-Store für iPhone und iPad als auch im Play Store für Android-Geräte angeboten wird, installiert werden. Nach der Installation auf dem Mobiltelefon kann die App gestartet werden.



Zunächst wird der Nutzer aufgefordert, eine neue Identität zu erstellen und einen Benutzernamen zu wählen. Dies ist der Anmeldename für die zukünftige Anmeldung auf dem Portal.



Nach der Bestätigung mit „weiter“ folgt die Festlegung des eigenen Passworts mit mindestens vier und maximal zwölf Zeichen.



Wenn die Eingabe bestätigt wurde, wird die App anschließend private Schlüssel auf dem Smartphone erzeugen und einige öffentliche Informationen auf dem Server der Zahnärztekammer hinterlegen. Damit ist die persönliche ZÄK NR ID, der Benutzername, erfolgreich erstellt.

REGISTRIERUNG DES ZÄK-NR-ID-BENUTZERNAMENS

Um die nun erzeugte ZÄK NR ID zu aktivieren, benötigt der Nutzer einen Registrierungscode, den die Zahnärztekammer an die jeweils hinterlegte Privatanschrift sendet. Um einen solchen Registrierungscode zu erhalten, muss zunächst auf der Portalstartseite der Link „ZÄK NR ID Registrierungscode anfordern“ aktiviert werden, der dann über ein Formular die Möglichkeit zur Onlineanforderung des persönlichen Registrierungs_codes bietet.

Sobald das Schreiben der Zahnärztekammer vorliegt, kann die Registrierung auf <https://portal.zaek-nr.de> erfolgen. Hierzu muss auf der Startseite der Link „ZÄK NR ID erzeugen/registrieren“ gewählt werden. In der dann angezeigten Ansicht werden in den unteren drei Feldern der Anmelde-name (ZÄK NR ID wie in der App vergeben), der Registrierungscode (s. Schreiben der Zahnärztekammer) sowie das Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) eingegeben. Die Bestätigung und anschließende Prüfung erfolgt über die Aktivierung des Felds „Code validieren“. Sobald das Portal eine positive Rückmeldung gibt („Anmeldedaten erzeugt“), kann die ZÄK NR ID nun umgehend genutzt werden.

Anmeldung mit ZÄK NR ID



ZÄK NR ID

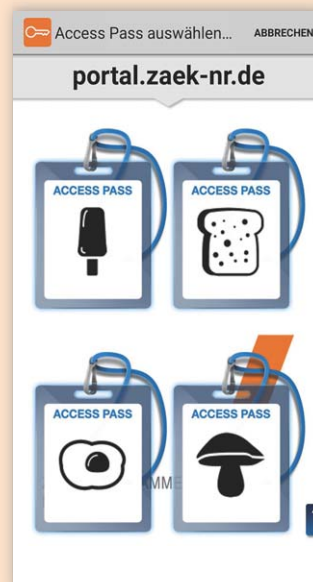
Mustermann2 **anmelden**

Starten Sie die ZÄK NR ID App und wählen Sie Ihre ZÄK NR ID aus. Ihnen werden anschließend in der App vier Symbole angezeigt. Wählen Sie das Symbol, das Sie hier sehen, um sich im Portal anzumelden.

[ZÄK NR ID erzeugen / registrieren](#)

ANMELDUNG MIT DER ZÄK NR ID APP

Nach erfolgreicher Registrierung erfolgt zukünftig die Anmeldung am Portal über das Smartphone mit der ZÄK NR ID App. Dafür wird als erster Schritt auf der Portalstartseite <https://portal.zaek-nr.de> in der linken Spalte unter dem Schlüssel-symbol der Benutzername (ZÄK NR ID), der über die App vergeben wurde, eingegeben und durch „anmelden“ bestätigt.



Nun muss die ZÄK NR ID App auf dem Smartphone gestartet, „Meine sichere online ID“ angeklickt und das persönliche Passwort (vier bis zwölf Zeichen) eingegeben werden. Anschließend das auf der Portalseite angezeigte Icon aus den vier auf dem Mobiltelefon angezeigten Symbolen auswählen.

Durch Anklicken werden die Anmeldedaten an das Portal übermittelt und nach ein paar Sekunden erscheint die Portalstartseite mit den für den Nutzer freigeschalteten Funktionen.



Bewertungsportale – Zeitenwende in Karlsruhe

HAUTÄRZTIN SIEGT BEIM BUNDESGERICHTSHOF GEGEN JAMEDA

Der Bundesgerichtshof hat am 20. Februar 2018 ein neues Grundsatzurteil zu Jameda und anderen Arztbewertungsplattformen verkündet (Az. BGH VI ZR 30/17). Eine Hautärztin aus Köln hatte Jameda erfolgreich auf Löschung ihres Profils verklagt. Damit konnte erstmalig ein Arzt gerichtlich eine Löschung seiner Daten aus einem Bewertungsportal durchsetzen. Das Urteil enthält gleich mehrere positive Überraschungen.

Bewertungsportale sind aus der Online-Landschaft nicht mehr wegzudenken. Viele Patienten orientieren sich bei der Auswahl ihres Zahnarztes oder Arztes an solchen Bewertungsplattformen. Patienten aus den jüngeren Generationen, die sich nahezu ausschließlich online informieren, achten bei der Auswahl des Arztes sehr auf die Bewertungen. Was einst für Hotels und Restaurants galt, zählt mittlerweile auch für den Zahnarzt: Schlechte Bewertungen schaden der Online-Reputation und damit unmittelbar der eigenen Praxis.

WAS WAR GESCHEHEN?

Eine Hautärztin hatte sich besonders daran gestört, dass das bei weitem bedeutendste Bewertungsportal jameda.de ein Profil von ihr mit ihren personen- und praxisbezogenen Daten veröffentlicht hatte, ohne ihr Einverständnis einzuholen. Tatsächlich veröffentlicht Jameda die Profile von Zahnärzten und Ärzten ohne deren vorherige Einwilligung.

Die Kölner Ärztin störte sich zudem daran, dass auf ihrem Profil Werbung für andere Hautärzte in der Nähe ihrer Praxis angezeigt wurde. Dabei handelte es sich ausschließlich um solche Ärzte, die als zahlende Mitglieder ein Premium-Paket gebucht hatten. Solche Premium-Pakete kosten bis zu 139,00 Euro pro Monat. Auf den Profilseiten der Premium-Mitglieder wurde, anders als bei der Hautärztin, keine Werbung für konkurrierende Ärzte eingeblendet. Weiterhin hatte die Hautärztin beanstandet, dass sie immer wieder negative Bewertungen mit teils haar-

sträubenden Begründungen erhielt, gegen die sie sich dann jeweils anwaltlich zu Wehr setzen musste. Hierdurch sah sich die Klägerin benachteiligt und in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt und klagte auf Löschung ihrer Daten und ihres Profils.

MIT SCHLECHTEN CHANCEN GESTARTET ...

Die Hautärztin war mit bescheidenen Erfolgsaussichten in den Prozess gestartet. In einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu Jameda aus dem Jahr 2014 (Az. VI ZR 358/13) hatte Karlsruhe zugunsten Jameda entschieden. Seinerzeit hatte ein Gynäkologe ebenfalls gegen die Verwendung seiner Daten auf jameda.de geklagt. Der Bundesgerichtshof ließ dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung des Portals den Vortritt gegenüber den Grundrechten des Arztes auf informationelle Selbstbestimmung und Wahrung seiner Berufsfreiheit. Mit den jetzt von der Kölner Ärztin vorgebrachten Argumenten, dass es sich bei Jameda letztlich um eine werblich-kommerzielle Plattform handelt und ihr Name und ihre Daten zu Werbezwecken „zwangskommerzialisiert“ werden, hatte sich der Bundesgerichtshof im Jahr 2014 nicht beschäftigt.

In den ersten beiden Instanzen folgten aber zunächst das Landgericht Köln (Az. 28 O 7/16) und das Oberlandesgericht Köln (Az. 15 U 121/16) dem Urteil des BGH und wiesen die Klage ab. Die Hautärztin gab nicht auf und rief den Bundesgerichtshof an.

... UND DOCH GEWONNEN

Der Bundesgerichtshof entschied nun zugunsten der Ärztin und verurteilte Jameda zur Löschung des Profils. Entgegen der früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofes stellten die Karlsruher Richter diesmal fest, dass das Recht der Ärztin auf



GRUNDRECHTE DES ARZTES ÜBERWIEGEN

Im jetzt zugunsten der Hautärztin entschiedenen Fall verwies der Bundesgerichtshof zunächst auf sein Urteil aus dem Jahr 2014, wonach ein Arzt grundsätzlich die Speicherung seiner personenbezogenen Daten tolerieren muss. Damals war der Bundesgerichtshof davon ausgegangen, dass das Bewertungsportal als neutraler Informationsvermittler tätig ist. Hier liegt nun der entscheidende Unterschied zum jetzt entschiedenen Fall: Nach An-

Die Karlsruher Richter stellten fest, dass das Recht der Ärztin auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber dem Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit des Bewertungsportals überwiegt.

informationelle Selbstbestimmung gegenüber dem Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit des Bewertungsportals überwiegt. Der Ärztin wurde ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Speicherung ihrer Daten auf jameda.de zugesprochen. Das aus Sicht der Zahnärzteschaft sehr erfreuliche Urteil kann durchaus als Zeitenwende bezeichnet werden. Es kommt nur sehr selten vor, dass das höchste deutsche Gericht einer vier Jahre zuvor noch abgelehnten Löschungsklage nunmehr stattgibt.

sicht der höchsten deutschen Richter hat Jameda seine Stellung als neutraler Informationsvermittler verlassen.

Während Jameda bei den nicht zahlenden Ärzten dem ein Arztprofil betrachtenden Interessenten die Basisdaten nebst Bewertungen des Arztes anzeigt und den Interessenten mittels der eingeblendeten Werbung Informationen zu örtlich konkurrierenden Ärzten bietet, geschieht dies auf den Profilen der Premium-Kunden nicht. Dort nämlich wurde den interessierten Patienten



© privat

Dr. Volker Herrmann ist seit 2000 Rechtsanwalt. Sein Thema zur Promotion im Internetrecht lautete „Die Zwangsvollstreckung in die Domain“. Seit 2003 ist er Partner in der Kanzlei Terhaag & Partner in Düsseldorf. Zudem ist er Mitglied des Vorprüfungsausschusses für den Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf.

keine solche Werbung für örtliche Konkurrenten eingeblendet. Zudem störte die Karlsruher Richter, dass diese unterschiedliche Handhabung durch das Portal auch nicht hinreichend offen gelegt wurde. Der Bundesgerichtshof monierte, dass für den interessierten Patienten gar nicht transparent ist, dass zwischen nicht zahlenden Ärzten und zahlenden Jameda-Mitgliedern unterschieden wird.

Durch diese Vorgehensweise hat Jameda seine Rolle als neutraler Informationsvermittler zugunsten seines Werbeangebo-

eine neutrale Position der Bewertungsportale gefordert. Der ehemalige Bundesrichter Büscher hatte ausgeführt, dass eine neutrale Position verlassen wird, wenn das Portal gegen Entgelt aktiv im Wege der Werbung oder Optimierung der Präsentation einzelner Teilnehmer vorgeht. Dann besteht kein Anlass mehr, das Interesse des Portals an einem möglichst vollständigen Marktüberblick vor den Interessen des Einzelnen an deren informationeller Selbstbestimmung einzuräumen. Offenbar – die vollständigen Urteilsgründe sind noch abzuwarten – ist der Bundesgerichtshof dieser Ansicht gefolgt.

Eine solche Neutralitätspflicht hatte der Bundesgerichtshof bisher von Bewertungsplattformen nicht gefordert. Dies wird weitreichende Konsequenzen für Bewertungsplattformen aller Art haben. Tritt ein Bewertungsportal nicht mehr als neutraler Informationsvermittler auf, sondern gestaltet die Internetpräsenz zugunsten ausgewählter (in der Regel zahlender) Mitglieder durch werbliche oder sonstige optimierende Maßnahmen, muss der Einzelne seinen Eintrag in dem Portal nicht länger tolerieren. Es besteht dann ein Anspruch auf Löschung der Daten und des Profils aus dem jeweiligen Portal, wenn das Portal nicht mehr neutral agiert, wie dies in dem aktuellen Fall des Bundesgerichtshofs der Fall war. Bei neutral agierenden Bewertungsplattformen bleibt hingegen alles beim Alten. Die Aufnahme seiner Daten in solche rein informationsvermittelnde Portale muss der Zahnarzt weiterhin tolerieren.

AUSWIRKUNGEN DES URTEILS

Viele Zahnärzte und Ärzte möchten gar nicht in Bewertungsportalen wie Jameda aufgeführt werden. Je nach Ausgestaltung des Bewertungsportals können Zahnärzte nun die Löschung ihrer Daten und ihres Profils verlangen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das jeweilige Portal nicht als neutraler Informations-

Kommerzielle und werbliche Angebote werden voraussichtlich zukünftig streng von dem reinen Informations- und Vermittlungsangebot zu trennen sein.

tes verlassen. Folgerichtig fiel die in solchen Fällen vorzunehmende Abwägung zwischen den widerstreitenden Grundrechten diesmal anders aus, nämlich zugunsten der obsiegenden Hautärztin und ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

MEHR NEUTRALITÄT GEFORDERT

Bereits kurz vor dem Urteil hatte ein ehemaliger Richter am Bundesgerichtshof in einer stark beachteten Fachveröffentlichung

vermittler auftritt, sondern die Daten des Zahnarztes zumindest auch für werblich-kommerzielle Zwecke nutzt. Im Fall von Jameda hat der Bundesgerichtshof zudem die intransparente unterschiedliche Präsentation von nicht zahlenden Ärzten und Premium-Kunden stark kritisiert.

Für die interessierten Patienten ist das Urteil ebenfalls positiv zu bewerten. Jameda und andere Bewertungsportale werden nun umfangreiche Änderungen vornehmen müssen, um wieder zu

der vom Bundesgerichtshof geforderten Rolle als neutraler Informationsvermittler zurückzukehren. Kommerzielle und werbliche Angebote werden voraussichtlich zukünftig streng von dem reinen Informations- und Vermittlungsangebot zu trennen sein. Der Patient wird also zukünftig leichter erkennen können, ob er gerade ein neutrales Informationsangebot anschaut oder es sich um eine bezahlte Werbeveröffentlichung handelt. Zu erwarten ist, dass die Bewertungsportale auch transparent gegenüber den Patienten deutlich machen müssen, ob es sich bei dem eingblendeten Arzt um ein zahlendes Mitglied mit entsprechenden plattformbezogenen Vorteilen handelt oder um einen Arzt, der nicht am Plattform-System teilnimmt.

Die Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Abgabe von Bewertungen sind noch unklar. Die bisherigen Veröffentlichungen des Bundesgerichtshofes deuten darauf hin, dass Bewertungen sowohl bei nicht zahlenden Ärzten als auch bei Premium-Mitgliedern weiterhin möglich sein werden. Hier bleibt es dann weiterhin bei der Möglichkeit, dass der Zahnarzt einzelne Bewertungen beanstanden kann und das Portal dann das vom Bundesgerichtshof vorgeschriebene Beanstandungs- und Nachweisverfahren durchführen muss.

Allerdings hatte sich die Kölner Hautärztin gerade auch gegen die Vereinnahmung ihrer Daten in Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Abgabe von Bewertungen gewehrt. Es ist bislang nicht bekannt, ob sich der Bundesgerichtshof auch zu diesem Aspekt äußern wird. Die ausführlichen Urteilsgründe, die für das Frühjahr 2018 angekündigt sind, werden daher mit Spannung erwartet.

ODER DOCH KEINE LÖSCHUNG AUS JAMEDA?

Noch am Tag der Urteilsverkündung veröffentlichte Jameda eine Pressemitteilung, wonach sich Ärzte weiterhin doch nicht aus Jameda löschen lassen können. Ein durchaus ungewöhnlicher Vorgang, nachdem das höchste deutsche Gericht wenige Stunden zuvor der Klage einer Ärztin auf Löschung aus Jameda doch gerade stattgegeben hatte. Können sich Zahnärzte also nun doch nicht aus Jameda löschen lassen?

Jameda hat kurz nach der Urteilsverkündung den Werbebalken, der auf den Profilen nicht zahlender Ärzte auf lokal konkurrierende Ärzte hinwies, entfernt. Dies ist nach Ansicht von Jameda ausreichend, um weiteren Löschungsbegehren anderer Ärzte (die Kölner Hautärztin wurde gelöscht) zuvor zu kommen.

Die Vorgehensweise von Jameda mag dem Portal ein wenig Zeit verschafft haben. Allerdings hat der Bundesgerichtshof eine Rückkehr zur Rolle als neutraler Informationsvermittler gefordert und in der Abwägung der Grundrechte zugunsten der Ärztin besonderes darauf abgestellt, dass Jameda seine Rolle als Informationsvermittler zugunsten des Werbeangebots verlassen hat. Angesichts zahlreicher weiterer werblich-kommerzieller Angebote sowie einer Vielzahl von Vorteilen, die Premium-Kun-



© Fotolia/DOC RABE Media

den gegenüber nicht zahlenden Ärzten auf der Plattform und bei deren Online-Wahrnehmung haben, wird die Ausblendung eines einzelnen Werbebanners voraussichtlich nicht ausreichend sein. Weitere Verfahren und Streitigkeiten sind hier vorprogrammiert.

Es ist zu erwarten, dass Bewertungsportale wie Jameda versuchen werden, weiterhin ein vollständiges Verzeichnis aller Ärzte und Zahnärzte anzubieten. Denn das Interesse des Patienten an einem Bewertungsportal wird deutlich sinken, wenn dort nur eine Auswahl an Ärzten aufgeführt wird. Zugleich ist zu erwarten, dass nach dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes deutlich mehr Zahnärzte und Ärzte deren Löschung aus dem Portal verlangen werden. Die Ausgangsposition für Zahnärzte, die eine Löschung erwirken möchten, ist nun deutlich besser als dies der Kölner Hautärztin. Während diese erst noch einmal ein bestehendes Grundsatzurteil aus dem Weg räumen musste, können sich Zahnärzte und Ärzte jetzt auf ein zugunsten der Ärzteschaft ergangenes Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes berufen.

Dr. Volker Herrmann
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

KONTAKTDATEN:

Rechtsanwalt Dr. Volker Herrmann
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht &
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Terhaag & Partner Rechtsanwälte
Graf-Adolf-Straße 70 | 40210 Düsseldorf
Tel. 0211 16888-600 | Fax 0211 16888-601
herrmann@aufrecht.de
www.aufrecht.de

Würdigung des Engagements von Hilfsorganisationen

SPRINGER MEDIZIN CHARITYAWARD 2018

Mit dem CharityAward zeichnet Springer Medizin das herausragende Engagement von Stiftungen, Organisationen und Institutionen aus, die sich in besonderer Weise der Gesundheitsversorgung in Deutschland verpflichtet fühlen. Damit würdigt die Fachverlagsgruppe die vielen Menschen, die Tag für Tag ehrenamtlich für Patienten, ihre Angehörigen sowie für andere bedürftige Gruppen unverzichtbare Dienste leisten.



© Fotolia/mushan

Dotiert ist der Preis mit einem Preisgeld von 60.000 Euro und zusätzlichen Medienleistungen, aufgeteilt auf insgesamt drei Gewinner.

Bewertungskriterien sind soziales Engagement, Nachhaltigkeit, Vorbildwirkung und gesellschaftliche Relevanz.

Eine unabhängige Experten-Jury wählt aus den eingereichten Bewerbungen die Sieger aus.

Die Sieger werden im Rahmen der Springer Medizin-Gala am Abend des 18. Oktober 2018 in Berlin bekannt gegeben und geehrt.

Interessierte können sich bis zum **31. Mai 2018** bewerben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Kurzbeschreibung Ihrer Institution auf zwei Seiten DIN A4, Flyer oder Link zu Ihrer Website) an:

Springer Medizin GmbH
Sabine Springer
Postfach 21 31
63243 Neu-Isenburg
E-Mail: charity@springer.com
www.springermedizin.de/charity

Aufruf zur Teilnahme an der Online-Umfrage

WISSEN UND UMGANG VON ZAHNÄRZTEN MIT KINDESMISSHANDLUNG UND VERNACHLÄSSIGUNG

Im Rahmen seiner Dissertation führt Sebastian Fox, Student der Zahnmedizin am Universitätsklinikum Jena, eine Studie durch. Die erhobenen Daten zum allgemeinen und speziellen Ausbildungsstand von Zahnmedizinern im Rahmen von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung werden in den Vergleich mit Studien anderer Länder gesetzt.

NICHT MEHR ALS ZEHN MINUTEN

Der Onlinefragebogen enthält insgesamt 27 Fragen, deren Beantwortung nicht mehr als zehn Minuten in Anspruch nimmt. Die Umfrage erreichen Sie über den Link www.umfrageonline.com/s/Zaekmn.

Ihre Daten werden im Rahmen des Datenschutzgesetzes vollkommen anonym erhoben und ausschließlich im Rahmen der oben genannten Studie genutzt. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!
Sebastian Fox



KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN

Die 4. Vertreterversammlung der Amtsperiode 2017 bis 2022 findet statt am

Samstag, 2. Juni 2018, 9.00 Uhr c. t.

Tagungsstätte: Van der Valk Airporthotel Düsseldorf
Am Hülserhof 57
40472 Düsseldorf
Tel. 0211/200 63 0 | Fax 0211/200 63 200

Anträge zur Vertreterversammlung sind gemäß § 4 der Geschäftsordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung in 40181 Düsseldorf einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und der Vorstand der Vereinigung.

Fragen zur Fragestunde sind ebenfalls spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzureichen.

Dr. Ludwig Schorr, Vorsitzender der Vertreterversammlung

ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Die 7. Sitzung der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein – 16. Legislaturperiode 2015 bis 2019 – findet statt am

SAMSTAG, 9. JUNI 2018.

Tagungsort: Zahnärztekammer Nordrhein (Seminarraum 2. OG)
Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf
Tel. 0211 44704-200 | Fax 0211 44704-400

Beginn: 9.00 Uhr c. t.

Gemäß Paragraf 1 (1) der Geschäftsordnung werden die Mitglieder der Kammerversammlung über die Einberufung durch einfachen Brief verständigt. Die Sitzung der Kammerversammlung ist für Kammerangehörige öffentlich.

Dr. Johannes Szafraniak, Präsident

Ermächtigung zur Weiterbildung auf dem Gebiet

KIEFERORTHOPÄDIE

Dr. med. dent. Rasim Cankay
Fachzahnarzt für Kieferorthopädie
Bredeneyer Str. 156 | 45133 Essen

Dr. med. Marcus Maaz
Fachzahnarzt für Kieferorthopädie
Hauptstr. 463 | 51143 Köln

ZÄ Jennifer Kockerols
Fachzahnärztin für Kieferorthopädie
Schlossstr. 7 | 51429 Bergisch Gladbach

Ermächtigung zur Weiterbildung auf dem Gebiet

ORALCHIRURGIE

Dr. Lars Partenheimer
Fachzahnarzt für Oralchirurgie
Hedwigstr. 1 | 47058 Duisburg

TROUBLE-SHOOTING BEI PROTHETISCHEN PROBLEMEN

Die Klinik für Zahnärztliche Prothetik am Universitätsklinikum Aachen bietet für niedergelassene Kolleginnen und Kollegen ein prothetisches Kolloquium zum kollegialen Austausch bei prothetischen Problemfällen an. Die Teilnehmer können – anhand mitgebrachter Modelle, Befunde, Röntgenaufnahmen, Fotos – komplexe Fälle vorstellen und mit dem Klinikdirektor Prof. Dr. Stefan Wolfart und dem Team der Aachener Prothetik diskutieren.

Termine: 12. April, 12. Juli und 4. Oktober 2018
alle Termine jeweils ab 19.00 Uhr

Veranstaltungsort: Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstr. 30, 52074 Aachen
Etage 3, Flur C (zwischen Aufzug C2 und C3) Seminarraum 11

Das Kolloquium ist kostenfrei.



17. JAHRESTAGUNG LANDESVERBAND NRW IM DGI E. V

Freitag, 13. und Samstag, 14. April 2018 | 9.00 bis 18.00 Uhr

HOTEL MARITIM KÖLN | Heumarkt 20 | 50667 Köln

Fortbildungspunkte: Tagung 8 Punkte | Workshop 2 Punkte
(DGI-DGZMK nach den Richtlinien der BZÄK)

Veranstalter: DGI – Deutsche Gesellschaft für Implantologie e. V.

Tagungspräsidenten: Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz | Dr. Mathias Sommer

Referenten: Dr. Ludwig Ackermann | Dr. Marc Balmer | Prof. Dr. Petra Gierthmühlen | Dr. Frederic Hermann |
Dr. Jochen Mellinghoff M.Sc | Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig | Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Strub |
Prof. Dr. Thomas Weischer

Teilnehmergebühr: 78,00 Euro bis 258,00 Euro

Anmeldung/Information: www.dginet.de/event/nrwi



Der Landesverband
Nordrhein-Westfalen
im DGI e.V.



ALLES IM FLUSS – DEN WANDEL MANAGEN

Veranstalter: Zahnärztinnen Netzwerk

Termin: Samstag, 5. Mai 2018 | 9.00 bis 18.00 Uhr
Abendveranstaltung: 19.00 bis 23.00 Uhr

Tagungsstätte: Lindner Congress Hotel
Lütticher Straße 130 | 40547 Düsseldorf

Referenten: Manuel Berger, Regina Först, Judith Müller, Ralph Ziereis

Kongressgebühr: 495 Euro zzgl. MwSt. (inkl. Ü/F und Abendevent)
Anmeldung: www.zahnaerztinnen-netzwerk.de/kongress



DZT – DÜSSELDORFER ZAHNÄRZTE-TREFF**Donnerstag, 14. Juni 2018 | 19.30 Uhr**

S-MANUFAKTUR | Flinger Broich 91 | 40235 Düsseldorf

Thema: Periimplantäre Komplikation: Prävention und Therapie der Periimplantitis
Referent: Dr. Matthias Becker

Fortbildungspunkte: 2 nach den Richtlinien der BZÄK
Teilnehmergebühr: kostenfrei

Anmeldung: dr.harm.blazejak@t-online.de
Fax 0211 2108119

**INTERDISZIPLINÄRE TUMORKONFERENZ „KOPF-HALS“**

Veranstalter: Euregionales comprehensive Cancer Center Aachen (ECCA)
Klinik für MKG der Uniklinik Aachen

Termine: jeden Dienstag, 15.30 bis 16.30 Uhr | Anmeldung nicht erforderlich

Veranstaltungsort: Universitätsklinikum Aachen | Demonstrationsraum der Pathologie
Pauwelsstrasse 30 | Aufzug C2, Etage –2, 52074 Aachen | Flur 22, Raum 22

Referenten: Ärztinnen und Ärzte der Klinik für Onkologie, Hämatologie und Stammzelltransplantation (Medizinische Klinik IV), der Klinik für MKG, der Klinik für HNO und Plastische Kopf- und Halschirurgie, der Klinik für Nuklearmedizin, des Instituts für Pathologie, der Klinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie sowie der Klinik für Radioonkologie und Strahlentherapie

Informationen: Tel. 0241/8088321



Für die (kostenfreie) einstündige Veranstaltung wird 1 Fortbildungspunkt nach BZÄK/DGZMK vergeben

Erhellende Einblicke im winterlichen Köln

PROGRAMM DER KZV NORDRHEIN BEIM KARL-HÄUPL-KONGRESS 2018



© Neddermeyer

Nun schon zum 15. Mal war die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein beim Karl-Häupl-Kongress im Kölner Gürzenich mit einem eigenen Programmteil vertreten. Am 4. und 5. März 2018 referierten im Isabellensaal der KZV-Vorsitzende ZA Ralf Wagner, sein Stellvertreter ZA Lothar Marquardt und KZV-Vorstandsmitglied ZA Andreas Kruschwitz. Weitere interessante Vorträge kamen von KZBV-Vize ZA Martin Hendges, Dr. Hans-Joachim Lintgen und Dr. Andreas Schumann sowie Dr. Ursula Stegemann aus dem Vorstand der Zahnärztekammer.

Ein nicht alltägliches Panorama konnten die Teilnehmer am zweiten Tag des diesjährigen Karl-Häupl-Kongresses genießen. Zum ersten Mal in 15 Kongressjahren waren die Kölner Straßen und Dächer mit einer weißen Pracht bedeckt. Vom Eingang des Isabellensaals, in dem die Vorträge der KZV Nordrhein traditionell stattfinden, fiel der Blick aus dem Gürzenich durch die hohen gotischen Fenster in die ausnahmsweise helle Gedenkstätte der Ruine von Alt Sankt Alban und auf ein „Trauerndes Elternpaar“ (Kopie, Original von Käthe Kollwitz) im Schnee.

Viel Zeit, den ungewohnten Ausblick zu genießen, blieb den zahlreich erschienenen Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Zahnmedizinischen Fachangestellten aber nicht. Dafür bot das anspruchsvolle, dichte Programm allerhand erhellende Einblicke in eine nicht immer einfache Materie: die korrekte Abrechnung des gesamten Spektrums der modernen Zahnmedizin an der Schnittstelle von BEMA und GOZ.

Doch der Reihe nach: Bei der Kongresseröffnung betonten der Präsident der Zahnärztekammer Dr. Johannes Szafraniak und der KZV-Vorsitzende ZA Ralf Wagner die partnerschaftliche Zusammenarbeit der nordrheinischen Körperschaften, für die der von der KZV organisierte Teil des Tagungsprogramms ein Beispiel ist. Wagner erklärte, er blicke im Großen und Ganzen mit positiven Erwartungen in die Zukunft. Insbesondere hoffe er mittelfristig auf Fortschritte im Kampf gegen die frühkindliche Karies (ECC) und erwarte kurzfristig eine sinnvolle Umsetzung der Möglichkeiten, alte Menschen und Menschen mit Handicap zahnmedizinisch noch besser zu betreuen.

Leider geht es bei der ebenfalls dringend notwendigen grundlegenden Reform der BEMA-Leistungen in der Parodontitis-therapie nicht so zügig voran, wie es sich alle Zahnmediziner



Der KZV-Vorsitzende ZA Ralf Wagner hatte bei der Eröffnung des Kongresses neben seinem Vorgänger Dr. Wilhelm Osing „Platz genommen und erklärte: „Hier sitzen 38 Jahre KZV-Vorsitz nebeneinander.“



Dr. Andreas Schumann erklärte die Abrechnung moderner ästhetischer Kieferorthopädie.

wünschen. Wagner kritisierte die Widerstände von Krankenkassenseite dagegen, auch in diesem Bereich den aktuellen Stand der modernen Zahnmedizin im BEMA zu berücksichtigen.

UNTERWEGS AN DER SCHNITTSTELLE

Wie in jedem Jahr ging es am Freitagmorgen los mit der „Modernen ästhetischen Kieferorthopädie“. Dr. Andreas Schumann zeigte sich sehr erfreut darüber, dass es in Nordrhein beim Umgang der Praxen mit außervertraglichen Leistungen keine größeren Probleme mehr gibt, oder wie er es formulierte: „Hier ist Ruhe!“

gen, in Ihrer Praxis kritisch zu überprüfen, ob Sie auch in solchen kleinen Punkten korrekt vorgehen.“ Zu diesem Zweck beleuchtete das Referententeam den gesamten Weg, den ein PAR-Fall gehen kann, vom Leistungsantrag bis zum Prüfgespräch.

MAßGESCHNEIDERTES PROPHYLAXEPROGRAMM

Am Freitagnachmittag brachte dann ZA Ralf Wagner, unterstützt von ZA Jörg Oltrogge, den zahlreichen Zuhörern die „leistungsgerechte Abrechnung der Individualprophylaxe“ nahe. Das

„Eine korrekte und sinnvolle Abrechnung ist weniger einfach als viele denken. Ich glaube, es gibt nur wenige, die alles wissen. Das bedeutet nämlich, ganz viele kleine Details zu kennen.“

ZA RALF WAGNER

Als nächstes auf dem Programm stand die „leistungsgerechte Abrechnung moderner Parodontaldiagnostik und -therapie“. ZA Andreas Kruschwitz erklärte zunächst, er hoffe, dass es in nicht allzu ferner Zukunft gelinge, den PAR-Vertrag an die Anforderungen der modernen Zahnmedizin anzupassen. Die Unterstützende Parodontale Therapie (UPT) müsse entsprechend ihrer Notwendigkeit einbezogen werden. Anschließend konzentrierte er sich auf die Richtlinien und die Inhalte des PAR-Vertrags. Dr. Hans-Joachim Lintgen, der in der KZV Nordrhein im Prüfgeschäft tätig ist, trug viele Hinweise „aus dem richtigen Leben“ bei.

Kruschwitz betonte, um die Richtlinien einzuhalten, müsse man vieles beachten, auch Kleinigkeiten. Dann könne man möglichen Prüfungen entspannt entgegensehen: „Unser Kurs könnte auch Fehlermanagement heißen. Wir möchten Sie dazu anre-

machte ihm sichtlich riesigen Spaß, insbesondere weil er über die reinen Abrechnungsmöglichkeiten hinaus auch eine Fülle von Informationen zu den Themen Diagnose und Behandlung vermitteln konnte. Der KZV-Vorsitzende wies darauf hin, dass es den Zahnärzten seit der Ära Norbert Blüm trotz großen Einsatzes nur nach und nach gelungen sei, eine sinnvolle Prophylaxe für immer mehr Altersgruppen im BEMA zu etablieren. Jetzt gelte es, endlich auch die unter Dreijährigen einzubeziehen. Nur so kann die leider immer noch sehr verbreitete Early Childhood Caries erfolgreich bekämpft werden.

Zur „Kassenprophylaxe“ erklärte Wagner: „Sie denken vielleicht: Das ist einfach: IP eins bis IP vier. Vielleicht gibt es hier im Isabellensaal tatsächlich einige Wenige, die alles wissen. Das bedeutet aber, ganz viele kleine Details zu kennen. Nach



Dr. Hans-Joachim Lintgen und ZA Andreas Kruschwitz waren für die „leistungsgerechte Abrechnung moderner Parodontaldiagnostik und -therapie unter Berücksichtigung der privaten Vereinbarung“ zuständig.



ZA Jörg Oltrogge und der KZV-Vorsitzende ZA Ralf Wagner brachten den zahlreichen Zuhörern die „leistungsgerechte Abrechnung der Individualprophylaxe“ nahe.

meiner Kenntnis haben die meisten durchaus nicht alles realisiert, was sich in den letzten Jahren so geändert hat. Ich weiß, wo mögliche Fehlerquellen liegen. Im zweiten Teil werde ich auf die privat abrechenbare Prophylaxe näher eingehen. Da kann man sich in der Praxis für den Patienten einsetzen und zugleich zu Preisen arbeiten, die kein Zuschussgeschäft bedeuten.“

FÜNF SIND ALLER GUTEN DINGE

Nach drei Vorträgen zu drei Leistungsbereichen am Freitag folgten am Samstag nochmals fünf Vorträge und zwei Leistungsbereiche. Gleich zwei Themenkomplexe hatte der stellvertretende KZBV-Vorsitzende ZA Martin Hendges mitgebracht: zum einen „Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung. Wie stelle ich mich in der Zahnarztpraxis richtig auf?“, zum anderen „IT in der Zahnarztpraxis“ bzw. „Herausforderungen und Lösungen im Zuge des Ausbaus der Telematikinfrastruktur“.

Beim Thema Qualität, so Hendges, müsse man erst einmal grundsätzlich festhalten, dass die deutsche Zahnmedizin gerade auch im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau arbeitet – nicht erst seit Einführung immer neuer bürokratischer Regelungen. Viele davon stammen zudem aus dem Krankenhausbereich und sind daher in der Zahnarztpraxis nur bedingt zielführend. So gelte dann auch: „Da kommt einiges auf Sie zu!“, etwa eine stichprobenartige Qualitätsprüfung im Einzelfall durch die KZV, die nach jetzigem Stand ab 2019 durchgeführt werden muss.

Hendges riet den Zuhörern, ihre Praxen bereits heute darauf vorzubereiten und die Behandlungen möglichst präzise zu dokumentieren. Im Bereich Qualitätsmanagement gelte es, die jeweiligen QM-Instrumente auf die individuelle Praxis herunterzubrechen und die Bereiche zu identifizieren, in denen praxisnah wirklich Verbesserungspotenzial bestehe. Das





Der stellvertretende KZV-Vorsitzende ZA Lothar Marquardt widmete sich der leistungsgerechten Abrechnung von Implantat getragenen Zahnersatz.



Dr. Ursula Stegemann, GOZ-Referentin im Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein, und Dr. Hans-Joachim Lintgen referierten zum Abschluss des Kongresses über „Kons – Die leistungsgerechte Abrechnung von Restaurationen und Wurzelbehandlungen“.

komme dann Patienten und der Praxis zugute. QM im Sinne von „mehr Bürokratie und mehr Kontrolle“ mache hingegen keinen Sinn.

Hendges' zweiter Vortrag ging weit über den Rollout der Telematikinfrastruktur, ihre Komponenten, Installation, Optionen und Fachanwendungen und ihre Finanzierung hinaus und umfasste zum Beispiel auch die in Kürze in Kraft tretende Datenschutz-Grundverordnung. Er warnte vor Panik, mahnte aber auch: „Wir werden damit fertig, müssen aber die Digitalisierung möglichst selbst gestalten. Sonst besteht die Gefahr, dass keine praxistauglichen Anwendungen in den Versorgungsalltag integriert werden.“ Abschließend verwies Hendges auch noch einmal auf das Zehn-Punkte-Papier der KZBV zur Digitalisierung, das die Überschrift trägt: „Chancen nutzen, Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten“.

HOHE SCHULE DER ABRECHNUNG

Noch am Vormittag war mit dem Zahnersatz der nächste Leistungsbereich an der Reihe. ZA Lothar Marquardt hatte genau genommen sogar drei Themen mitgebracht. Los ging es mit einem Kurzvortrag, in dem er sich mit den erst vor Kurzem eröffneten Möglichkeiten – und Grenzen – befasste, Adhäsivbrücken und thermoplastische Prothesen als BEMA-Leistung abzurechnen.

Ausführlich widmete sich der stellvertretende KZV-Vorsitzende dann der „leistungsgerechten Abrechnung von Implantat getragenen Zahnersatz“. Ein Schwerpunkt lag auf der komplexen Fragestellung, wann es sich um eine Erst-, wann um eine Zweitversorgung handelt. Nach kurzer Pause wurde es dann noch komplexer; ist doch die „leistungsgerechte Abrechnung von andersartigem Zahnersatz und Sonderfällen wie Misch- und Härtefällen“ „die hohe Schule im Abrechnungsgeschäft“.

So komplex die Themen auch waren, die Zuhörer konnten gut folgen. Statt Frontalunterricht zu halten, reihte der Referent Frage an Frage und entwickelte die korrekten Antworten im Dialog mit den Zuhörern. Dadurch wirkten auch notwendige Verweise auf die Richtlinien an keiner Stelle belehrend, sondern unterlegten das an den vielen konkreten Fallbeispielen erarbeitete Ergebnis.

ERHELLENDES AUCH BEIM SCHLUSSLICHT

Als „Schlusslicht“ übernahmen dann Dr. Ursula Stegemann, GOZ-Referentin im Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein, und nochmals Dr. Hans-Joachim Lintgen das Podium. Sie erläuterten die „leistungsgerechte Abrechnung von Restaurationen (Füllungen, Inlays, Teilkronen, Vollkronen) und Wurzelbehandlungen“. Die auch dabei im Mittelpunkt stehende Schnittstelle BEMA-GOZ spiegelte sich im Referententeam, wie Dr. Stege-



Bei der KZV war kein Plätzchen zuviel.



Der stellvertretende KZBV-Vorsitzende ZA Martin Hendges hatte mit „Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung“ und „IT in der Zahnarztpraxis“ gleich zwei gewichtige Themen mitgebracht.



Nach ihrer Unterstützung des Praxisgründungsseminars verweilten ZA Alexander Saenger, und Dr. Nicola Rosarius noch mit den KZV-Mitarbeitern Ass. jur. Monika Kustos, KZV-Abteilung Register/Zulassung, und Ass. iur. Bastian Peltzer, KZV-Abteilung Innere Verwaltung, am Informationsstand der KZV.

mann erklärte: „Wir beide gleichen uns sehr gut aus, denn mein Kollege Dr. Lindgen ist im BEMA firmer, ich in der GOZ.“

Auch am Ende der zwei langen Kongresstage hielten die zahlreichen Teilnehmer noch gut durch. Grund dafür war, dass es beiden gelang, ein an sich trockenes Thema lebendig und im harmonischen Zusammenspiel gut verständlich herüberzubringen und den immer noch zahlreichen Zuhörern erhellende Einsichten in die zahlreichen KONS-Positionen zu geben.

Auch in diesem Jahr war der Isabellensaal über die gesamte Kongressdauer hinweg bei allen Vorträgen äußerst gut gefüllt. So kann man KZV-Vize Lothar Marquardt nur zustimmen: „Es hat mich sehr gefreut, so viele interessierte Kolleginnen und Kollegen sowie Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter in Köln

zu treffen. Wie in den vergangenen Jahren haben Sie von meinen Mitreferentinnen und Mitreferenten höchste Sachkenntnis gepaart mit rhetorischem Geschick und langjähriger Vortrags-erfahrung geboten bekommen. Ich bin sicher, alle haben von dem attraktiven Angebot profitiert.“

Sein Urteil wurde durch die Reaktionen der zahlreichen Teilnehmer immer wieder eindrucksvoll bestätigt. Es wurde engagiert diskutiert, man steuerte konstruktive Fragen bei, schrieb eifrig mit, fotografierte die Folien und spendete den Referenten immer wieder kräftigen Applaus. Erst als es schon dunkel wurde, endete so für viele der Karl-Häupl-Kongress, zu dem die KZV Nordrhein wieder einen wesentlichen Beitrag geleistet hatte.

Dr. Uwe Neddermeyer/KZV Nordrhein





© Fotolia/auremay

Zahntipp der KZV Nordrhein

DER ZAHNTIPP

IMPLANTATE. Kleine Schraube – große Wirkung

informiert die Patienten ausführlich über die besondere Bedeutung der Mundhygiene bei Implantat getragensem Zahnersatz.



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

Bestellfax auf Seite 225

Intensiv-Abrechnungsseminar

SEMINAR FÜR ASSISTENTEN/-INNEN UND NEU NIEDERGELASSENE ZAHNÄRZTE/-INNEN

Termin: Freitag, 4. Mai 2018
9.00 bis 19.15 Uhr

Samstag, 5. Mai 2018
9.00 bis 19.00 Uhr

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut der Zahnärztekammer Nordrhein, Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf

Kurs-Nr.: 18392

Teilnehmergebühr: 200 Euro

Fortbildungspunkte: 16

Anmeldung:

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/18392>

Zahnärztekammer Nordrhein

Karl-Häupl-Institut

Postfach 10 55 15, 40046 Düsseldorf

Tel.: 0211 44704-202, Fax: 0211 44704-401, E-Mail: khi@zaek-nr.de

Programm:

Betriebswirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungssystems

BEMA: Zahnersatzplanung und Abrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen unter

Anwendung der GOZ und des BEMA

BEMA: Planung und Abrechnung der systematischen PAR-Behandlung

BEMA: Abrechnung der Behandlung mit Aufbissschienen

Private Vereinbarungen mit Kassenpatienten unter Anwendung der GOZ

GOZ: Allgemeine Formvorschriften und Interpretationen der ZÄK Nordrhein

BEMA: Abrechnung konservierender und endodontischer Leistungen

BEMA: Abrechnung zahnärztlich-chirurgischer Leistungen

GOZ: Abrechnungsmodalitäten bei implantologischen Leistungen

Gehört das erarbeitete Honorar dem Zahnarzt wirklich? Budget und HVM

GOZ + BEMA: Die Abrechnung prophylaktischer Leistungen

Referenten: Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz, ZA Andreas Kruschwitz, Dr. Hans-Joachim Lintgen,
ZA Lothar Marquardt, Dr. Bernd Mauer, Dr. Ursula Stegemann, ZA Ralf Wagner

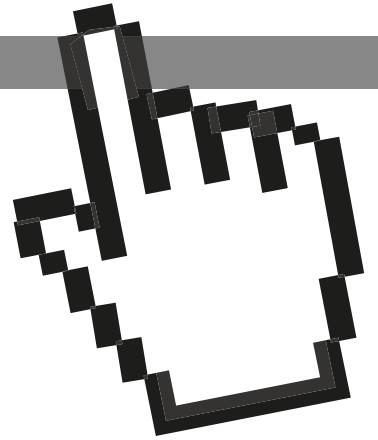
Moderation und Seminarleitung: Dr. Bernd Mauer

Änderungen vorbehalten

Wegen der Begrenzung der Teilnehmerzahl erfolgt eine Berücksichtigung nach der Reihenfolge der Anmeldung. Die Reservierung gilt als verbindlich, wenn die Kursgebühr durch Überweisung auf das Konto der Zahnärztekammer Nordrhein bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf – IBAN DE51 3006 0601 0001 6359 21, BIC DAAEDED – beglichen wurde. Teilnehmer, die nicht dem Kammerbereich Nordrhein angehören, werden gebeten, bei Kursbeginn ihren Kammerausweis vorzulegen. Es gelten die Anmeldebedingungen (AGB) der Zahnärztekammer Nordrhein (s. S. 281).

dentoffert

Angebote – Gesuche



Der Marktplatz in Sachen

- Praxis –
- Inventar –
- Jobs für Zahnärztinnen/Zahnärzte –
- Jobs für Praxismitarbeiter/Innen –
- Ausbildungsplätze zur/zum ZFA –

kostenlos

regional

zielgerichtet

www.dentoffert.de

dentoffert

ist ein kostenloser Service
der Zahnärztekammer Nordrhein



Grundzüge des Arbeitsrechts

**SEMINAR MIT WORKSHOP FÜR ANGESTELLTE
ZAHNÄRZTE/-INNEN UND PRAXISINHABER/INNEN**



Termin: Samstag, 16. Juni 2018 | 9.00 bis 14.30 Uhr

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut der Zahnärztekammer Nordrhein | Emanuel-Leutze-Straße 8 | 40547 Düsseldorf

Kurs-Nr.: 18398

Teilnehmergebühr: 160 Euro

Fortbildungspunkte: 7

Anmeldung:

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/18398>

Zahnärztekammer Nordrhein | Karl-Häupl-Institut

Postfach 10 55 15, 40046 Düsseldorf

Tel.: 0211 44704-202, Fax: 0211 44704-401, E-Mail: khi@zaek-nr.de

PROGRAMM:

I. Beginn des Arbeitsverhältnisses

1. Der Arbeitsvertrag (Mindestinhalt, Muster)
2. Typen von Arbeitsverhältnissen
3. Besonderheiten im Arbeitsverhältnis
4. Der angestellte Zahnarzt

II. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Forum
2. Frist
3. Zugang
4. Besonderheiten: Kleinbetrieb vs. Praxis mit mehr als 10 Mitarbeitern
5. Der Sonderkündigungsschutz
6. Der Aufhebungsvertrag
7. Die Urlaubsabgeltung

III. Die Abmahnung

IV. Das qualifizierte Arbeitszeugnis

V. Praxisübernahme/Betriebsübergang

1. Die Übernahme von Mitarbeitern
2. Problem: das ruhende Arbeitsverhältnis

Referenten: Rechtsanwältin Verena Matthiesen, Fachanwältin für Medizinrecht, Neuss

Moderation und Seminarleitung: Dr. Bernd Mauer, Niederkassel

Änderungen vorbehalten

Wegen der Begrenzung der Teilnehmerzahl erfolgt eine Berücksichtigung nach der Reihenfolge der Anmeldung. Die Reservierung gilt als verbindlich, wenn die Kursgebühr durch Überweisung auf das Konto der Zahnärztekammer Nordrhein bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank eG. Düsseldorf – IBAN DE51 3006 0601 0001 6359 21, BIC DAAEDED – beglichen wurde. Teilnehmer, die nicht dem Kammerbereich Nordrhein angehören, werden gebeten, bei Kursbeginn ihren Kammerausweis vorzulegen. Es gelten die Anmeldebedingungen (AGB) der Zahnärztekammer Nordrhein (s. S. 281).

Zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaften

– KONZEPTE, GESTALTUNGEN, BETRIEB –
SEMINAR MIT WORKSHOP:
NUTZEN UND GESTALTUNG ZAHNÄRZTLICHER KOOPERATIONEN



Termin: Samstag, 30. Juni 2018
9.00 bis 15.00 Uhr

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut der Zahnärztekammer Nordrhein | Emanuel-Leutze-Straße 8 | 40547 Düsseldorf

Kurs-Nr.: 18395
Teilnehmergebühr: 180 Euro
Fortbildungspunkte: 8

Anmeldung:

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/18395>

Zahnärztekammer Nordrhein – Karl-Häupl-Institut

Postfach 10 55 15 | 40046 Düsseldorf

Tel.: 0211 44704-202 | Fax: 0211 44704-401 | E-Mail: khi@zaek-nr.de

INHALTE:

Kooperationen zwischen Zahnärzten können verschiedene Gründe haben. Nicht immer stehen dabei wirtschaftliche Rationalisierungseffekte und vernetzte Leistungsangebote im Vordergrund. Berufliche Zusammenschlüsse eignen sich bestens für moderne Jobsharing-Konzepte und sind damit gerade für Zahnärzte interessant, die auf Selbstständigkeit nicht verzichten, ihr Leben darin aber auch nicht erschöpfen möchten. Auch zur Vorbereitung einer geordneten Praxisabgabe stellt die Sozietät mit dem künftigen Übernehmer eine zweckmäßige Gestaltungsform dar.

PROGRAMM:

- Selbstständig, scheinselbstständig oder angestellt?
- Formen gemeinsamer Berufsausübung
- Gefahrenpunkte bei gemeinschaftlicher Praxisführung
- Das „Senior-Junior-Modell“
- Die „Jobsharing-Praxis“
- ÜBAG – gemeinsam überörtlich
- Checkliste zur Gründung einer zahnärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis)
- Zulassungsbesonderheiten

Referenten: Rechtsanwalt Joachim K. Mann, Fachanwalt für Medizinrecht, Düsseldorf
Rechtsanwältin Sylvia Harms, Fachanwältin für Medizinrecht und für Arbeitsrecht, Düsseldorf

Moderation und Seminarleitung: Dr. Bernd Mauer, Niederkassel

Änderungen vorbehalten

Wegen der Begrenzung der Teilnehmerzahl erfolgt eine Berücksichtigung nach der Reihenfolge der Anmeldung. Die Reservierung gilt als verbindlich, wenn die Kursgebühr durch Überweisung auf das Konto der Zahnärztekammer Nordrhein bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf – IBAN DE51 3006 0601 0001 6359 21, BIC DAAEDED3 – beglichen wurde. Teilnehmer, die nicht dem Kammerbereich Nordrhein angehören, werden gebeten, bei Kursbeginn ihren Kammerausweis vorzulegen. Es gelten die Anmeldebedingungen (AGB) der Zahnärztekammer Nordrhein (s. S. 281).

KH/ Karl-Häupl-Institut

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG

11. 4. 2018 | 18008 | 5 Fp

Hygiene in der Zahnarztpraxis (Teil 2)
Praxisorganisation, -ausstattung, QM
Für die Verantwortlichen in der Praxis
(Hygienebeauftragte) – Selbstverständlich sind interessierte Chefinnen und
Chefs herzlich willkommen!

Dr. Johannes Szafraniak, Düsseldorf
 Dr. rer. nat. Thomas Hennig, Düsseldorf
 Mittwoch, 11. April 2018,
 15.00 bis 20.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 170 Euro,
 Praxismitarbeiter (ZFA) 90 Euro

13. 4. 2018 | 18062 | 15 Fp

Curriculum Ästhetische Zahnmedizin –
Baustein III – Funktion und Ästhetik
der Zähne

Prof. Dr. Axel Bumann, D.D.S., Ph.D.,
 Berlin
 Freitag, 13. April 2018,
 14.00 bis 19.00 Uhr
 Samstag, 14. April 2018,
 9.00 bis 16.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 590 Euro

13. 4. 2018 | 18022 | 16 Fp

Ästhetik mit direkten Kompositfüllungen
Kompositfüllungen – State of the Art
ZA Wolfgang Boer, Euskirchen

Freitag, 13. April 2018,
 14.00 bis 19.00 Uhr
 Samstag, 14. April 2018,
 9.00 bis 17.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 480 Euro

13. 4. 2018 | 18023 | 13 Fp

Gelassenes Auftreten in schwierigen
Situationen – am Telefon und in der
nachhaltigen Beratung und Führung
von Patienten – Personal Power I

Dr. Gabriele Brieden, Hilden
 Freitag, 13. April 2018,
 14.00 bis 18.00 Uhr
 Samstag, 14. April 2018,

9.00 bis 17.00 Uhr

Teilnehmergebühr: 290 Euro,
 Praxismitarbeiter (ZFA) 190 Euro

14. 4. 2018 | 18072 | 7 Fp

Curriculum Geriatrische Zahnmedizin –
Modul III – Altersadäquate Parodontal-
behandlung – Rekonstruktive Füllungs-
therapie bei alterstypischen Läsionen

Prof. Dr. Dr. Thomas Beikler, Düsseldorf
 Samstag, 14. April 2018,
 10.00 bis 15.30 Uhr
 Teilnehmergebühr: 180 Euro

18. 4. 2018 | 18047 | 8 Fp

Moderne Präparationstechniken Update

Dr. Gabriele Diedrichs, Düsseldorf
 Mittwoch, 18. April 2018,
 14.00 bis 20.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 250 Euro

20. 4. 2018 | 18025 | 17 Fp

Bisshebung im Abrasions- und Erosions-
gebiss – von der Vorbehandlung bis zu
den definitiven Restaurationen

Prof. Dr. Jürgen Manhart, München
 Freitag, 20. April 2018,
 14.00 bis 20.00 Uhr
 Samstag, 21. April 2018,
 9.00 bis 17.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 580 Euro

20. 4. 2018 | 18026 | 13 Fp

Parodontologie – Implantologie
Klinisches Konzept und wissen-
schaftliche Evidenz

Dr. Hermann Derks, Emmerich
 Freitag, 20. April 2018,
 14.00 bis 18.00 Uhr
 Samstag, 21. April 2018,
 9.00 bis 16.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 380 Euro

25. 4. 2018 | 18027 | 5 Fp

Rückenschule und rückengerechte
Arbeitsweise in der Zahnarztpraxis
 Susanne Hilger, Düsseldorf

Mittwoch, 25. April 2018,

14.00 bis 18.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 120 Euro,
 Praxismitarbeiterin (ZFA) 80 Euro

27. 4. 2018 | 18006 | 16 Fp

Update Oralchirurgie

Dr. Nina Psenicka, Düsseldorf
 Freitag, 27. April 2018,
 14.00 bis 20.00 Uhr
 Samstag, 28. April 2018,
 9.00 bis 17.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 420 Euro

27. 4. 2018 | 18010 | 15 Fp

Manuelle Strukturanalyse und befund-
bezogene Okklusionsschientherapie

Dr. Uwe Harth, Bad Salzuflen
 Freitag, 27. April 2018,
 14.00 bis 19.00 Uhr
 Samstag, 28. April 2018,
 9.00 bis 17.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 450 Euro

28. 4. 2018 | 18028 | 7 Fp

Bauch, Beine, Po für die Augen –
Visualtraining zur Verbesserung der
Sehkraft in der zahnärztlichen Praxis

Alexandra Römer, Bremen
 Samstag, 28. April 2018,
 9.00 bis 16.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 210 Euro,
 Praxismitarbeiterin (ZFA) 210 Euro

4. 5. 2018 | 17154 | 15 Fp

Curriculum Kinderzahnheilkunde –
Modul 5 – Praxiskonzept inkl. Lachgas-
sedierung & Narkose – Klinische Fall-
präsentationen/Abschlusszertifizierung

ZÄ Rebecca Otto, Jena
 Prof. Dr. Christian H. Splieth, Greifswald
 Freitag, 4. Mai 2018,
 14.00 bis 19.00 Uhr
 Samstag, 5. Mai 2018,
 9.00 bis 17.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 590 Euro

4. 5. 2018 | 18073 | 7 Fp
Curriculum Geriatrische Zahnmedizin – Modul IV – Implantologische Aspekte bei Alterspatienten
 Prof. Dr. Gerhard Wahl, Bonn
 Samstag, 5. Mai 2018,
 10.00 bis 15.30 Uhr
 Teilnehmergebühr: 180 Euro

16. 5. 2018 | 18029 | 7 Fp
KFO-Abrechnung BEMA/GOZ
 Dr. Andreas Schumann, Essen
 Mittwoch, 16. Mai 2018,
 13.00 bis 20.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 90 Euro

SEMINAR FÜR ASSISTENTEN

4. 5. 2018 | 18392 | 16 Fp
Intensiv-Abrechnungssseminar
Seminar für Assistenten/-innen und neu niedergelassene Zahnärzte/-innen verschiedene Referenten
 (weitere Informationen S. XXX)
 Freitag, 4. Mai 2018,
 9.00 bis 19.15 Uhr
 Samstag, 5. Mai 2018,
 9.00 bis 19.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 200 Euro

VERTRAGSWESEN

18. 4. 2018 | 18314 | 4 Fp
BEMA – Kompetent – Teil 2
 Dr. Hans-Joachim Lintgen, Ratingen
 Dr. Dr. Claus Pelster, Gummersbach
 Mittwoch, 18. April 2018,
 14.00 bis 18.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 30 Euro

18. 4. 2018 | 18315 | 4 Fp
Die leistungsgerechte Abrechnung prophylaktischer Leistungen nach BEMA, GOZ und GOÄ unter besonderer Berücksichtigung der

privaten Vereinbarungen
 ZA Ralf Wagner, Langerwehe
 Mittwoch, 18. April 2018,
 14.00 bis 18.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 30 Euro

FORTBILDUNG DER BEZIRKSSTELLEN

/ Düsseldorf

18. 4. 2018 | 18421 | 3 Fp
Periimplantäre Infektionen – Implantatdesign als Entstehungsfaktor
 Dr. Gordon John, Düsseldorf
 Mittwoch, 18. April 2018, 18.00 Uhr
Veranstaltungsort:
 Zahnärztekammer Nordrhein (2. OG/T2)
 Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf
 Gebührenfrei,
 Anmeldung unbedingt erforderlich!

/ Duisburg

25. 4. 2018 | 18431 | 3 Fp
Zahnärztliche Chirurgie bei medikamenten-assoziierten Kiefernekrosen
 Prof. Dr. Dr. Johannes Kleinheinz, Münster
 Mittwoch, 25. April 2018,
 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Veranstaltungsort:
 Hotel Haus Duden
 Brown House Management
 Konrad-Duden-Str. 99 | 46485 Wesel
 Gebührenfrei,
 Anmeldung nicht erforderlich.

FORTBILDUNG PRAXIS-MITARBEITER/-INNEN (ZFA)

18. 4. 2018 | 18222
Anfang gut – alles gut
Prophylaxe für die Kleinen
 Gisela Elter, ZMF, Verden

Mittwoch, 18. April 2018,
 14.00 bis 18.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 90 Euro

21. 4. 2018 | 18213
Hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis
 verschiedene Referenten
 Samstag, 21. April 2018,
 9.00 bis 19.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 280 Euro

21. 4. 2018 | 18237
Scharfe Instrumente – Die Voraussetzung für schnelles, sicheres und effizientes Arbeiten – Die Grundsätze des Instrumentenschleifens – Pflege und Wartung von Parodontal-Instrumenten
 Alexandra Thüne, Duisburg
 Samstag, 21. April 2018,
 9.00 bis 15.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 150 Euro

25. 4. 2018 | 18233
„Guten Tag – schön, dass Sie da sind!“ Das etwas andere Seminar
 Angelika Doppel, Herne
 Mittwoch, 25. April 2018,
 15.00 bis 20.00 Uhr
 Teilnehmergebühr: 90 Euro

27. 4. 2018 | 18239
Prophylaxe beim Kassenpatienten nach IP1 bis IP4
 ZA Ralf Wagner, Langerwehe
 Freitag, 27. April 2018,
 14.00 bis 19.30 Uhr
 Samstag, 28. April 2018,
 9.00 bis 15.30 Uhr
 Teilnehmergebühr: 240 Euro

4. 5. 2018 | 18243
Demenz-Kompetenz – Wenn der Geist schwächer wird
Demenzkranke behandeln erfordert Geschick und Empathie
 Dr. Esther Oberle, Hergiswil (CH)

Freitag, 4. Mai 2018,
13.30 bis 18.00 Uhr
Teilnehmergebühr: 120 Euro

12. 5. 2018 | 18214

Hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis

Fortbildungsangebot für zahnmedizinisches Hilfspersonal mit abgeschlossener Berufsausbildung

verschiedene Referenten

Samstag, 12. Mai 2018,

9.00 bis 19.00 Uhr

Teilnehmergebühr: 280 Euro

16. 5. 2018 | 18223

Übungen zur Prophylaxe

Seminar mit Demonstrationen und

praktischen Übungen für ZFA mit geringen Vorkenntnissen

Gisela Elter, ZMF, Verden

Mittwoch, 16. Mai 2018,

14.00 bis 19.00 Uhr

Teilnehmergebühr: 100 Euro

23. 5. 2018 | 18227

ABC der Prophylaxe der Implantate

Andrea Busch, Köln

Mittwoch, 23. Mai 2018,

14.00 bis 18.00 Uhr

Teilnehmergebühr: 90 Euro



25. 5. 2018 | 18203

Röntgenkurs für ZFA zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz

nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 18 a Absatz 3 RöV

Dr. Regina Becker, Düsseldorf

Prof. Dr. Jürgen Becker, Düsseldorf

Dr. Andreas Künzel, Düsseldorf

Freitag, 25. Mai 2018,

8.30 bis 18.30 Uhr

Samstag, 26. Mai 2018,

8.30 bis 18.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 250 Euro

Impressum

OFFIZIELLES ORGAN UND AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT:

Zahnärztekammer Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, und der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein,
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf

HERAUSGEBER:

Dr. Johannes Szafraniak für die Zahnärztekammer Nordrhein
und ZA Ralf Wagner für die Kassenzahnärztliche Vereinigung
Nordrhein

REDAKTIONSKONFERENZ:

Dr. Ralf Hausweiler, ZA Andreas Kruschwitz

REDAKTION:

Zahnärztekammer Nordrhein:

Susanne Paprotny

Tel. 0211 44704-210

Fax 0211 44704-404

paprotny@zaek-nr.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein:

Dr. Uwe Neddermeyer

Tel. 0211 96 84-217

Nadja Ebner

Tel. 0211 96 84-379

Fax 0211 96 84-332

rzb@kzvn.de

VERLAG:

Deutscher Ärzteverlag GmbH
Dieselstraße 2 | 50859 Köln

HERSTELLUNG:

Alexander Krauth

Tel. 02234 7011-278

Fax 02234 7011-6278

DRUCK:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG

Marktweg 42–50 | 47608 Geldern

Die Zeitschrift erscheint monatlich.

61. JAHRGANG

Namentlich gezeichnete Beiträge geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht unbedingt die Meinung der Schriftleitung wieder.

Im Falle der Veröffentlichung von Leserbriefen behält sich die Redaktion vor, diese unter Angabe des vollständigen Namens sinnwährend gekürzt abzdrukken. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Leserbriefen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen, für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.



Organisatorische Hinweise und AGB des KHI

VERBINDLICHE ANMELDUNGEN BITTE NUR SCHRIFTLICH/ONLINE AN DAS KARL-HÄUPL-INSTITUT, FORTBILDUNGSZENTRUM DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN, POSTFACH 105515, 40046 DÜSSELDORF, ODER EMANUEL-LEUTZESTR. 8, 40547 DÜSSELDORF, FAX: 0211 44704-401, E-MAIL: KHI@ZAEK-NR.DE, INTERNET: WWW.ZAEK-NR.DE



Alle Kurse haben eine begrenzte Teilnehmerzahl.

Anmeldung: Aktuelle Informationen zum Kursangebot und direkte Buchungsmöglichkeiten finden Sie online unter www.zae-nr.de/fuer-die-praxis-fortbildung. Aus organisatorischen Gründen ist eine möglichst frühzeitige Anmeldung erwünscht. Die Kursreservierungen erfolgen in der Reihenfolge des Anmeldeeingangs, jedoch werden Anmeldungen online über das Internet gegenüber Anmeldungen per Post oder Fax vorrangig behandelt. Wenn ein Kursplatz vorhanden ist, erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung Ihrer Reservierung. Bitte beachten Sie, dass die automatische Empfangsbestätigung einer Onlineanmeldung noch keine Reservierungsbestätigung darstellt. Die Abgabe der Onlinebuchung begründet daher keinen Anspruch auf einen Kursplatz.

Stornierung: Die Anmeldung kann bis 21 Tage vor Kursbeginn jederzeit ohne Angabe von Gründen storniert werden. In diesem Fall wird eine bereits geleistete Kursgebühr in vollem Umfang erstattet und es entstehen keine weiteren Kosten. Bei einer Stornierung bis 7 Tage vor Kursbeginn sind 50 % der Kursgebühren und bei einer kurzfristigeren Stornierung die vollen Kursgebühren zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn ein Ersatzteilnehmer benannt oder der Kursplatz vonseiten der Zahnärztekammer Nordrhein erneut besetzt werden kann. Stornierungen bedürfen der Schriftform. Im Übrigen steht der Nachweis offen, dass der Zahnärztekammer Nordrhein ein entsprechender Schaden bzw. Aufwand nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die angegebenen Kosten sei.

Wir bitten um Verständnis, dass sich die Zahnärztekammer Nordrhein für den Ausnahmefall geringfügige Änderungen des Kursinhalts unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung und des Vertragszwecks sowie die Absage oder Terminänderung von Kursen bei zu geringer Teilnehmerzahl, Verhinderung des Referenten/Dozenten oder höherer Gewalt ausdrücklich vorbehält. Die Teilnehmer werden von Änderungen unverzüglich in Kenntnis gesetzt, und im Falle der Absage eines Kurses werden die Kursgebühren umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Zahnärztekammer Nordrhein beruhen.

Kursgebühr: Die Kursgebühr wird 21 Tage vor Kursbeginn fällig. Diese können Sie per Überweisung auf das Konto der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer Düsseldorf (IBAN DE513006060100016359 21, BIC DAAEDEDXXX) oder per elektronischem Lastschriftverfahren (ELV) begleichen.

Die angegebene Kursgebühr gilt für den niedergelassenen Zahnarzt, Assistenten, beamtete und angestellte Zahnärzte so-

wie Zahnärzte, die ihren Beruf zurzeit nicht oder nicht mehr ausüben, können an Kursen, die durch ein * gekennzeichnet sind, zur halben Kursgebühr teilnehmen. Des Weiteren können Zahnärzte in den ersten zwei Jahren nach ihrer Erstinneerlassung diese Ermäßigung in Anspruch nehmen. Zur Berechnung der Zweijahresfrist gilt das Datum der Veranstaltung.

Für Studenten der Zahnmedizin im 1. Studiengang ist die Teilnahme an den Veranstaltungen kostenlos, sofern eine Teilnahmemöglichkeit seitens der Zahnärztekammer Nordrhein bestätigt wird. Es besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Ein entsprechender Nachweis ist jeder Anmeldung beizufügen.

Bei Teamkursen sind die Gebühren für Zahnmedizinische Fachangestellte gesondert ausgewiesen.

Änderung: Bei jeder Änderung einer bestehenden Buchung wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro erhoben.

Hinweis zu Rechnungen bei Fortbildungskursen – insbesondere zum Betriebsausgabenabzug: Bei nachfolgender Ausgangslage müssen Sie sich nicht die Mühe machen, die Rechnungen umschreiben zu lassen:

Ausgangslage

1. Ihr/e Mitarbeiter/-in bucht eine Fortbildung und bittet Sie um die Kostenübernahme.
2. Ihr/e Mitarbeiter/-in bucht und zahlt eine Fortbildung und bittet Sie um die Kostenübernahme.

Lösung zu

1. Lassen Sie sich die Rechnung von Ihrer/m Mitarbeiter/-in geben; zahlen Sie den Betrag unter Angabe der Rechnungsnummer an den Veranstalter (z. B. Zahnärztekammer Nordrhein) und vermerken Sie die Kostenübernahme auf der Rechnung.
2. Lassen Sie sich die Rechnung und den Zahlungsnachweis Ihrer/s Mitarbeiters/-in geben und erstatten Sie den Rechnungsbetrag direkt an Ihre/n Mitarbeiter/-in. Vermerken Sie auch hier die Kostenübernahme auf der Rechnung.

In beiden Fällen handelt es sich um Betriebsausgaben, die steuerlich abzugsfähig sind. Es ist nicht erforderlich, beim Veranstalter (z. B. Zahnärztekammer Nordrhein) einen Debitorenwechsel durchführen zu lassen.

Das vorliegende Programm ersetzt alle vorausgegangenen Veröffentlichungen. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Für Fehler wird keine Haftung übernommen.

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.
Die Redaktion

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.
Die Redaktion

50 Gegenstände aus unserem Alltag und was dahintersteckt

E.-M. BAST, M. KLAAS: GENIAL ERFUNDEN



GENIAL ERFUNDEN. 50 GEGENSTÄNDE AUS UNSEREM ALLTAG UND WAS DAHINTERSTECKT

von Eva-Maria Bast und Manuela Klaas

Verlag: Bast Medien GmbH 2017, ISBN 978-3946581260

Kaugummi, Bohrmaschine, Porzellan, Dosenöffner, Heftpflaster, Lippenstift – auf viele Erfindungen der letzten Jahrhunderte wollen wir heutzutage nicht mehr verzichten. Doch wer weiß schon, welche genialen Köpfe hinter den Ideen steckten? Und wer kennt die Geschichten, die sich um die Erfindungen ranken?

Die Autorinnen Eva-Maria Bast und Manuela Klaas haben 50 Alltagsgegenstände genauer unter die Lupe genommen. Und dabei Erstaunliches herausgefunden. Oder hätten Sie gewusst, was ein Taktstock mit dem Zusammenhalt der Welt zu tun hat? Und dass der Nagellack ein Abfallprodukt der Automobilindustrie ist?

Zusammen mit DIE WELT und vielen entdeckungsfreudigen und geschichtlich interessierten Menschen in ganz Deutschland haben die Journalistinnen Spannendes zutage gefördert. Dass

Napoleon die Konservierung von Lebensmitteln anstieß, fehlt im Buch genauso wenig wie die Erzählung von Katharina der Großen, die ihren Hofdamen befahl, an den kaiserlichen Lippen zu saugen, damit sie gut durchblutet waren.

Die Leser erfahren etwas über alltägliche Dinge wie Telefon, Schallplatte, Glühbirne, Bleistift, Rolltreppe, E-Mail, Einkaufswagen oder Reißverschluss. Und auch ohne speziell zahnärztlichen Bezug sind die Kapitel „Bohrmaschine – Tiefenentspannt Löcher gebohrt“ und „Schraube – Auf den richtigen Dreh kommt es an“ erhellend. Und wenn Sie im Anschluss an die Lektüre des

„Wir sehen den Geist nicht mehr, der am Werk war, als diese Dinge erfunden wurden (...) Wir sehen, bestenfalls, nur den Nutzen, den wir davontragen. Die Entstehungsgeschichte der Alltagserfindungen kann das ein wenig wettmachen.“

(GENIAL ERFUNDEN, VORWORT, S. 8)

Buchs einen Teebeutel in die Tasse hängen, kennen Sie auch die Geschichte, die hinter dieser Erfindung steckt.

Fazit: informativ und leicht verdaulich. Leider „kratzen“ die einzelnen Artikel oft nur an der Oberfläche; die Autorinnen hätten viele der interessanten Themen besser ausführlicher und mit mehr Fakten untermauert veröffentlicht. So bleibt „Genial erfunden“ unterhaltsame, aber wenig geniale Lektüre für zwischendurch.

Nadja Ebner/KZV Nordrhein, DIE WELT

Drei sind aller guten Dinge



1

Zahnärztlicher Patientenpass für Erwachsene, insbesondere Senioren

Er wird mit einer PVC-Hülle geliefert, in die zusätzlich das Bonusheft passt. Mit wenigen Häkchen lassen sich zahnmedizinische Informationen sowie Informationen über zahnmedizinisch relevante Allgemeinerkrankungen und Medikation festhalten. Über die jährliche Untersuchung hinaus können drei weitere Praxisbesuche dokumentiert werden.

2

Zahnärztlicher Pflegepass

Der „Zahnärztliche Patientenpass für Ältere, Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige“ unterscheidet sich in Format (DIN A5) und Schriftgröße vom „Zahnärztlichen Patientenpass“ (Erwachsenenpass DIN A7). Der „Pflegepass“ ermöglicht es, auf Pflegebedürftige zugeschnittene Informationen festzuhalten: Ansprechpartner, Hausarzt, ggfs. gesetzlicher Betreuer, Allgemeinerkrankungen, Medikation, Pflegestufe usw. Dazu zahnmedizinische Informationen für den Patienten bzw. die Betreuer: Zahnstatus, Art der Versorgung, Pflege von Zahnersatz ...

3

Zahnärztlicher Kinderpass

Der Zahnärztliche Kinderpass unterstützt Sie dabei, werdende Mütter und Kinder bis zum sechsten Lebensjahr zu regelmäßiger Prophylaxe anzuhalten. Er schließt die Lücke zwischen Geburt und dem Beginn des IP-Programms. Eltern erhalten in verständlicher Form Informationen zu wichtigen Fragen: Jeweils dem Alter entsprechend finden sich gegenüber der Befundseite kurze Erläuterungen unter anderem zu Zahnpflege während der Schwangerschaft, Fluoridprophylaxe, Bedeutung der Milchzähne, Daumenlutschen, richtiges Zähneputzen, zahn-gesunde Ernährung und Kariesentstehung.

Den Zahnärztlichen Kinderpass und den Zahnärztlichen Patientenpass können Sie bei der KZV Nordrhein bestellen. Ein Bestellformular und weitere Informationen finden Sie auf Seite 225.



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein



Wer kennt noch Zucker- schaber, Zuckerbrecher und Co?

VOR 175 JAHREN WURDE DER WÜRFELZUCKER ERFUNDEN

Viele Jahre haben sich Menschen damit beschäftigt, wie die richtige Menge Zucker in die Tasse kommt. Noch im 19. Jahrhundert lag vor einem Kaffeeeklatsch harte Arbeit: von den steinharten, bis zu 1,50 Meter großen Zuckerhüten mussten Bröckchen abgeschlagen werden, ohne etwas von der teuren Substanz zu verschwenden. Dabei kamen grobe Werkzeuge zum Einsatz, und es traten immer wieder Verletzungen auf.

Vor 175 Jahren wurde der Zuckerkonsum drastisch vereinfacht. Der findige Leiter einer Zuckerfabrik im mährischen Datschitz, der Österreicher Jacob Christoph Rad (1799 bis 1871), entwickelte eine maschinelle Methode, um Zuckerwürfel zu formen. Angeregt durch einen kleinen Unfall seiner Frau Juliane beim Zuckerstückchenbereiten überlegte er, wie er mundgerechte Portionen zuwege bringen könnte. Er schuf ein Model aus Blechstreifen, das einer heutigen Schale für Eiswürfel ähnelte. Den Zuckerhut ließ er raspeln, leicht anfeuchten und in das Modell füllen. Wenn alles getrocknet war, hatte man akzeptablen Würfelzucker. Ausgehend von diesen Grundüberlegungen, vervollkommnete er seine Würfelzuckerpresse.

SÜßES PRIVILEG VOM KAISER

Am 23. Januar 1843 wurde Rad ein fünfjähriges kaiserliches Privileg für die erfundene Würfelzuckerpresse ausgestellt. Ein sol-



Mit Zuckerschabern, Zuckerzangen und ähnlichen Werkzeugen trennte man bis vor 175 Jahren kleine Portionen vom großen Zuckerhut ab.

„In Deutschland hat ein Stück Würfelzucker ein Gewicht von etwa drei Gramm und etwas mehr als zwölf Kalorien. Die Maße betragen dabei 1,6 x 1,6 x 1,1 cm.“

ches Privileg war der Vorläufer des heutigen Patents. Rad konnte damit seine Erfindung wirtschaftlich verwerten.

In Datschitz wurde daraufhin die Erzeugung von sogenanntem Thee-Zucker oder Wiener Würfelzucker aufgenommen. In seiner Fabrik ließ Rad sechs Pressmaschinen mit einer Tagesproduktion von 1,1 Tonnen Würfelzucker aufstellen. Von dort traten die handlichen Zuckerportionen ihren Siegeszug an – auch werbewirksam im Zweierpack zum Heißgetränk in Gastronomiebetrieben.

1875 erfand der Franzose Eugène François eine Maschine, um Zuckerstücke in Würfel zu zerkleinern. Der Belgier Théophile Adant stellte um 1900 Platten aus Zucker her, die dann zu Würfeln zersägt wurden (Adant-Prozess). Dieser Herstellungsweg war bis in die 1940er-Jahre der Standardweg zur Würfelzuckerproduktion. 1949 entwickelte der Franzose Louis Chambon eine Rotationsmaschine, in der Zuckerkristalle zu Würfeln gepresst werden (Chambon-Prozess). Diese Technik, feuchten, feinkris-

tallinen Zucker in Würfel oder auch andere Formen zu pressen, ist bis heute das übliche Verfahren, um Würfelzucker industriell herzustellen.

Nadja Ebner/KZV Nordrhein

SÜßER HUT OHNE KREMPE

Um das süß schmeckende, kristalline Lebensmittel zu gewinnen, wurde aus Zuckerrüben (oder Zuckerrohr) gepresseter Saft durch Sieden konzentriert. Die heiße Masse gossen schon die Perser 600 n. Chr. zum Auskristallisieren in einen Tiegel. Die Masse kristallisierte und zog sich beim Abkühlen zusammen, löste sich dank Abrundung der Form als ein Ganzes von der Wandung und konnte herausgestürzt werden. Bei gleichmäßiger Füllung der Form ergab sich auch gleichzeitig eine einheitliche Portionierung.

Der Name leitet sich übrigens von der Ähnlichkeit mit einem hohen, steifen Hut (ohne Krempe) ab, wie er im 19. Jahrhundert getragen wurde.



Nocebo aus der Zahnwurzel

PLACEBO – NOCEBO. THEMENAUSSTELLUNG IM WILHELM-FABRY-MUSEUM, HILDEN

© Neddermeyer

Vor Kurzem hat im Hildener Wilhelm-Fabry-Museum wieder eine Themenausstellung eröffnet. Bis zum 12. August 2018 sind unter dem Titel „Placebo – Nocebo. Die Macht der Gedanken über unsere Gesundheit“ 33 sehr unterschiedliche Werke bildender Künstler zu sehen.

Beginnen wir mit einem Exponat „ohne Titel“, das auch beim unvoreingenommenen Besucher des Wilhelm-Fabry-Museums zahnmedizinische Assoziation, wenn nicht gleich Schmerzen hervorrufen kann. An einer Schnittstelle der Ausstellung „Placebo – Nocebo. Die Macht der Gedanken über unsere Gesundheit“ in der historischen „Dampfkornbranntwein-Brennerei Vogelsang“ steht eine beeindruckende Büste aus grob behauenen Holz. Sie stellt einen Mann mit einer unübersehbaren starken Schwellung im Kieferbereich dar. Sein Gesicht ist geradezu



Razeea Lindner, Paradise, Installation, 2011

ein Spiegel von Leid und Verhärmung oder aber der Wirkung eines „Nocebo“. Darunter versteht die Wissenschaft Maßnahmen oder Einflussgrößen, die auch ohne naturwissenschaftlichen Nachweis einer spezifischen Wirkung eine negative Reaktion bewirken können.

Den Kontrast dazu – passend zum anderen Kernbegriff der Ausstellung „Placebo“ – bildet ein durchsichtiger lächelnder Frauenkopf nebenan. Er ist mit einer Mischung aus „bunten Pillen“ gefüllt, die verdächtig nach Zuckerzeug aussehen. Auch bei den meisten anderen Exponaten erschließt sich der Bezug zum Thema recht rasch, bei einigen muss man aber auch ein bisschen nachdenken. Ein Großteil wurde nach Bekanntgabe des Mottos vor etwa zwei Jahren von Künstlerinnen und Künstlern aus ganz Deutschland direkt zum vorgegebenen Thema gestaltet.

AUFGABE GUT GELÖST

Der stellvertretende Museumsleiter Bernd Morgner erzählt: „Wir waren natürlich sehr gespannt, wie man die von uns gestellte Aufgabe lösen würde. Auch ein bisschen skeptisch, denn es ist ja ein sehr abstraktes Thema, dann aber sehr erfreut, als die ersten Einsendungen eintrafen. Die letztendlich ausgewählten Werke richten den Blick auf die Präparate, die Probanden, aber auch auf das Surrogat, also den Ersatzstoff aus Hoffnung, Liebe und Religion.“

„In der 10. Themenausstellung zeigt das Wilhelm-Fabry-Museum Werke aus ganz Deutschland zum Thema Placebo – Nocebo.“

WWW.WILHELM-FABRY-MUSEUM.DE

Für die große Bandbreite der schließlich ausgewählten Arbeiten steht einerseits eine Arbeit der in Dresden lebenden Künstlerin Antje Krohn mit dem Titel „Gedankenfrei“. Sie hat den Moment der Leichtigkeit durch eine tänzerisch in die Luft geschwungene Frau visualisiert. Andererseits Ursula Fabers „Probanden“, deren Schmerzen und Angst auch durch die um die Gesichter gewickelten grauweißen Verbände deutlich sichtbar bleiben.

Trotz vieler ästhetischer Exponate kommen Witz und Ironie nicht zu kurz, etwa im „Wärmator“ von Adam Cmiel. Er soll kalte Herzen wärmen. Eine leuchtend rote Glasglocke, beinahe wie ein menschliches Herz geformt, umschließt etwas Undefinierbares, das an ein versteinertes Herz denken lässt. Humor beweist Razeea Lindner: Sie kommentiert den funkelnden Perlenohrstecker im goldenen „Paradies“: „How unfair! Is that all what awaits us women up there?“

PLACEBO UND EVIDENZ

Heute erscheint der medizinische Umgang mit dem Placebo selbstverständlich. Erste Forschungen gab es bereits in den 1920er-Jahren. Als ihm im Zweiten Weltkrieg das Morphin für die Behandlung verwundeter Soldaten ausging, versorgte der amerikanische Arzt Henry Beecher einige Patienten mit Kochsalzlösung. Erstaunlicherweise wurde deren Schmerz trotzdem gelindert. Beecher verfasste dann 1955 im „Journal of the American Medical Association“ einen für die Diskussion über den Placeboeffekt entscheidenden Artikel. In „The Powerful Placebo“ betonte er die Notwendigkeit von doppelblinden, placebokontrollierten klinischen Studien.



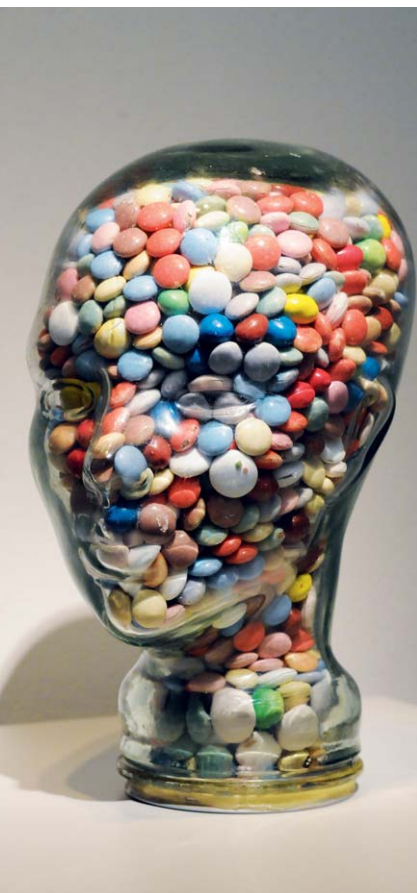
Elisabeth Schlanstein, Blister 1, Acryl auf Leinwand, 2017



Ada Mee, Nocebo, Lithografie 2017



Ursula Faber, Die Probanden, Ölkreide, Grafit, Papier auf Pappelholz, 2016



Sabine Clemens, Kopfsache, Glaskopf gefüllt mit bunten Pillen, 2016



Kirsten Bergmann, ohne Titel, Kettensäge, Lindenholz, 2017

Den Hildener Ausstellungsmachern ist es seit 1999 auch im zehnten Anlauf gelungen, die mittlerweile etablierten Ausstellungen zu einem im weitesten Sinne medizinischen Thema um eine sehenswerte Schau zu erweitern. Über hundert Einsendungen zeigen, wie gerne mittlerweile junge, aber auch etablierte Künstler teilnehmen möchten.

Schon jetzt kann man gespannt sein, welches neue Thema bei der Finissage am 12. August 2018 verkündet wird – und natürlich auch, wer in diesem Jahr den Preis erhält. Bereichert wird die aktuelle Ausstellung in gewohnter Weise durch Vorträge mit Themen wie „Machen Sie Ihren Kopf mal frei!“ und „Ihr Gehirn kann mehr als (Sie) denken!“

Dr. Uwe Neddermeyer/KZV Nordrhein

WILHELM-FABRY-MUSEUM HILDEN

Benrather Straße 32, 40721 Hilden

Placebo – Nocebo.

Die Macht der Gedanken über unsere Gesundheit

bis 12. August 2018

Di./Mi./Fr. 15 bis 17 Uhr,

Do. 15 bis 20 Uhr,

Sa. 14 bis 17 Uhr,

So./Feiertage 14 bis 18 Uhr

Eintritt: 3,00 Euro, ermäßigt 1,50 Euro

www.wilhelm-fabry-museum.de

Bitte E-Mail-Adresse übermitteln!



Leider fehlt der KZV Nordrhein noch von einigen nordrheinischen Praxen die E-Mail-Adresse. Um demnächst einen noch größeren Kreis von Zahnärzten per E-Mail über wichtige kurzfristige Entwicklungen informieren zu können, bitten wir diese nochmals, der KZV Nordrhein ihre E-Mail-Adresse (Praxis) unter Angabe ihrer Abrechnungsnummer zu übermitteln.

Bitte vergessen Sie auch nicht, die KZV über Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse in Kenntnis zu setzen. Ansprechpartner ist die Abteilung Register, bitte nur per E-Mail an

REGISTER@KZVNR.DE

BITTE ÄNDERUNGEN ANZEIGEN!

Kein Aprilscherz

PATIENTENBESTELLZETTEL – BEQUEM UND KOSTENLOS VON DER KZV!



Jetzt wieder in
bewährter Qualität!

Ihre Patientenbestellzettel können Sie bei den zuständigen Verwaltungsstellen und der KZV in Düsseldorf unter Tel. 0211 9684-0 anfordern bzw. abholen. Wenn möglich, bitte in in einer Sammelbestellung gemeinsam mit weiteren Formularen oder anderem Material, da mehrere kleine Bestellungen deutlich höheres Porto kosten und einen größeren Arbeitsaufwand verursachen.

Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein

Schnappschuss



Gebiss, Schlappen, Prothese

... Blaubeere, Heidelbeere, Schwarzebeere. Wörter gibt es genug, mit denen man dieses wahrhaft bissige Foto der ehemaligen KZV-Mitabeiterin Hannelore Brauer-Sasserath untertiteln könnte. Aber wie die Begriffe in einer passenden Bildunterschrift vereinen?

Wir setzen bei dieser kniffligen Aufgabe auf die RZB-Leser und bitten um humorvolle Kommentare zum halbseitig appetitlichen Schnappschuss des Monats April.

Rheinisches Zahnärzteblatt
c/o Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf
Fax: 0211 9684-332 | rbz@kzvnr.de

Einsendeschluss ist der 30. April 2018.

Die besten Einsendungen werden mit (Hör-)Büchern, CDs oder jpc-Gutscheinen prämiert und im RZB veröffentlicht.

In den Mund gelegt



Mann mit Hut

Der RZB-Schnappschuss des Monats Februar zeigt den „bezaubernden“ Kammerpräsidenten Dr. Johannes Szafraniak, der spontan während der letzten Vertreterversammlung nicht seinen Hut nahm, sondern aufsetzte. Und damit natürlich zur Erheiterung der Versammlung beitrug.

Die Gewinner freuen sich auch diesmal über wertvolle (Hör-)Bücher, CDs oder Gutscheine.

Dieses Jahr Karneval gehe ich als Pan Tau; ich wollte immer schon zaubern können.

Dr. Arndt Kremer, Remscheid

Hat der Zahnarzt kalte Ohren, hat er seinen Hut verloren!

Martina Strupat, Hilden

Unter einem alten Hut verbirgt sich oft ein intelligenter Kopf.

Hans Hohenfeld, Düsseldorf



Ist das nicht tierisch?



Entnommen dem Buch
„ZAHNÄRZTE!“ CARTOONS

von Karl-Heinz Brecheis, Peter Butschkow,
Markus Grolik und Michael Holtschulte
Lappan Verlag 2017



**ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN
JETZT AUF FACEBOOK**

